

Schutzfrist beachten

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4204

LEITZ

D II

Interrogations

Vernehmungen

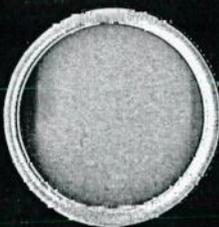
Lindow

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

354

13s 1.64 / RSHA



R/xv
44

Inhaltsverzeichnis
für Dokumentenordner D II

Auszüge aus den Akten StA Stuttgart

- 16 Js 326/62 - gegen Kurt Lindow
und Königshaus :

Verantwortliche Vernehmung: Tatvorwurf: Beteiligung Bl. 1
an der Tötung russ. KFG im April 1945 in Dautmergen.
(" Ich war bis Mitte 1944 Referent des Referats IV A 1,
erhielt dann einen Lehrauftrag in einem Kriminalkommissar-
anwärterlehrgang und ab Ende Dez. 1944 im "Länderreferat
Frankreich" tätig.")

Einstellung des Verfahrens aus Mangel an Beweisen. Bl. 2 - 3
Königshaus ist unbekanntem Aufenthalts.

Auszüge aus den Akten StA Frankfurt/Main

- 54 Ks 4/50 - gegen Kurt Lindow:

Spruchkammerbescheid gegen Lindow: Bl. 4-14
3 Jahre 6 Monate Arbeitslager,
Anrechnung der Internierungshaft

Interrogation Lindow vom 30. Nov. 1945: Bl. 15-19
(von 1941 bis Mitte 1943 wurden Kriegs-
gefangenenangelegenheiten im Referat IV A 1
bearbeitet. Die Exekutionsanordnungen wurden
von KÖNIGSHAUS vorbereitet, vom Gruppen-
leiter IV A - PANZINGER - abgezeichnet und
vom Amtschef IV - MÜLLER - gezeichnet. In
Abwesenheit von Panzinger zeichnete ich ab.
Ab Mitte 1943 wurden diese Kriegsgefangenen-
angelegenheiten von IV B 2 a bearbeitet.)

Interrogation Lindow vom 14. Januar 1947: Bl. 20-34
(Exekutionsbefehle wurden von Müller unter-
schrieben. Anträge auf Sonderbehandlung
russischer Kriegsgefangener wurden von
1941-1943 im Amt IV A 1 bearbeitet. In diesen
Fällen traf Königshaus die Entscheidung. Ich
unterschrieb, wenn Panzinger abwesend war.)

Richterliche Vernehmung des Beschuldigten: Bl. 35-54
(von Oktober 1941 bis Juni 1944 im Referat
IV A 1 tätig. Gruppenleiter IV A = ORR
Panzinger, Referatsleiter IV A 1 = RR Vogt,
der bis 29. Juni 1942 tätig war. Ab 1. 7. 1942
war ich Referatsleiter IV A 1 . Die im Referat
IV A 1 behandelten Kriegsgefangenenangelegen-
heiten wurden zunächst von Reg. Amtmann TIEDECKE
bearbeitet. Bis Mitte 1942 wurde das Referat IV A 1
personell von etwa 50 auf 25 Beamte verringert und
einige Sachgebiete ausgegliedert. Die Kriegsge-
fangenenangelegenheiten verblieben jedoch in der
Zuständigkeit von IV A 1 und wurden nunmehr von
Königshaus bearbeitet. Dieses Sachgebiet IV A 1 c
wurde spätestens zum 1. 7. 42 direkt dem Gruppenleiter
IV A unterstellt und war dem Referatsleiter IV A 1
lediglich noch in personeller Hinsicht untergeordnet
(Bl. 39-40, 43, 45, 47)

Fernschreiben aus den Kriegsgefangenenlagern betr.
ausgesonderte KFG liefen im Sachgebiet IV A 1 c
ein, Königshaus bestimmte die nächstgelegene KL.
Es wurden 2 Fernschreiben gefertigt: eines ging an
das betr. KGF-Lager mit der Weisung, die namentlich
aufgeführten KGF in das von Königshaus bestimmte
KL zu überführen; das zweite ging an das fragliche
KL mit der Weisung, die eintreffenden KGF der
"Sonderbehandlung" zu unterwerfen. Königshaus
zeichnete diese Schreiben ab, Gruppenleiter
IV - Panzinger- zeichnete mit, Amtschef IV
unterschrieb die Fernschreiben. In Abwesenheit
Panzingers blieben die Schreiben bis zu dessen
Rückkehr liegen (Bl. 41, 45, 50).

Vernehmung des Zeugen Dr. Emil BERNDORFF : Bl. 55 - 57
Vernehmung des Zeugen HALMANSEGER : Bl. 58 - 60
Vernehmung des Zeugen Erwin SCHULZ : Bl. 61 - 62

Vernehmung des Zeugen Gustav NOSKE : Bl. 62 - 63
(Exekutionsbefehle wurden niemals vom Referatsleiter oder Gruppenleiter, sondern immer vom Amtschef unterschrieben).

Vernehmung des Zeugen Hermann REINECKE : Bl. 63 - 64
(Hinweis auf Erlaß des OKW vom 5.5.42, daß Aussonderungen von KGF innerhalb des Reichsgebiets nunmehr unterbleibt).

Vernehmung des Zeugen Freiherr von
EBERSTEIN : Bl. 65 - 67
(Berichtet über Rücksprache mit Panzinger, der erklärt habe, daß die ausgesonderten KGF nicht exekutiert, sondern lediglich in besondere Verwahrung genommen würden).

Vernehmung des Zeugen Walter HUPPENKOTHEN : Bl. 68 - 70
(Amtschef IV - Müller - hat früher in der Kommunistenbekämpfung gearbeitet und schenkte diesem Gebiet auch als Amtschef besonderes Interesse. Er neigte in solchen Fällen dazu, unter Umgehung des Gruppen- und Referatsleiters direkt mit dem Sachbearbeiter Fühlung zu nehmen).

Vernehmung des Zeugen
Willy LITZENBERG : Bl. 71 - 73
(berichtet über die allgemein übliche Art der Mit-, Gegen- und Unterzeichnung im Schriftverkehr und über die eigenwillige Arbeitsweise Amtschefs Müller's, unter Ausschaltung von Gruppen- und Referatsleiter direkt mit dem Sachbearbeiter unmittelbar Fühlung zu nehmen).

Richterliche Vernehmungen des Beschuldigten: Bl. 74 - 79
(Protokoll vom 30. Nov. 1945 ist teilweise
unrichtig, ich habe keine Exekutionsver-
fügungen abgezeichnet.(Bl. 74)

Königshaus stand ab 1. 7. 1942 nicht mehr
unter der Sachaufsicht des Referatsleiters
IV A 1 -

Besch. schildert nochmals die Bearbeitung der
KGF-Angelegenheiten im Amt IV).

Vernehmung des Zeugen Erich SANDERS : Bl. 80 - 82

Vernehmung des Zeugen Gerhard BONATH : Bl. 83 - 84
(Lindow hatte nur die personelle Aufsicht
über das Sachgebiet IV A 1 c, der in materieller
Hinsicht nur dem Gruppenleiter IV A 1 -
Panzinger - unterstand.

Richterliche Vernehmung des Besch. v. 20.9.50 : Bl. 85 - 88
(Einige Zeit vor dem 1. 7. 42 - etwa 3 Monate
vorher - wurde Thiedecke von Königshaus abge-
löst. Bis zum Weggang Thiedecke's war das
Sachgebiet IV A 1 c regulärer Bestandteil
des Referats IV A 1 . Herauslösung des
Sachgebiets IV A 1 c erfolgte erst zum
1. 7. 42).

Anklageschrift Bl. 90 - 99
(gemeinschaftlicher Mord in einer unbe-
stimmten Anzahl von Fällen durch Mit-
wirkung an der Einweisung von sowjet-
russischen KGF in Konzentrationslagern
zum Zwecke der Exekution in den Jahren
1941 - 1943).

- Urteile vom 22. Dezember 1950 Bl. 107 - 119
(Freispruch; Begründung: für die
Zeit vom 1. Okt. 1941 - 1. Juli 1942
fehlt es an Unterlagen, daß L. Exekutions-
anordnungen unterschrieben hat. Für die
Zeit ab 1. Juli 1942 kann ihm nicht widerlegt wer-
den, daß ihm die Sachaufsicht über das Sach-
gebiet IV A 1 c entzogen worden ist.)
- Vernehmung des Zeugen Otto SCHEUERER : Bl. 120 - 121
Vernehmung des Zeugen Paul OHLER : Bl. 122 - 123
Vernehmung des Zeugen Karl SCHMID : Bl. 124
- Einstellung des Verfahrens gegen
V o g t , K ö n i g s h a u s und
T h i e d e c k e mangels örtlicher
Zuständigkeit, hinsichtlich Vogt auch wegen Tod.
- Vernehmung Lindow in 1 Js 7/65 v. 2. 2. 1966 Bl. 130/1-11
- Vernehmung des Zeugen Waldemar WUTHE : Bl. 131 - 135
aus 1 Js 7/65 - Übersicht über Referate
Angaben über LINDOW und VOGT
- Vernehmung des Zeugen Hans NELSON : Bl. 136 - 142
aus 1 Js 7/65 - Angaben über Vermerke
der Sachbearbeiter bei Exekutionsvor-
gängen
- Vernehmung der Zeugin Ingeborg SCHULT : Bl. 143 - 153
aus 1 Js 7/65 - war tätig im Schutzhaft-
referat und schrieb auch für LINDOW

116
400
1Stadt Regensburg
Polizeidirektion
4. Polizeirevier

Regensburg, den 27.3.1962

V e r n e h m u n g s n i e d e r s c h r i f t

Am 27.3.1962 gegen 17.30 Uhr erscheint Herr Lindow auf der Dienststelle des 4. Polizeireviers, er wird mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt und gibt zur Person und Sache folgendes an:

I. Zur Person:

"L i n d o w, Kurt, geb. am 16.2.1903 zu Berlin, verh. kaufm. Angestellter, Eltern: Julius Lindow und Ida Lindow, geb. Escher, wohnhaft Regensburg, Außigerstraße Nr. 45.

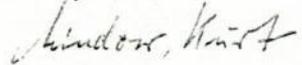
II. Zur Sache:

Mir ist mitgeteilt worden, um welche Angelegenheit es sich handelt, insbesondere in welcher Zeit und an welchem Ort die Angelegenheit stattgefunden haben soll. Hierzu habe ich zu erklären, daß ich zwar bis Mitte 1944 im Reichssicherheitshauptamt Referent des Referates IV A 1 - Kommunismus, Marxismus, Auswertung der Berichterstattung - war, dann aber einen Lehrauftrag in einem Kriminalkommissär-anwärterlehrgang bekam. Nach Abschluß dieses Lehrganges Ende Dezember 1944 kehrte ich zwar zum RSHA nach Berlin zurück, war aber nicht mehr in dem Referat IV A 1 tätig, sondern erhielt den Befehl, das Länderreferat Frankreich zu übernehmen. Bis zum Zusammenbruch im Mai war ich ausschließlich für dieses Referat tätig. Infolge dessen konnte mir dienstlich niemals zur Kenntnis gelangen, ob irgendwo im Reichsgebiet auf besonderen Befehl russische Gefangene erschossen worden sind. Ich darf besonders nochmals erwähnen, daß mir auch von einer Erschießung von 23 russischen Kriegsgefangenen im Arbeitslager Deutwergen, Kreis Balingen, nichts bekannt geworden ist.

Geschlossen:


(Gottsmann) POI.

G.G.u.u.


(Lindow Kurt)

Betr.: Strafsache gegen H o f m a n n u.A.
wegen NS-Gewaltverbrechen;
hier: Kurt L i n d o w und
Franz K ö n i g s h a u s

Verfügung vom 22.Juli 1964

1.) Vermerk:

In der am 4.6.1960 durch Thomas Christoph Harlan erstatteten Strafanzeige gegen 263 Beschuldigte wegen NS-Gewaltverbrechen wurde gegenüber L i n d o w und K ö n i g s h a u s der Vorwurf erhoben, sie seien Verfasser der Einsatzgruppenberichte, Unterzeichnende von Hinrichtungsbefehlen gegen russische Kriegsgefangene sowie mit der verwaltungstechnischen Durchführung des Kommissarbefehls beauftragt und für die Einweisung von russischen Kriegsgefangenen in Konzentrationslager verantwortlich gewesen. Das zunächst in Frankfurt anhängige Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Hechingen zu dem Komplex Natzweiler übernommen, weil eine Beteiligung der Beschuldigten an der Tötung russischer Kriegsgefangener im April 1945 in Dautmergen in Betracht gezogen wurde.

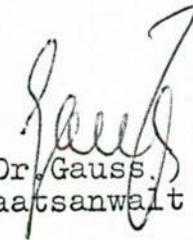
Der Beschuldigte L i n d o w hat am 30.11.1945 im Rahmen der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse eine eidesstattliche Erklärung abgegeben. Auf Grund des sich aus dieser ergebenden Verdachts wurde gegen ihn ein Strafverfahren wegen Beihilfe zum Mord von russischen Kriegsgefangenen in den Jahren 1941 - 1943 durchgeführt, in dem er jedoch durch Urteil des Schwurgerichts Frankfurt vom 22.12.1950 freigesprochen wurde. Der Aufenthalt des Beschuldigten K ö n i g s h a u s ist unbekannt.

128
~~102~~
3

L i n d o w bestreitet jede Mitwirkung bei den ihm hier zur Last gelegten Tötungen. Trotz der umfangreichen Ermittlungen in dem Verfahren gegen H o f m a n n u.A. haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, daß gerade L i n d o w oder K ö n i g s h a u s zu der Tötung der russischen Kriegsgefangenen in Dautmergen beigetragen haben. Andere Straftaten ausser Mord, die ihnen etwa hätten zur Last gelegt werden können, wären verjährt (§ 67 Abs.1 StGB).

Soweit gegen die Beschuldigte doch noch begründete Vorwürfe aus ihrer Tätigkeit im RSHA erhoben werden könnten, wären diese Gegenstand des durch den Herrn Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin geführten Verfahrens gegen das RSHA (AZ: 1 AR 123/63). Die Aktenübersendung bleibt vorbehalten; von ihr wird abgesehen, da die Akten keine wesentlichen Ermittlungsergebnisse enthalten.

- 2.) Das Verfahren gegen Kurt L i n d o w und Franz K ö n i g s h a u s wird aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen gemäss § 170 StPO mangels Beweises eingestellt. Die Kosten trägt die Staatskasse.


(Dr. Gauss.)
Staatsanwalt

- 3.) Mitteilung ohne Gründe an Beschuldigte und Anzeigerstatter auf Anfrage.

- 4.) Die Akten verbleiben zunächst als Beihefte zu den Handakten des Strafverfahrens gegen Hofmann u.A.
- 

D II

STA Frankfurt/M. 544s 4150

103
4

Großhessisches Staatsministerium
Der Minister f. Wiederaufbau und polit. Befreiung
Spruchkammer Darmstadt (Lager)

Darmstadt, den 30. Mai 1949

Aktenzeichen: SMK Dat. 105

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer Darmstadt (Lager) bestehend aus:

- 1. Richard H l o b e r als Vorsitzenden
- 2. Heinrich Frank und Heinrich Hill als Beisitzer
- 3. Theodor Wintzer als öffentlicher Kläger
- 4. Emu Igert als Protokollführer

gegen den Kriminal-Richter Kurt Edwin Arthur L i n d e n w , geb.
16.2.07 in Berlin, z.Zt. Wohnhaft in Darmstadt, Meinert. 102

auf Grund der mündlichen Verhandlung - im schriftlichen Verfahren folgenden

Spruch:

1. Der Betroffene ist: Gruppe 2 (Aktivist) nach Art. 7 BG
Es werden ihm folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:
 2. Nach Art. 16/1 BG wird er auf die Dauer von 3 1/2 Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen. Die nach dem 8. Mai 1945 erlittene politische Zeit wird voll angerechnet.
Begründung:
 3. Nach Art. 16/3 BG werden 20 % seines Vermögens zu Gunsten eines Wiedergutmachungs-Fonds eingezogen.
 4. Nach Art. 16/4 BG ist er dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einchl. des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.
 5. Nach Art. 16/5 BG verliert er seine Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln schulbare Pension oder Rente.
 6. Nach Art. 16/6 BG verliert er das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.
 7. Nach Art. 16/7 BG darf er weder Mitglied der Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.
 8. Nach Art. 16/8 BG ist es ihm auf die Dauer von 5 Jahren untersagt:
 - a) in einem freien Beruf oder selbständig in einem industriellen oder gewerblichen Betrieb stammesministeriell vorgeschriebener juristischer Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht über Kontrolle hierüber auszuüben.
 - b) in nicht selbstständiger Stellung andere als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein.

Rechtsmittelbelehrung.

104
5

Gegen anliegenden Spruch können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung muß schriftlich begründet sein und innerhalb der Berufungsfrist bei der Spruchkammer oder bei der Berufungskammer ~~Texturungskammer der Dienststadt, Reichstr. 102~~ eingegangen sein.

Die Berufung kann sich sowohl gegen die Einreihung in eine Gruppe als auch gegen die Festsetzung der Sühnemaßnahmen richten, soweit sie im Ermessen der Kammer liegen.

Sie kann nur darauf gestützt werden, daß der festgestellte Tatbestand die Entscheidung der Spruchkammer nicht rechtfertigt, oder daß willkürlich oder parteiisch verfahren wurde.

- e) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.
- 9.) Nach Art. 16/9 unterliegt er Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen.
- 10.) Nach Art. 16/10 BG verliert er alle ihm erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie das Recht einen Kraftwagen zu halten.
- 11.) Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betroffenen zur Last.
- 12.) Der Streitwert wird auf 1000,- festgesetzt.

BEGRÜNDUNG

Der Betroffene war von 1.5.1937 bis 1945 Mitglied der NSDAP ohne in dieser Partei eine Amtstätigkeit auszuüben. Vom 1. Juni 1933 bis 1936 war er Mitglied der allgem. SS und wurde anschließend in die inaktive SS-Formation SD überführt. In der allgem. SS stand er in Folge eines Rottenführers. Von 1933 bis 1945 war er Angehöriger der Gestapo und stand zuletzt im Rang eines Kriminaldirektors. Mit einer Unterbrechung von zirka 6 Monaten war er von 1936 bis zum Ende nachher in verschiedenen Referaten des Amtes IV im Reichssicherheitshauptamt tätig.

In Anlehnung an den Fönstrang des Kriminaldirektors hatte er in SD den Rang eines SS-Sturmbannführers.

Nach Artikel 6 des Befreiungsgesetzes galt er bis zur Widerlegung als Hauptschuldiger.

Der Betroffene wurde in Berlin als Sohn eines Beamten geboren. Er besuchte die Oberrealschule und machte im Jahre 1921 das

105
6

Abitur. An der ^Handelshochschule und Universität Berlin studierte er Rechts- und Handelswissenschaft. Infolge der ~~kaufmännischen~~ Inflation konnte er das Studium nicht mehr bestreiten. Er gab das Studium auf und war einige Jahre im kaufmännischen Beruf tätig. Mit der Absicht, die mittlere gehobene Beamtenlaufbahn einzuschlagen, bewarb er sich um dieEinstellung bei der Kriminalpolizei. Die Bewerbung hatte Erfolg und er trat am 1.4.1928 als Kriminalkommissar-Anwärter in den Dienst der Berliner Kriminalpolizei. Im Jahre 1929 legte er im Anschluss an einen Lehrgang das Kommissarexamen ab und fand Verwendung als Hilfskommissar.

1930 wurde er zur politischen Polizei nach Altona und 1932 als Leiter des politischen Kommissariats nach Elbing versetzt. Nach seinen Angaben war er in Altona bei der Aufklärung von Attentaten und in der Abwehr in rein kriminalistischen Sinne tätig. Als Leiter des politischen Kommissariats in Elbing, hatte er sich mit allen Vorkommnissen zu befassen, die in den politischen Sektor fielen.

Während seiner Tätigkeit in Berlin war er Mitglied der "Demokratischen Polizeivereinigung" geworden. 1930 vollzog er den Beitritt zur "Demokratischen Partei" (Staatspartei). Der Betroffene gibt an, dass er nach der Machtübernahme auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Polizeidienst entlassen werden sollte. Die Entlassung wäre jedoch nicht erfolgt und er lediglich nach Hannover/^{Elbing} versetzt worden.

Trotz seiner Bitte in der Kriminalabteilung eingesetzt zu werden, sei er auch dort der politischen Polizei zugeteilt worden.

Diese Angaben erscheinen der Kammer wenig glaubwürdig. Ein Beamter, der während der sogenannten Kampfzeit in leitender Stelle bei der politischen Polizei tätig war und die Interessen des damaligen Staates richtig vertreten hat, wäre im dritten Reich wohl kaum im Dienst der Polizei geblieben, zumindest aber nicht bei der politischen Polizei eingesetzt worden.

Um zu dieser Feststellung zu kommen, braucht man nur an die Tage der sog. nationalen Revolution zurückzudenken. Damals waren die örtlichen Führer der NSDAP, der SS und der SA die unumschränkten Herrscher innerhalb der kommunalen Verwaltungen. Aus den Verwaltungen wurden Beamte, Angestellte und Arbeiter ent-

lassen, die weniger mit politischen Dingen zu tun hatten als
der verantwortliche Leiter der politischen Polizei einer Stadt,
die immerhin 8000 Einwohner hatte.

Der Betroffene muss bei den Nationalsozialisten in Elbing
einen guten Namen gehabt haben, sonst wäre er zweifelsohne ent-
lassen worden.

Seine Versetzung nach Hannover kann nicht als Strafversetzung
erkannt werden. Er wurde wieder in seinem Dienststrang zurückver-
setzt noch erlitt er irgendwelche finanzielle Einbusse.

Die Tätigkeit, die er in Hannover ausübte, lässt erkennen,
dass ihm seine vorgesetzten Dienststellen sowie die NSDAP
grosses Vertrauen schenkte. Neben den allgemeinen Aufgaben,
die von der politischen Polizei nach der Machtübernahme durch-
geführt wurden, hatte er die Absperr- und Schutzmassnahmen bei
den Erntedankfesten auf dem Bückeberg zu organisieren. Diese
Massnahmen wurden in den ersten Jahren des tausendjährigen Rei-
ches nur zum persönlichen Schutz der nationalsozialistischen
Führer getroffen. Es dürfte jedem Menschen klar sein, dass die
höheren Dienststellen der politischen Polizei keinen Mann mit
dieser Aufgabe betraute auf dem nur der geringste Verdacht
ruhte, politisch unzuverlässig zu sein.

Nach dem Unterliegen des BDO vollzog der Betroffene am 1.
Juni 1933 seinen Beitritt zur allgem. SS. Er bestreitet, den
Beitritt an diesem Datum vollzogen zu haben. Nach seinen Ange-
ben hat er sich im Jahre 1934 um die Aufnahme in die allgem. SS
beworben. Diese wäre jedoch wegen seiner früheren Mitgliedschaft
in der "Demokratischen Polizeivereinigung" abgelehnt worden.
Erst im Jahre 1935 sei seine Aufnahme erfolgt und er hätte eini-
ge Monate SS-Dienst in einer Motor-Standarte mitgemacht.

Abgesehen davon, dass es für die politische Beurteilung des
Betroffenen nicht von allzugrosser Bedeutung ist, ob er seinen
Beitritt zur Allgem. SS im Juni 1933 oder 1935 vollzogen hat,
stehen seine Angaben zu seiner dienstlichen Verwendung in einem
nicht geringen Widerspruch.

Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass er für würdig befunden
wurde in der politischen Polizei einen verantwortlichen Posten
zu bekleiden, während er aus politischen Gründen für die allgem.
SS untragbar gewesen sein soll.

Die Vordatierung seines Beitritts ist auch unwahrschein-

107
8

lich. Vordatierungen des Beitrittsdatums erfolgten nach den Erfahrungen der Kommandeure bei Leuten, die sich besondere Dienste um die NS-Bewegung erworben hatten. Solche werden jedoch von ihm entschieden bestritten.

Auf Grund einer allgemeinen Anordnung von Heydrich musste der Betroffene im Jahre 1936 aus der allgemeinen SS ausscheiden und wurde in die inaktive SS-Formation SD überführt. Diese Überführung ist nicht ein Ausscheiden aus der SS gleichzustellen, sondern war lediglich ein Übertritt von einer aktiven in eine inaktive Formation.

Im Jahre 1937 vollzog er seinen Beitritt zur NSDAP. Nachdem er bereits 1933 Mitglied der allgem. SS geworden war und damit seine Verbundenheit mit der NS-Bewegung zum Ausdruck gebracht hatte, war dieser Beitritt lediglich eine Formsache. Es ist allgemein bekannt, dass in der Zeit vom 1.5.1933 bis 1.5.1937 von der Reichsleitung der NSDAP Aufnahmesperre angeordnet war. Der Betroffene konnte aus diesem Grund seinen Beitritt zur NSDAP nicht früher vollziehen.

Im gleichen Jahr wurde er in Hannover zum Kriminalrat befördert. 1938 wurde er nach Berlin an das Reichsicherheitshauptamt berufen. Er fand dort als Referent und als stellvertretender Referatsleiter im Schutzhaftreferat das die Bezeichnung IV C 2 führte, Verwendung.

In diesem Referat wurden die Anträge auf Einweisung in ein Kz, die von den örtlichen Gestapostellen gestellt wurden, bearbeitet. Weiterhin gehörte es zu dem Aufgabenbereich dieses Referats, zu überprüfen, ob die einzelnen Schutzhaftlinge aus dem Kz. entlassen werden können. Der Leiter dieses Referats war Hr. Berndorf, den der Betroffene in seiner Abwesenheit zu vertreten hatte. Der Referatsleiter hatte die Berechtigung den Namensstempel (Faksimile) des Chefs des Reichsicherheitshauptamtes zu benutzen. Chef dieses Amtes war zuerst Heydrich und später Kaltenbrunner.

Die Berechtigung diesen Namensstempel dieses Leiters zu benutzen lässt erkennen, dass der Referatsleiter und zeitweilig dessen Vertreter, selbständig über die Einweisung in ein Kz. verfügen konnten. Die Angaben des Betroffenen, dass die einzelnen Anträge vor und nach der Bearbeitung dem zuständigen Abteilungsleiter zur Abzeichnung vorgelegt wurden, ändert nichts

~~108~~ 9

an dieser Feststellung. Die Entscheidung über die Einweisung in ein Kz. lag bei dem Mann der den Namensstempel unter einem Haft- bzw. Einweisungsbefehl setzte.

Wie allgemein bekannt ist und von dem Betroffenen bestätigt wurde, erfolgte die Einweisung in ein Kz. bei unzähligen solchen Leuten, die aus irgendwelchen Gründen nicht vor ein ordentliches Gericht gestellt werden sollten oder bei denen der Verdacht bestand, dass sie nach der Verbüßung einer von dem ordentlichen Gericht verhängten Strafe weiterhin eine Gefahr für das nationalsozialistische Regime bilden.

Welches Ausmaß diese Anordnung besonders bei politisch verdächtigen Personen angenommen hatte ist hinreichend bekannt und braucht in einzelnen nicht besonders erwähnt zu werden.

Die Entlassung aus einem Kz. war nicht so einfach wie die Einweisung in ein solches. Sie konnte von dem Referatsleiter nur mit Genehmigung des zuständigen Lagerkommandanten verfügt werden. Wenn dieser in seiner Stellungnahme die Entlassung eines Kz.-Häftlings ablehnte, so war eine solche unmöglich. Der Kommandant eines Kz. konnte die einzelnen Schutzhäftlinge nicht kennen. Er war auf die Information der Wachmannschaft angewiesen. Daraus ist der berechtigte Schluss zu ziehen, dass die Kz.-Häftlinge auf Geheiß und Verfordr den Wachmannschaften ausgeliefert waren.

Der Betroffene bestreitet nicht das Unrecht erkannt zu haben, beruft sich jedoch darauf, dass er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht anders handeln können.

Der Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen kann ihn keinesfalls von Schuld befreien. Auf Grund seiner Vorbildung und seines Kenntnis in der Rechtswissenschaft musste er wissen, dass ein Unrecht nicht mit irgendwelchen Verordnungen legalisiert werden konnte. Die Hauptwaffe zur Verhinderung jeglicher politischen Opposition gegen das Naziregime, waren die Konzentrationslager. Ein Beamter, der an verantwortlicher Stelle dazu beigetragen hat, dass diese Waffe angewandt wurde, hat nicht nur die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich befördert sondern seine Stellung und Tätigkeit zu ungerechten Massnahmen ausgenutzt. Er hat sich damit im Sinne des Artikel 7/I Absatz 1 und 2 schuldig gemacht.

In Frühjahr 1940 wurde der Betroffene als Referent in das Referat IV H 1 (Allgemeine Abwehr) versetzt und war dort bis Herbst 1941 tätig. In diesem Referat wurden Fragen der allge-

109/10

in der Abwehr, hinsichtlich des Werkschutzes bearbeitet. Die Aufgabe des Betroffenen war, Schulungen der Werkschutzleiter in Spionageabwehr zu organisieren.

Die Tätigkeit in diesem Referat kann im Hinblick darauf, dass jeder Staat zum Schutze seiner Industrie eine Stelle geschaffen hat, die sich mit der Abwehr und Verhütung von Industrie- und Werkspionage befasste, nicht als Belastung im Sinne des Befreiungsgesetzes erkannt werden.

Am 1. Oktober 1941 wurde der Betroffene als Referent und Stellvertreter des Referatsleiters in das Referat IV A 1 versetzt und übernahm Mitte 1942 die Leitung dieses Referats. Die Aufgabe der Abteilung IV A war die Bekämpfung von Kommunismus und Marxismus im deutschen Reich und in den besetzten Gebieten. Das Referat 1 der Abteilung IV oblag die Berichterstattung, Auswertung und statistische Erfassung, zur Durchführung dieser Aufgabe wurden bei dem Referat IV A 1 die 1933 beschlagnahmten Karteien der marxistischen Parteien, verbotene Literatur, illegale Flugblätter usw. aufbewahrt. Sämtliche Berichte der Gestapostellen und Einsatzkommandos wurden bei IV A 1 eingereicht. Die eingereichten Berichte wurden zusammengestellt und Sammelberichte nach oben weitergegeben. Exekutivgewalt oder Weisungsrecht an die einzelnen Gestapostellen oder Einsatzkommandos hatte das Referat IV A 1 nicht.

Die Beschuldigung, dass in diesem Referat von dem Betroffenen bzw. den ihm unterstellten Sachbearbeiter Kz.-Einweisungen sowohl für deutsche als auch für ausländische Anhänger der Marxistischen Parteien bearbeitet wurden, trifft nur insofern zu, dass Anfragen des Schutzhaftreferates IV C 2 bearbeitet wurden. Die Entscheidung über die Einweisungen lag ausschliesslich bei dem Schutzhaftreferat.

Für die Beschuldigung, dass der Betroffene mitverantwortlich sei für die Verbrechen, die von den Einsatzkommandos in den besetzten Gebieten als auch in den Kriegsgefangenenlagern begangen wurden, konnte kein schlüssiger Beweis geführt werden.

Die Einsatzkommandos waren vom Amt ~~A~~ aufgestellt worden. Weder der Betroffene noch eine andere Person seines Referates hatten das Recht, diesen Kommandos Befehle zu erteilen oder Weisungen zu geben.

Als Sonderreferent war dem Referat des Betroffenen ein Regierungs-Antmann zugeteilt worden. Dieser war ihm nur in personellen Fragen unterstellt. In fachlicher Hinsicht unterstand er dem Abteilungschef der Abteilung IV A. Der Reg.-Antmann hatte das Fach-

110 11

Gebiet "Kriegsgefangene" als Sonderreferat zu bearbeiten, Das Sonderreferat führte die Bezeichnung IV A 1 c.

In den Kriegsgefangenenlagern waren Einsatzkommandos eingesetzt, deren Aufgabe es war, Kriegsgefangene, die im Verdacht standen bolschewistische Propaganda zu treiben sowie solche, die nach ihrer Rasse als Juden festgestellt wurden, auszusondern. Die ausgewanderten Gefangenen wurden zur "Sonderbehandlung" d.h. Exekution in ein Kz. übergeführt. Die Einsatzkommandos hatten dort die "Sonderbehandlung" d.h. Exekution durchzuführen. Sie hatten über die Aussonderung und die vorgenommenen Exekutionen Bericht an das RSHA Abteilung IV A 1 c zu geben.

Aus den vorhandenen Fotkopien ist ersichtlich, dass diese Kommandos bereits eingesetzt und tätig waren als der Betroffene in das Referat IV A 1 versetzt wurde. Er kann somit nicht an dem Einsatz bzw. an dem Befehl zum Einsatz dieser Kommandos beteiligt gewesen sein.

Durch die einlaufenden Berichte erhielt er Kenntnis von dem verbrecherischen Treiben der Einsatzkommandos im Osten und den Verbrechen die von der Kommandos in den Kriegsgefangenenlagern begangen wurden. Er bestreitet diese Kenntnis nicht und gibt an, dass er die Handlungen als verbrecherisch erkannt habe. Der Gedanke, dass die Einsatzkommandos im Osten ganze Volkgruppen systematisch nicht nur ausrotten wollten sondern auch ausgerottet haben, sei jedoch nie in ihm wachgeworden. In den Berichten wäre stets von Partisanenkämpfen und Plünderungen berichtet worden, sodass er angenommen hätte, es habe sich bei den Erschiessungen um Aufwiegler und Plünderer gehandelt. Diese Angaben sind völlig unglaubwürdig. Die ~~Angaben~~ Anweisungen, unter welchen Gesichtspunkten die zu Exekution bestimmten Kriegsgefangenen auszusondern seien, waren ihm genau so gut bekannt, wie ihm bekannt war, dass tausend von russischen Juden erschossen worden sind.

Die Kenntnis von Geislerschiessungen wird von ihm nicht bestritten. Er erklärt jedoch, dass er solche Massnahmen strengstens verurteilt habe. Wenn der Betroffene auch nicht direkt an den Verbrechen der Einsatzkommandos beteiligt war, so war er jedoch einer der wenigen Leute, die von dem Verbrechen dieser Kommandos Kenntnis hatten. Trotz dieser Kenntnis war er weiterhin bereit in dem Amt, das diese Verbrechen nicht nur geduldet sondern sogar befohlen hatte tätig zu sein.

144
12

Er gibt an, dass es unmöglich gewesen sei von der RSHA wegzukommen. Kurz nach seiner Berufung zu diesem Amt hätte er versucht aus dem politischen Referat nach dem Amt I, das lediglich der Verwaltung diene, versetzt zu werden. Seine Bemühungen hätten jedoch nur den Erfolg gehabt, dass er einer Prüfungskommission zugeteilt wurde. Diese Kommission hatte in mehreren Städten Beamte, die zur Beförderung anstanden zu prüfen. Die Fächer in denen er zu prüfen hatte waren die Strafprozessordnung sowie das Gebiet allgemeine Bildung. Unter den Begriff allgem. Bildung fielen die Kenntnisse über Marxismus. Nach der Ansicht des Betroffenen musste jeder in der politischen Polizei tätige Beamte die Grundbegriffe des Marxismus kennen. Daß der Betroffene dazu bestimmt wurde in diesem Fach zu prüfen lässt erkennen, dass er besonders geeignet war den Marxismus im nationalsozialistischen Sinne zu interpretieren.

In Juli 1944 wurde er als Lehrer zu einem Kommissarlehrgang an eine Schule der Sipo und des SD abkommandiert. Bei seinem Lehrgang hatte er über Kriminalistik und soweit es die politische Polizei betraf über die Begriffe Hochverrat und Landesverrat zu unterrichten.

In verschiedenen eidesstattlichen Erklärungen wurden dem Betroffenen von ehemaligen Teilnehmern dieses Lehrganges bescheinigt, dass er seinen Unterricht sachlich und frei von nationalsozialistischen Einflüssen gehalten habe. Zum Teil wird sogar zum Ausdruck gebracht, dass er sich nicht scheute an verschiedenen Massnahmen der nationalsozialistischen Führer Kritik zu üben und diese zu verurteilen.

Seine Belehrungen scheinen jedoch nicht auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein. Fast alle Leute, die diese Erklärungen abgegeben haben befinden sich auf Grund ihrer formalen Belastung im Internierungslager.

Nach Abschluss des Lehrganges kam der Betroffene wieder zum Reichssicherheitshauptamt zurück. Er wurde dem Referat IV B 1 a zugeteilt, dessen Aufgabe die Bekämpfung der Widerstandsbewegung in Belgien und Frankreich gewesen ist. Infolge des Vormarsches der Alliierten Truppen war die Aufgabe dieses Referats gegenstandslos geworden. Zu einer praktischen Betätigung ist der Betroffene einmal aus diesem Grund und zum andern wegen der Verlegung des RSHA nicht mehr gekommen.

112 13

Die Vernichtung der Akten des RSHA die ihm zur Last gelegt wurde bildet keine besondere politische Belastung. Er folgte hierbei einem Befehl, der bei einem Rückzug verständlich ist.

Der Betroffene war von 1933 bis zum Zusammenbruch Angehöriger einer durch Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Organisationen. Seine Einwände, dass es ihm unmöglich gewesen sei, sich dem Dienst in der Gestapo und dem Reichssicherheitshauptamt zu entziehen, können ihn keinesfalls von Schuld befreien.

Er war bereits vor 1933 Angehöriger der politischen Polizei. Von ihm wäre zu erwarten gewesen, dass er Vergleiche zwischen den Anordnungen der demokratischen Regierungen und der nationalsozialistischen Machthaber nach 1933 gezogen hätte. Die ungerechten Massnahmen, die von der politischen Polizei gleich nach Machtübernahme durchgeführt werden mussten, hätten ihm eine Warnung sein müssen.

Seine Angaben, dass er geglaubt habe im Rahmen der gesetzlichen Notwendigkeit gehandelt zu haben beweisen, dass er ein überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewesen ist. Nur ein solcher konnte in den ungerechten Anordnungen und sogar in den angeordneten Verbrechen eine gesetzliche Notwendigkeit erkennen.

Irgendwelche beweiskräftige Unterlagen, die als eine wesentliche Entlastung erkannt werden konnten, wurden der Kammer nicht vorgelegt. Nach seiner formalen Belastung wäre der Betroffene als Hauptschuldiger in die Gruppe 1 einzureihen gewesen. Da ihm jedoch kein Tatbestand des Artikel 5, ausser seiner Tätigkeit in der Gestapo nachgewiesen wurde, erkannte die Kammer bezugnahme auf Art. 2 des Befreiungsgesetzes seine Verantwortlichkeit nicht für so groß, dass er als Hauptschuldiger im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet werden kann.

Nach dem zusammengefassten Ergebnis der Beweisaufnahme erkannte die Kammer den Tatbestand des Art. 7/I Abs. 1, 2, u d 3 als bewiesen. Die Einreihung in die Gruppe 2 ist somit gerechtfertigt.

Bei Festsetzung der Sühnemassnahmen konnte insbesondere wegen der Tätigkeit des Betroffenen im Schutzhaftreferat keine Milde walten.

113/15
14

Der Kostenentscheid beruht auf Artikel 57, die Fix
Festsetzung des Streitwertes auf § 2 der Gebührenordnung.

Der Vorsitzende:

gez. Kleber

F.d.R.d.A.
Darmstadt, den 14. Juli 1949

(W i n k)
Geschäftsstellenleiter

D II

~~113a~~

15

Abschrift

a.d. Beweismittelband d. StA. Frankfurt/Main
54 Ks 4/50

I, the former SS-Sturmbannfuehrer and Kriminaldirektor Kurt L i n d o w , having duly been sworn, make the following statement under oath:

1. I was born on February 16 th 1903 in Berlin and joined the Kriminalpolizei as Kriminalkommissaranwaerter in 1928. I was promoted to Kriminalkommissar in 1930, to Kriminalrat in 1937, to Kriminaldirektor in 1941.

I belonged from 1929 to 1932 to the Deutsch Demokratische (Staats) Partei and to the Democratie Police officials association (Demokratische Polizeibeamtenvereinigung).

I joined the SS in 1936, the SD in 1936 or 1937. In 1939 I was promoted, in line with the general policy of adjustment of the police to the SS-ranks, from SS-Rottenfuehrer to Hauptsturm-fuehrer and in 1941 to SS-Sturmbannfuehrer.

I joined the NSDAP on May 1 st 1937.

2. From 1930 until the middle of 1932 I was with the Political Police (Sektion I A) in Altona and from the middle of 1932 until October 1933 with the political police at Elbing.

I belonged to the Staatspolizei at Hannover from October 1933 until May 1938. There my work concerned itself at first with all, later especially Abwehr matters. Chiefs of the Stapo Hannover were in the following order: Police President HABBEN, Regierungsrat Dr. VOSS, Regierungsrat Dr. HARSTERT, Regierungsrat KANSTEIN and Regierungsrat Dr. BLUME!

3. From June 1938 until spring of 1940 I was Deputy Chief of the Schutzhaftreferat (Protective Custody Section) in the RSHA.

1135
16

Chief was until 1945 SS-Obersturmbannfuehrer and Oberregierungsrat BERNDORF.

4. I had in March 1939 in Prag been given the job to start a file of the mass arrests of Czechs, undertaken during the German occupation by the Sicherheitspolizei under the leadership of SS-Gruppenfuehrer MUELLER.
5. From the spring of 1940 until the fall of 1941 I belonged to Section IV E 1 (General questions of counter espionage). Chief of the section was until the end of December 1940 Kriminaldirektor BLAESING, after that I was chief.
6. In the fall of 1941 I became deputy chief of section IV A 1 (combating leftist movements) in the RSHA. Chief was until the middle of 1942 Regierungsrat VOIGT. The latter became Commander of the Sipo and SD in VELDES (Yougoslavia) and I was made chief of IV A 1.
7. From the middle until the end of 1944 I was instructor at the "Fuehrerschule der Sicherheitspolizei" in Rapka, near Cracow. During that time my substitute at section IV A 1 was SS-Hauptsturmfuehrer and Kriminalrat PUETZ. In January 1945 the latter became chief of the section.
8. From January 1945 until the surrender I was deputy chief of section IV B 1 a (combating resistance movements in France and Belgium) in the RSHA. Chief of the section was SS-Sturmbannfuehrer and Oberregierungsrat HOENER.
9. I was arrested on July 7 th 1945 in Jachenau am Welchensee.
10. Orders for protective custody and orders for transfer to concentration camps were prepared in the Protective Custody Section (Schutzhaftreferat) from behind the desk and neither

113c 17

signed by nor submitted to HEYDRICH or KALTENBRUNNER. They were simply stamped with their names by the chief of the section or its deputy, during my time in office, therefore also by me. Responsible for their factual correctness was the section handling the case and the Schutzhaftreferat. At the beginning of the war there were 18 000 people in protective custody.

11. Requests for transfer to a concentration camp of German and foreign members of leftist movements who had been arrested in Germany and the incorporated territories where handled by section IV A 1 in the RSHA. In charge of this was Kriminalkommissar RIKOWSKI, who worked under me.
12. Foreign members of leftist movements, who had been arrested in territories occupied by Germany were transferred directly to a concentration camp by the Einsatzkommando of the Sipo.
13. The combating of communist bands in the Slovenian territory was also handled by Section IV A 1 in the RSHA. The execution of members of these bands was however not a matter for section IV A 1, as the HSSPF of Laibach, SS-Obergruppenführer ROESSNER, had been given special powers from HIMMLER.
14. From 1941 until about the middle of 1943 the section IV A 1 handled the requests from the Stapokommandos in the PW camps for special treatment (Sonderbehandlung), that is to say execution, of Soviet Russian political commissars and Soviet Russian Jewish soldiers. These had, upon special secret orders from HIMMLER, to be killed. The orders for execution were prepared by Regierungsamtman and SS-Hauptsturmfuehrer KOENIGSHAUS. From there they went to the group chief IV A, SS-Oberfuehrer PANZINGER, for his initials and from him to the chief of Office IV, SS-Gruppenfuehrer MUELLER, for signature. When PANZINGER was absent I counter signed.

ebenso VI/36

113 d 18

15. Requests for special treatment (Sonderbehandlung) or transfers to concentration camps of Soviet Russian prisoners of war who had committed punishable acts were also handled from 1941 until the middle of 1943 by section IV A 1. In these cases KOENIGSHAUS also prepared the decisions. I countersigned them when PANZINGER was not present. After the middle of 1943 these cases, and those mentioned under 14 above, must have been handled by section IV B 2 a.
16. Mail of German prisoners of war in the Soviet Union to their families in Germany was, upon orders from Hitler, not permitted to be delivered. It was used by section IV A 1 and stored there.
17. In 1942 there took place, upon suggestion of the Wehrmacht, a discussion in the offices of the Chief of the PWs (OKW, Generalmajor von GRAEVENITZ) about the possibility to transfer seriously ill, especially with infectious diseases, Soviet Russian prisoners of war to concentration camps for special treatment (Sonderbehandlung). As representative of the RSHA (office IV) declared at that meeting, as instructed, that the RSHA had no objections to such a transfer if the Wehrmacht would take care of their transportation. After that I have heard nothing more about this matter.
18. Poles, also Polish Pws, who had had sexual relations with German women or girls were, by special orders from HIMMLER, hanged when they couldn't be Germanized (nicht eindeutschungsfähig). Until about the middle of 1942 these cases were handled in section IV A 1, later in section IV B 2 b of the RSHA. HIMMLER had in each case reserved the final decision for himself. The proposals were prepared in section IV A 1 by SS-Hauptsturmführer and Amtmann THIEDECKE. Then they were countersigned by the section chief Voigt and I. After that the proposals went to Group chief IV A, SS-Ober-

~~13e~~ 19

fuehrer PANZINGER and from him to office chief IV, SS-Gruppenfuehrer MUELLER for signature.

That the facts stated above are true; that this declaration is made by me voluntarily and without compulsion; that after reading over the statement I have signed and executed the same at OBERURSEL/Germany this 30th day of November 1945.

(Signed): Kurt LINDOW

Subscribed and sworn to before me at OBERURSEL/Germany this 30th day of November 1945.

Richard A. Gutmann

Richard A. Gutmann

1st Lt AUS

I, Richard A. GUTMANN, 1st Lt, AUS, do hereby certify that I am a qualified translator of the German language; that the attached translation in English is a true and correct translation of the above statement which was signed and sworn to in my presence.

Richard A. Gutmann

Richard A. GUTMANN, 1st Lt AUS

Rudolf Urbach (?)

14 Jan. 1947 Mr. Walton

~~113~~
907
20

Vornehmung # 595 des SS-Sturmabführer und Kriminaldirektor

Kurt Lindow, ✓

durch Mr. Wartenberg

auf Veranlassung von Mr. Walton

am 14.1.1947 von 14,15 bis 15,30 Uhr.

1.Frage: Wie heissen Sie?

Antwort: Kurt, Erwin, Arthur Lindow

2.Frage: Stehen Sie auf, erheben Sie die rechte Hand und sprechen Sie mir den Eid nach: "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die Wahrheit sagen werde, die reine Wahrheit, dass ich nichts hinzufügen und nichts verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe. Amen."
(Zeuge spricht den Eid nach.)

3.Frage: Wo sind Sie geboren?

Antwort: In Berlin

4.Frage: Wann sind Sie geboren?

Antwort: Am 16.2.03

5.Frage: Welche Schule haben Sie besucht?

Antwort: Lessing-Gymnasium und Kirchner Oberrealschule in Berlin

6.Frage: Von wann bis wann?

Antwort: Von 1909 bis 1921

7.Frage: Was haben Sie dann getan?

Antwort: Ich studierte Handelswissenschaft und Jura, ohne Staatsexamen, anschliessend kaufmännische Lehre (1922-23, als

1139
21

als Werkstudent bereits begonnen). Ab April 1928 Anwaerter bei der Kriminalpolizei Berlin, ab 1930 Hilfskommissar und auf Probe nach Altona versetzt. Hier bis 1932, dann Versetzung nach Elbing und Ende 1933 Versetzung nach Hannover bis 1938. Von 1938 bis 1944 zurueck nach Berlin zur politischen Polizei, spaeter Staatspolizei genannt. Vom Amt IV abkommandiert zum Amt I als Lehrer fuer Kommissarusbildung bis Ende 1944.

8. Frage: Was war Ihre Taetigkeit bei der Geheimen Staatspolizei?

Antwort: Bis Anfang 1933 in Hannover allgemeine Angelegenheiten.

9. Frage: Unter Dic/ls?

Antwort: Dic/ls kam erst spaeter hin als Regierungspraesident. Jch war ungef. 3 Jahre in der Spionageabwehr taetig. (1935-1937). 1938 wurde ich nach Berlin zurueckversetzt zum Schutzhaft-Referat bis 1940, dann von 1940 bis Ende 1941 zum Abwehr-Referat. Anschliessend kam ich bis Mitte 1944 zum Kommunisten-Referat und wurde Mitte 1944 abkommandiert zum Amt I (Lehrauftrag).

10. Frage: Wie war Ihre Taetigkeit bei der Spionageabwehr?

Antwort: In Hannover war ich Leiter der Abteilung Spionageabwehr, in Berlin war ich bei IV E 1.

11. Frage: Wie wurde das Schutzhaft-Referat genannt?

Antwort: Abteilung IV C 2 (bis 1938 noch II D genannt).

12. Frage: Wie war Ihre Taetigkeit im Schutzhaft-Referat?

Antwort: War mehr nur eine Verwaltungsstelle, die die Registrierung der Schutzhaftgeftlinge in ganz Deutschland ausfuehrte. Die Schutzhaftgeftlinge wurden dort erfasst. Diese Zusammenstellung

113h
22

Zusammenstellung wurde auch fuer die Auslaender spaeter beibehalten.

13.Frage: Wer hat die Schutzhaftbefehle unterschrieben?

Antwort: Diese wurden durch Unterschriftstempel unterschrieben, erst wohl von Heydrich, spaeter von Kaltefleiter.

14.Frage: Wer hatte den Stempel?

Antwort: Der Leiter Dr. Emil Berndorff.

15.Frage: Hat sich das Referat auch mit Exekutionen befasst?

Antwort: Nein

16.Frage: Wer dann?

Antwort: Nur in den KZ/Lagern.

17.Frage: Aber doch mit Weisungen vom Amt IV?

Antwort: Praktisch wohl nur durch Himmler. Zu dieser Zeit gab es aber wohl noch keine. Spaeter wurden diese von Himmler angeordnet und den Sachreferenten zur Kenntnis gegeben, meistens aber nachdem diese bereits erfolgt waren.

18.Frage: Haben Sie selbst solche Anordnungen gegengezeichnet?

Antwort: Nein, hatte keine Befugnis dazu. Waehrend meiner Taetigkeit im Kommunistischen-Referat wurden russische politische Kommissar als Geiseln erschossen als Vergeltung fuer deutsche Kriegsgefangenen. Diese Anordnungen wurden von der Wehrmacht wohl auf Befehl Hitlers gegeben.

19.Frage: Wer gab diese von der Wehrmacht?

Antwort: Offenbar gab diese Anordnungen Keitel. Mir ist jedenfalls

143693
23

Jedenfalls habe ich einen direkten Erlass nicht gesehen.

20.Frage: Woher sind dann Ihre Kenntnisse und die Annahme, dass er von der Wehrmacht gekommen ist?

Antwort: Weil bereits in den Lagern gleich die Aussortierung der Gefangenen durchgeführt wurde.

21.Frage: Wie wurden diese Lager genannt, haben Sie etwas von einem Unternehmen "Zeppelin" gehört?

Antwort: Den Namen habe ich einmal als Deckbezeichnung gehört, ob es aber in diesem Zusammenhang war, weiss ich nicht. Ich habe erst nach dem Zusammenbruch davon gehört. Die Aussortierungen wurden bereits in den Lagern an der Grenze vorgenommen. Wurden die Gefangenen weitertransportiert und nachträgliche Aussortierungen vorgenommen, so kamen diese nach Berlin. Diese nachträglichen Aussortierungen wurden nur auf Anzeigen der Mitgefangenen vorgenommen.

22.Frage: Wer hat diese Befehle fuer die Exekutionen unterschrieben?

Antwort: Nur der Amtschef IV, in diesem Falle Mueller.

23.Frage: Und wer in anderen Faellen?

Antwort: Soweit ich es weiss, nur Himmler selber. In diesen Faellen waren es ja keine ausgesprochenen Befehle, sondern nur Anweisungen, dass der Betreffende in das KZ ueberfuehrt werden sollte.

24.Frage: Wer hat also Order, Befehle usw. insgesamt unterschrieben?

Antwort: Nur Himmler.

113j 94
24

X

25.Frage: Wer hat gegengezeichnet, Sie?

Antwort: Nein.

26.Frage: Das ist nicht uebereinstimmend mit Ihrer Erklaerung in Ober-
ursel, was gaben Sie dort an?

Antwort: Es wurde mir vorgehalten, ich haette gegengezeichnet, Beweise
waeren vorhanden, die mir gezeigt werden sollte, was aber nicht
geschah. Ich sagte, dass ich mich nicht entsinnen koennte. Ge-
wiss, alles ging ueber meinen Schreibtisch; ist etwas von mir
gegengezeichnet, dann nur in Vertretung fuer Fanzinger, da ich
sonst nichts damit zu tun.

27.Frage: Ich uebersetze Ihre Aussagen: "Von 1941 bis ungef. Mitte 1943
behandelte die Abt. IV A I die Anforderungen der Gestapo in
den Gefangenenlagern fuer Sonderbehandlungen, d.h. fuer Exeku-
tionen von sowjetischen politischen Kommissaren und sowjet-
russischen juedischen Soldaten. Diese haben auf Grund besonders
geheimer Befehle von Himmler getoetet werden sollen. Die Befeh-
le von Exekutionen wurden von Reg.Amtmann und SS-Hauptsturm-
fuehrer Koenigshaus bearbeitet. Von dort gingen sie zum Grup-
penfuehrer IV A, dem Oberfuehrer Fanzinger zur Gegenzeichnung,
weiter zum Chef des Amtes IV, Gruppenfuehrer Mueller. War
Fanzinger nicht anwesend, zeichnete ich gegon."

Ein weiterer Absatz folgt. Nachfolgend dessen Uebersetzung.

113 ~~K~~ 95
25

X

Abs.15) Verlangen auf Sonderbehandlung oder Verlegung in KZ von russischen Gefangenen, Kriegsgefangenen, die strafbare Taten begangen hatten, wurden von 1941 bis 1943 ebenfalls vom Amt IV A 2 behandelt. In diesen Faellen traf auch Koenigshaus die Entscheidung. Ich unterschrieb, wenn Lanzinger nicht anwesend war.

Antwort: Das waren nur Verlegungen, also Ueberfuehrungen ins KZ.

28.Frage: Was es war, weiss ich. Sie sagten aber, dass Sie nicht gegengezeichnet haetten.

Antwort: Ich konnte es damals nicht in Abrede stellen und kann es heute nicht. Es sollten aber die Namen verglichen werden von den Fernschreiben und auf den Formularen. Ich kann mich auf Einzelfaelle nicht besinnen.

29.Frage: Wuerde es sich um einen Einzelfall handeln, oder um normale?

Antwort: Nein, nicht um normale Faelle, da ich ja sonst nichts damit zu tun hatte.

30.Frage: Womit hatten Sie also zu tun?

Antwort: Das Kommunistische Referat war nur auf dem gleichen Korridor wie Koenigshaus, der mir unterstellt war.

31.Frage: Sie haben alle mit Gruppenleitern gearbeitet, auch mit Eichmann?

Antwort: Ich weiss es nicht. Eichmann war eine Gruppe fuer sich.

32.Frage: Welches war die Gruppe von Koenigshaus?

Antwort: IV A, spaeter IV B. Bis 43 war aber Koenigshaus nicht da.
Geisseler nur einige Monate 1941.

113 ~~96~~
26

X

-- 7 --

33.Frage: Waren Sie im Einsatz?

Antwort: Nein.

34.Frage: Warum nicht?

Antwort: Ich weiss es nicht, ich wurde nie abkommandiert; ich habe mich immer nur auf meine spätere Tätigkeit, der Ausbildung, vorbereitet.

35.Frage: Wer hat im Amt IV die Zusammenstellung der Sonderberichte im Osten gemacht?

Antwort: Die Berichte kamen 1941 zu IV A 1

36.Frage: Waren Sie dort?

Antwort: Ja, aber nur als stellvertretender Referent. Ich habe dort Berichte ausgewertet und zusammengestellt zu Gesamtberichten.

37.Frage: Zuerst wohl diese Monatsberichte und ab 1.5.1942 zu Wochenberichten?

Antwort: Ich weiss es nicht mehr genau. Ich weiss nur, dass ich aus Einzelberichten Material, das mir fuer einen Gesamtbericht gut erschien, verwertete.

38.Frage: Wohin gingen diese Berichte?

Antwort: Sie wurden in Berlin abgelegt.

39.Frage: Was wurde damit gemacht?

Antwort: Was damit geschah, weiss ich nicht. Sie wurden 1941/42 an das neugegruendete Referat unter Leitung von Regierungsrat Hans-Helmut Wolf, vorher Thiesmann, abgegeben. Als Thiesmann eingericht~~e~~t wurde, wurde auch Koenigshaus mit uebernommen.

X

113m *[Signature]*

27

40.Frage: Wie hiess das Referat?

Antwort: Mir nicht bekannt.

41.Frage: Aus wem bestand der Kommandostab der Sicherheitspolizei und des SD?

Antwort: Moske war besonders beauftragt.

42.Frage: Moske kam erst nach 1942 und wer war es vorher?

Antwort: Ich weiss nicht, ob vor-oder nachher; es war wohl Rang.

43.Frage: Und wer ausserdem?

Antwort: Thiesmann, Polizeirat und Sturzbannfuhrer Fumy, Kriminalrat Dr. Knobloch. Dr. Knobloch hatte das Referat IV A 1, die Zusammenstellung der Berichte.

44.Frage: In Ihrem Referat?

Antwort: Ich war erst zur Einarbeitung dort. Als ich es uebernahm, war bereits die Trennung erfolgt.

45.Frage: Wann genau haben Sie es uebernommen?

Antwort: Ende Juni 1942

46.Frage: Wie lange waren Sie dort vorher zur Einarbeitung?

Antwort: Ein halbes Jahr. Der damalige Referent Vogt wurde Kommandeur der Sicherheitspolizei in Veldes.

47.Frage: Wieviel Einsatzgruppen gab es?

Antwort: Vier Gruppen.

48.Frage: Später doch wohl noch eine in Kroatien?

Antwort: Vier im Osten, in Kroatien kann sein, ich weiss es aber nicht!

49.Frage: Wieviele hat Ihrer Meinung nach jede Gruppe umgebracht?

X

113ⁿ 98
28

Antwort: Das kann ich nicht sagen.

50.Frage:Wie hoch mag die Gesamtzahl gewesen sein?

Antwort: Weisse ich nicht.

51.Frage:War die Taetigkeit allgemein bekannt?

Antwort: Nein,dass Exekutionen vorgenommen wurden war nicht bekannt.

52.Frage:Sie wussten es aber?

Antwort: Von den Einsatzgruppen im Osten wurde es spaeter bekannt.

53.Frage:Wussten Sie es von Anfang an?

Antwort: Als ich dort war, nein. Spaeter hiess es dann ja.

54.Frage:Ich weise Sie nochmals darauf hin, Sie wissen, dass Sie unter
Lid stehen?

Antwort: Ja.

55.Frage:Sie sagten, Sie haetten Berichte ausgewertet und wollen dann
nicht wissen, dass Exekutionen vorgenommen wurden?Es wurde aber

Antwert+ darin genau gesagt wo,wann und wieviele es waren.

Antwort: Ich kann mich nicht erinnern, das muss spaeter gewesen sein.

56.Frage:Doch, es ist aber Tatsache.

Antwort: Ich weiss es nicht.

57.Frage:Was bezeichnen Sie als spaeter?

Antwort: Spaeter meine ich, als ich diese Berichte nicht mehr sah und
bereits darueber gesprochen wurde.

~~1130~~ 99
29

58.Frage: Wann bekamen Sie diese Berichte zu sehen?

Antwort: In den Jahren 1941 bis 1948.

59.Frage: Und da soll es nicht darin gestanden haben?

Antwort: Nein

60.Frage: Haben Sie Stahlecker-Berichte gelesen?

Antwort: Ich weiss es nicht.

61.Frage: Welche Einsatzgruppe hatte er?

Antwort: Ich weiss nur, dass Thomas bei Kiew die Einsatzgruppe hatte und Jaeckel wohl in Litauen.

62.Frage: Wissen Sie das wirklich so genau?

Antwort: Vielleicht verwechsle ich es auch.

63.Frage: Wollen Sie mich irrefuehren; wer war hoeherer SS-und Polizeifuehrer Nord?

Antwort: Jaeckel, vielleicht wurde es auch spaeter geaendert.

64.Frage: Sie haben die Berichte ausgewertet und wissen nicht was?

Antwort: Dr.Knobloch hat es gemacht; er hat sie gelesen, zusammengestellt und ausgewertet, aber nicht ich. Was mir von Bedeutung schien schrieb ich mir heraus und stellte es zu anderen Berichten zusammen.

65.Frage: Wie hiessen diese?

Antwort: Zusammenstellung ueber NKWD, OUCB (Nachfolgerin der GPU) und Allgemeines ueber die Sowjet Union.

66.Frage: Haben Sie an den Berichten gearbeitet oder wer?

Antwort: Dr.Knobloch.

67.Frage: Wer hatte Einsatzgruppe A?

113 p / 30

X

Antwort: Das kann Stahlecker gewesen sein.

68.Frage: Wer hatte Einsatzgruppe B?

Antwort: Einsatzgruppe D hatte Bierkamp

69.Frage: Was ist Ihr Dienstgrad gewesen?

Antwort: Kriminaldirektor und Sturmabfuhrer. Sagen Sie mir bitte, wer es war, vielleicht kann ich mich dann erinnern; ich will ja nichts verschweigen.

70.Frage; Ich moechte die Wahrheit von Ihnen wissen.

Antwort: Bewusst habe ich keine Anweisungen ueber Stellungsanweisungen gegeben. Die Exekutionen waren ja auf grundsatzlich angeordnet. Anfragen kamen nur, nach welchem Lager.

71.Frage: Wer fuhrte diese Aussortierungen durch?

Antwort: Der Lagerkommandant, Einsatzkommando vom SD und Sicherheitspolizei und Abwehroffizier. Russische Soldaten zeigten selbst ihr Leute an. Diese Anzeigen wurden gemeldet und von der Dienststelle in den Lagern wurde die Vernehmung durchgefuehrt und dann durch Fernschreiben weitergegeben.

72.Frage: Zusammenfassend also nochmals: Die Lagerkommandanten, Abwehroffiziere und die dem Lager zugewiesene Sicherheitspolizei und SD waren verantwortlich fuer diese Aussortierungen politischer Kommissare. In welchen Lagern wurden diese durchgefuehrt?

Antwort: In den Lagern gleich hinter der Front.

73.Frage: Wissen Sie die Namen?

Antwort: Nein.

1139/109
31

74.Frage: Wer hat diese Lager kommandiert?

Antwort: In Berlin gab es eine Abteilung "Kriegsgefangenenlager" unter General von Grevenitz.

75.Frage: Kennen Sie aus dem SD und der Sipo Leute, die solchen Kommandos zugeteilt waren?

Antwort: Ich weiss nur, dass diese Leute im polnischen Raum diesen Lagern zugeteilt waren und unter Liska in Lublin standen. Generalmajor Witas arbeitete mit Liska zusammen, desgleichen sprach Grevenitz davon.

76.Frage: Dies waren also die verantwortlichen Leute?

Antwort: Ja, mussten es wohl sein, da diese Lager unter ihrer Leitung standen.

77.Frage: Haben Sie waehrend der Gefangenschaft mal Liska gesehen?

Antwort: Nein.

78.Frage: Wen haben Sie noch vom Amt IV gesehen?

Antwort: Foerster. Er war Stellvertreter von Berndorff. Ausserdem Litzenberg, Referent im Referat zur Bekämpfung der Reaktion.

79.Frage: Kamem Sie von Dachau?

Antwort: Ja.

80.Frage: Wer ist in Dachau, haben Sie dort Bradfisch gesehen?

Antwort: Nein. Bradfisch ist mir nur von Unterschriften, nicht aber persoenlich, bekannt. Wuerde er mir gezeigt, wuerde ich ihn vielleicht kennen.

81.Frage: War Raffewin in Dachau?

113
32

Antwort: Nein, ich weiss es nicht. Ich habe ihn nur in Oberursel und Butzbach gesehen. In Dachau sah ich nur noch Inspektor Mäker, Abwehrreferent bei Dr. Karl Schaefer; zum Schluss war er IV A 3.

82. Frage: Haben Sie Fanzinger gesehen?

Antwort: Nein

83. Frage: Wen haben Sie noch gesehen, Spengler?

Antwort: Ich weiss es nicht. In Darmstadt sah ich Kommissar Kuhn, der bei Litzberg taetig war (Referat IV A 1b) aus Berlin, den ich aber dort nie gesehen habe. Ferner Kriminalsekretaer Paul Gerber (IV B 1, Frankreich-Belgien-Referat), Kriminalsekretaer Andreas Kempe (IV A 1) und Langgemach vom Abwehrreferat.

84. Frage: Wie war die Taetigkeit des Abwehrreferat; Verhoere?

Antwort: Nein, dies kam nur in Einzelfaellen vor. Dort wurden die Einzelfaelle vom gesamten Reichsgebiet zusammengefasst, also nur die zentrale Auswertung.

85. Frage: Welche Abwehrorganisationen gab es in Deutschland ueberhaupt?

Antwort: Amt III, reines SD-Amt zur Erforschung des Staatsgegners; Amt VI fuer Auslandsnachrichten; Amt IV als Spionageabwehr-Referat.

86. Frage: Kennen Sie die Affaere Maut von Abt. VI?

Antwort: Nein.

87. Frage: Kennen Sie vielleicht die Herren Hertl?

Antwort: Weiss ich nicht. Vielleicht war dies waehrend der Zeit, da ich zu einem Kurses ausserhalb Berlins war.

113
5
33

X

88.Frage: Kennen Sie Widmann?

Antwort: Nein

89.Frage: Wer hat die Verhoere in den Sonderfaellen in Berlin in der Prinz Regentenstr. durchgefuehrt?

Antwort: Zustaendige Sachbearbeiter.

90.Frage: Solche Verhoere wurden auch von Janen ausgefuehrt?

Antwort: Nein

91.Frage: Sie kannten die Methoden?

Antwort: Was die Methoden betrifft, gab es bei mir niemals, dass jemand geschlagen wurde. Es gab leider Ueberschreitungen und Uebergriffe einzelner Beamter. Ich habe solche bei mir nie in den Dienststellen geduldet. Einmal (1934/35) in Hannover kam ein Beamter aus Bielefeld, um Kommunisten festzunehmen. Mir wurde mitgeteilt, dass dieser Herr bei seinen Vernehmungen Ohrfeigen ausgeteilt haette. Ich schickte ihn daraufhin sofort nach Bielefeld zurueck.

92.Frage: Haben Sie von den Badewannenvernehmungen etwas gehoert?

Antwort: Nein, nie gehoert. Spaeter habe ich mir erst von diesen Methoden der Warm- und Kaltwasserbehandlung erzahlen lassen.

93.Frage: Wer hat sie erfunden?

Antwort: Ich weiss es nicht. Ich weiss nur aus Berichten aus dem russischen Raum, dass dort Leute in Zellen bei grellem Licht untergebracht waren, also durch das dem staendigen Licht ausgesetzt sein, eine Zermuerbung herbeigefuehrt wurde. In meinen Kursen wurde ich auch oefters gefragt, ob diese Kommandos mit

113
E 104
34

mit Spritzen gearbeitet haetten. Es war mir nicht bekannt und ich habe mich s.Zt. mit dem Leiter des Kriminal-Technischen-Institutes, Standartenfuehrer Prof. Dr. Heess, unterhalten und danach gefragt, ob solche Versuche gemacht worden waeren. Heess erklarte mir damals ,nein, nie gemacht.

94. Frage: Haben Sie mit dem Wehrwolf - etwas zu tun gehabt?

Antwort: Nein

95. Frage: Haben Sie etwas von Bundschuh gehoert?

Antwort: Erst in der Gefangenschaft; vom Wehrwolf vorher durch die Presse. Waehrend meiner Dienstzeit in Hof kam ein Kommissar zu mir und wollte Unterlagen vom Amt IV ueber die franzoesische Widerstandsbewegung fuer Leute die im Wehrwolf eingesetzt werden sollten.

96. Frage: War dies Schelling vom Amt VI?

Antwort: Ja

97. Frage: Wissen Sie, wo Sandberger jetzt ist?

Antwort: Ich habe ihn in Oberursel und Suffenhausen zuletzt gesehen.

98. Frage: Hat Amt IV auch im Wehrwolf mitgespielt?

Antwort: Habe das alles erst nach dem Zusammenbruch gehoert.

99. Frage: Vorher haben Sie also nie etwas davon gehoert? Sie alle haben eine Taetigkeit ausgefuehrt, die als Mord zu bezeichnen ist, und wissen nichts davon. Wieviele haben wohl Sichmann, Stahlecke und Nebe ausgefuehrt?

Antwort: Ich weiss es nicht.

145 30

dass sie Misshandlungen anderer Internierter beobachtet hatten - fürchtete ich, bei Unterschriftsverweigerung ebenfalls geschlagen zu werden und unterschrieb die Niederschrift.

Andere:
nr. 154

Die in den Ziffern 1 - 5 , 7, 8, 9, 12 und 16 enthaltenen Bekundungen stammen von mir und ich erhalte sie auch heute noch aufrecht. Dagegen enthalten die Ziffern 6, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18 Unstimmigkeiten erheblicher Art. Diese Ziffern stimmen nicht mit meinen Aussagen überein.

lt. dikt. , genehmigt und unterschrieben:

Paul Lindner

~~XGeschlossenerX~~

~~XXXXXXXXXXXX~~
~~XGerichtsebeneX~~

Die Vernehmung wurde abgebrochen, da der Beschuldigte noch am gleichen Tage dem Haftrichter vorgeführt werden musste.

Dr. Kalauer.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Zoebe
 Untersuchungsrichter,
 Justizangestellter Pfeiffer
 Urkundsbeamter der
 Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache gegen L i n d o w erscheint vorgeführt der Angeschuldigte und wurde wie folgt vernommen:

1) Z. P.: Ich heisse Kurt Lindow, und bin am 16.2.1903 in Berlin als einziges Kinde der Eheleute Karthografenoberinspektor Julius Lindow und Ida geb. Esche geboren. Mein Vater ist tot, meine Mutter wohnt in Berlin-Tempelhof, Oberlandgarten 2. Meine Eltern waren evangelisch, ich selbst bin, um Nachteile zu vermeiden, 1940 aus der Kirche ausgetreten, habe aber meine jüngste Tochter danach noch taufen lassen und bemühe mich auch, der Kirche wieder beizutreten.

Im Jahre 1921 legte ich das Abitur auf der Kirchneroberrealschule in Berlin ab und studierte danach 3 Semester Handels- und Rechtswissenschaft auf der Handelshochschule und Universität Berlin. Wegen der Inflation hörte ich mit dem Studium auf und war bis 1928 kaufm. Angestellter in verschiedenen Firmen, die Firmen Öl- und Fetthandel und Gebr. Borchert war jüdisch. Bei Borchert habe ich auch meine spätere Frau kennengelernt. Ein angeheirateter Onkel meiner Frau, der gleichzeitig Patenonkel meiner ältesten Tochter ist war ebenfalls jüdisch und hiess Dr. Fritz Katz, Schneidemühl. Er ist zu Kriegsbeginn gestorben.

Am 1. April 1928 trat ich als Kriminalkommissarwärter bei der Kripo Berlin ein, weil mich Kriminalistik schon auf der Universität interessiert hatte. 1929 wurde ich Hilfskommissar und kam 1930 als Kommissar a.p. nach Altona zur politischen Polizei. Im gleichen Jahr heiratete ich meine Ehefrau Anneliese geb. Biegalske vor dem Standesamt Berlin-Norden. Meine Ehefrau ist im Februar 1945 durch Bombenangriff umgekommen. Aus der Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen; die 18-jährige Tochter Eva Maria befindet sich z.Zt. bei einer Patentante in Wisby /Gotland/Schweden, die 10-jährige Dorit lebt bei meiner Mutter in Berlin-Tempelhof. Im Jahr 1932 kam ich als planmässiger Kommissar zur politischen Polizei nach Elbing. 1930 war ich Mitglied der Staatspartei geworden, nachdem ich schon vorher Mitglied der demokratischen Polizeibeamtenvereinigung Berlin geworden war.

Im Oktober 1933 wurde ich nach Hannover strafversetzt. Gleichwohl kam ich dort wieder zur politischen Polizei und zwar aus folgendem Grund:
 der Polizeipräsident von Hannover war einer der wenigen übernommenen Berufsbeamten, nämlich der frühere Oberregierungsrat Hans Habbeln, zuletzt wohnhaft Hannover, Ubbenstrasse. Für diesen war nicht meine politische Vergangenheit, sondern meine Fachausbildung entscheidend. Im Jahre 1937 wurde ich

477 38

Kriminalrat in Hannover als Leiter der Spionageabteilung.

1934 hatte ich mich zur allgemeinen SS gemeldet und war nach anfänglichem Zögern dieser Organisation auch 1935, allerdings vordatiert auf 1933 aufgenommen worden. 1937 war ich der NSDAP beigetreten.

1938 kam ich in das Schutzhaftreferat des damaligen geheimen Staatspolizeiamt Berlin. In diesem Amt, das später Reichssicherheitshauptamt gehörte, blieb ich bis zum Schluss. Mitte 1944 hatte ich einen Lehrauftrag für Hoch- und Landesverrat und Kriminalistik bei dem Kommissarlehrgang in Rabka bei Krakau.

Anfang 1945 kam meine Dienststelle zunächst nach Hof/Bay. und setzte sich später nach Süden ab. Nach dem Zusammenbruch meldeten wir uns in Jachenau/Walchensee ordnungsgemäss an. und zwar ausser mir der Krim.Kommissar Albert Duchstein, früher Bremen oder Osnabrück und der Krim.Sekr.Fredy Klinger, früher Harburg. Nachdem dann die Listen der männlichen Evakuierten gefordert worden waren, kamen wir im Juli 1945 in automatischen Arrest. Im einzelnen hielt ich mich in folgenden Gefängnissen oder Lagern auf: Tölz, Freising, Oberursel, Butzbach, Zeltlager Darnstadt, Zuffenhausen b.Stuttgart, Dachau, Nürnberg (verdächtiger Zeuge), Dachau, und seit Ende 1947 im Interniertenlager Darmstadt. Am 2.6.1949 wurde ich mit der Gruppe II von dort entlassen und begab mich zunächst nach Nonnenroth b.Giessen. Da ich dort Schwierigkeiten mit der Anmeldung hatte, folgte ich dem Anerbieten eines hilfreichen Freundes Dr.med.Erich Riecke, der damals in Plankstetten b.~~Süddeutschland~~ Beilngries/Oberpfalz praktizierte. Durch dessen Vermittlung kam ich dann zu seinem Bruder Dr.Werner Riecke, der damals Hautarzt in Beilngries war. Diesem half ich im Haushalt, und lebte im wesentlichen von kleinen Zuwendungen ehemaliger Bekannter und Verwandter. Nach vielen Mühen gelang es mir im November 1949 die Untervertretung für die Zigarrenfabrik Gebr.Ungewitter, Wahlfried/Werra zu erhalten. Im Herbst 1949 hörte mich der Staatsanwalt Selz in Beilngries einmal in Sachen Baab informatorisch. Inzwischen lief mein Berufungsverfahren, in dem mich RA.Bock vertritt, das nunmehr aber rechtskräftig abgeschlossen ist, vor der Zentralspruchkammer in Frankfurt/M. Ich ersdien dann als Zeuge in Sachen Baab und wurde in Frankfurt/M. mit der Anschuldigung verhaftet, die Gegenstand dieser Voruntersuchung ist.

In Beilngries hatte ich mich auch sofort anmelden wollen, stiess aber auf Widerstand der Behörde wegen meiner Nichtzugehörigkeit zu Bayern. Endlich erhielt ich wenigstens eine Bescheinigung des Bürgermeisters Schneider, Beilngries, wonach ich bei Dr.Riecke besuchsweise weile. Ich wandte mich in meiner Meldeangelegenheit bzw. Kennkartenangelegenheit schriftlich bis an das Innenministerium in München. Ich habe also niemals in der Illegalität gelebt und habe auch den falschen Ausweis, den wir vom RSH bekamen, nicht gebraucht, sondern weggeworfen.

Wenn ich bei der Anhörung durch den Untersuchungsrichter am 12.4.50, ebenso wie später mein Anwalt darum bat, die Zuständigkeit Frankfurt/M's zu bejahen, sofern es rechtlich angängig ist, so hat mich zu dieser Bitte folgende Erwägung veranlasst: Ich glaube, dass sich meine Unschuld herausstellen ~~mir~~ wird und bin deshalb daran interessiert, dass das Verfahren möglichst ohne Verzögerungen in sachlicher

118/39

Hinsicht schnell vorwärts schreitet.

Ich könnte, sobald meine Haftentlassung in Betracht käme, in Frankfurt/M Wohnung nehmen und meinen Lebensunterhalt selbst verdienen.

Z. S.:

Vom 1. Okt. 1941 ab war ich in dem Referat IV A 1 tätig und zwar bis zu meiner Übernahme des Lehrauftrages im Juni 1944. Zur gleichen Zeit am 1. Okt. 1941 übernahm auch der damalige Oberregierungsrat Panzinger die Leitung der Gruppe IV A, die bis zu diesem Tage unbesetzt gewesen ist. Der Leiter des Referates IV A 1 war der Reg. und Krim. Rat Vogt. Vogt, der noch bis zum 29./29.6.1942 d.h. bis zu seiner Versetzung nach Veldes/Jugosl., wo er Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD wurde, das Referat geleitet hatte. In diesen neun Monaten vom 1.10.41 bis zum 1.7.42 war ich nicht einmal zum Vertreter des Referatsleiters Vogt bestellt worden, sondern hatte diese Zeit lediglich zur Einarbeitung in diesen Referat benutzt. Erst am 1.7.1942 bin ich Referatsleiter geworden. Über den damaligen Gruppenleiter Panzinger habe ich gehört, dass er noch im April 1945 mit einem Flugzeug aus Berlin weggeflogen und nach Bayern - er war Münchner - gekommen sei. Wo sich Panzinger befindet kann ich nicht sagen. Über den damaligen Reg. Rat Vogt habe ich nach 1945 gehört, dass er nach Jugoslawien ausgeliefert worden sei, weil er in Veldes und später auch in Marburg / Drau als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD tätig gewesen ist. Vielleicht befindet sich Vogt noch in Jugoslawien in Gefangenschaft.

Dem Referat IV A 1 waren zu der Zeit da ich dem Referat zur Einarbeitung zugeteilt wurde, also am 1.10.41, mehrere Aufgaben-gebiete zugeteilt, die an sich mit der ursprünglichen Aufgabe des Referates - Kommunismus, Marxismus, Auswertung und Berichterstattung - in keinerlei Verbindung standen. So wurden in diesem Referat von Teilberichten der Einsatzgruppen im besetzten russ. Raum Gesamtherichte zusammengestellt, die zur Unterrichtung Vorgesetzter und anderer interessierter Dienststellen dienen sollten. Der Sachbearbeiter für diese Berichte war ein Krim. Komm. Dr. Knobloch. Ferner wurden in diesem Referat IV A 1 von dem damaligen Reg. Amtmann Tiedecke Vorgänge bearbeitet, die den Geschlechtsverkehr von Polen mit deutschen Frauen und Mädchen betrafen. Derselbe Amtmann Tiedecke hatte auch Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet. Im Rahmen einer allgemeinen Verkleinerung des Referates wurden auf Veranlassung von dem Gruppenleiter IV A Panzinger in der ersten Hälfte des Jahres 1942, also noch während der Anwesenheit des Reg. Rat Vogt als Referatsleiter die Polensachen sowie die Berichterstattungen über Ereignisse im besetzten russ. Raum anderen Referaten bei anderen Gruppen zugeteilt. Das Referat IV A 1 wurde bis zur Mitte des Jahres 1942 von etwa 50 auf 25 Beamte verringert. Zum Referat IV A 1 gehörte übrigens noch ein Aufgabengebiet, in welchem russ. Dolmetscher tätig waren, die in Russland beschlagnahmtes Material zu übersetzen und auszuwerten hatten. Auch dieser Übersetzerbetrieb wurde noch Anfang 1942 von dem Referat IV A 1 an das Referat IV D 5 abgegeben.

Bei der Versetzung des Reg. Amtmanns Tiedecke wurden aller-

dings nur die Polensachen abgegeben, während die Angelegenheiten der russischen Kriegsgefangenen zunächst noch beim Referat verblieben. Dieses Sachgebiet übernahm seinerzeit der zum Referat IV A 1 versetzte O'Insp. Königshaus. Ich kann mich nun nicht mehr genau erinnern, ob schon mit dem Tage des Dienstantritts von Königshaus im Referat IV A 1 oder erst nach der Versetzung des damaligen Referatsleiters Vogt also zum 1.7.1942 dieses Sachgebiet IV A 1c dem Gruppenleiter IV A in sachlicher Hinsicht direkt unterstellt worden ist. Jedenfalls weiss ich aber, dass Königshaus mit seinem Sachgebiet IV A 1c direkt mit dem Gruppenleiter IV A zusammenarbeitete und mir nach dem 1.7.42 als neubestelltem Referatsleiter lediglich in personeller Hinsicht untergeordnet war und die Registratur von IV A 1 weiterbenutzen sollte. Ich erinnere mich auch, dass Königshaus seinerzeit für sein Sachgebiet einen eigenen Registrator beanspruchte, der aber im Hinblick auf den allgemeinen Beamtenmangel nicht bewilligt wurde und im übrigen auch nicht voll ausgenutzt gewesen wäre. Warum dieses Sachgebiet nicht auch schon am 1.7.42 oder früher mit den anderen Aufgabengebieten zusammen anderen Referaten zugeteilt worden ist, sondern erst 1 Jahr später also etwa Mitte 1943, zu einer anderen Gruppe und ich glaube zum Referat IV D 5 kam, entzieht sich meiner Kenntnis. Möglich ist, dass man Königshaus, der damals im Hauptgebäude Luftschutzleiter war, in diesem Gebäude noch belassen wollte, da das Referat IV D 5 wie überhaupt die gesamte Gruppe IV D in einem anderen Gebäude in der Wilhelmstrasse untergebracht war.

Der O'Insp. Königshaus war also mit seinem Gebiet IV 1c Kriegsgefangenenangelegenheiten nur etwa noch 1 Jahr von Mitte 1942 bis Mitte 1943 in den Räumen des Referates IV A 1 tätig und hatte auch nur während dieser Zeit noch die Registratur von IV A 1 mitbenutzt.

Ich kann mich nicht erinnern, dass Panzinger während dieser Zeit von Ende 1941 bis Mitte 1943 oder später jemals längere Zeit von seiner Dienststelle abwesend gewesen ist. Er hat jedenfalls während dieser Jahre keinen Urlaub gehabt und ist auch nicht ernstlich krank gewesen. Er kann höchstens durchschnittlich im Monat 1-2 Tage dienstlich unterwegs gewesen sein. Während dieser kurzen Abwesenheit von Panzinger wurden Eingänge für das Referat IV A 1 und ~~xix~~ auch solche für das Sachgebiet IV 1c von mir nach der Übernahme des Referates am 1.7.42 in den Geschäftsgang gegeben. Ausgänge blieben jedoch regelmässig bis zur Rückkehr von Panzinger liegen, bzw. wurden Ausgänge von Königshaus erst nach Panzingers Rückkehr vorgelegt.

Schon während der Zeit meiner Einarbeitung also Ende des Jahres 1941 habe ich in Unterhaltungen mit dem Sachbearbeiter Thiedecke erfahren, dass die russ. politischen Kommissare auf Grund eines Wehrmachtsbefehls angeblich von höchster Stelle exekutiert wurden. Es handelte sich um die Massnahmen, die später unter dem Begriff "Kommissarsbefehl" bekannt geworden sind. Ich selbst habe diesen Befehl oder Erlasse, die mit dieser Anordnung in Verbindung gestanden haben, nie gesehen. Auf meine damals wohl recht erstaunte Rückfrage warum man gegenüber den russ. politischen Kommissaren zu einer so harten Massnahme gegriffen habe, wurde mir erklärt dass es sich um eine Art Geisellerschiessung, Repressalie bzw. Vergeltungsmassnahme handele, die offenbar notwendig geworden wäre, weil deutsche Kriegsgefangene, die in russische

125 / 41

Hände gefallen waren, grausam gemartert und zu Tode gequält worden sind. Später habe ich selbst Wehrmachtsberichte, und Abbildungen von Verstümmelungen deutscher Soldaten, die bei dem Vormarsch deutscher Truppen als Leichen am Wegrand oder auf Misthaufen gefunden worden waren, gesehen. Mir war ferner gesprächsweise auch bekannt geworden, dass man sich deutscherseits über die Schutzmacht Schweden an die Sowjetunion gewandt hatte und in einer Note um bessere Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen, die in russische Hand geraten waren, gebeten hätte. Schweden soll in dieser Note noch darauf hingewiesen haben, dass die Russen mit Repressalien deutscherseits rechnen müssten, und dadurch also russische Gefangenen in deutscher Hand gefährdet wären. Die Sowjetunion soll damals geantwortet haben, dass sie erstens der Genfer Konvention nicht angehöre dass sie zweitens die deutschen Gefangenen nicht als Kriegsgefangenen ~~nicht als~~ sondern als politische Gefangene betrachte und dass ihnen drittens das Schicksal der russ-Kriegsgefangenen in deutscher Hand gleichgültig sei, da man diese Russen nach Kriegsende sowieso vor ein Kriegsgericht stellen werde, weil sie sich hätten gefangen lassen. Ich betone hier ausdrücklich, dass ich von diesen Angelegenheiten nur durch Unterhaltungen mit dem Sachbearbeiter oder auch mit anderen Personen Kenntnis bekommen habe. Ich bemerke auch gleichzeitig an dieser Stelle, dass ich erst viel später gesprächsweise erfahren hatte, dass auch jüdische russische Soldaten, die als Gefangene in ~~Russland~~ ~~in~~ deutsche Hand gefallen waren, planmässig erschossen worden sein sollen. Vorgänge habe ich darüber selbst nie gesehen. Allerdings habe ich später unter den Eingängen Fernschreiben gesehen, die aus den Kriegsgefangenenlagern kamen und Meldungen über ~~ihre~~ herausgefundene bzw. ausgesonderte russische politische Kommissare enthielten. Diese Fernschreiben gingen zum Sachgebiet IV 1c, wurden von Königshaus mit dem Namen eines zuständigen nächstgelegenen Konzentrationslagers versehen und dann von der Stenotypistin weiterbearbeitet. Es wurden nun auf im Durchschlagverfahren hergestellten Vordrucken von der Stenotypistin die von dem Kriegsgefangenenlager gemeldeten Namen der russischen politischen Kommissare eingesetzt und gleichzeitig auch das von Königshaus bezeichnete Konzentrationslager hineingeschrieben, in welches diese russischen politischen Kommissare zu überführen waren. Gleichzeitig wurde in einem Fernschreibensentwurf auch das bezeichnete Konzentrationslager verständigt, dass die aufgeführten Personen dorthin überstellt werden und einer Sonderbehandlung gemäss Befehl vom zu unterwerfen seien. Aus dieser Bezeichnung Sonderbehandlung erkannte ich zuerst, dass mit diesem Wort Exekution gemeint war. Solche Überstellungsanordnungen, die man auch als Exekutionsbefehle ansehen kann, wurden von Königshaus der die Richtigkeit der Bearbeitung durch die Schreibkraft zu bestätigen hatte, mitgezeichnet, gingen dann zum Gruppenleiter IV A Panzinger, der ebenfalls mitzeichnete und von dort zum Amtschef IV, der diese Fernschreiben unterschrieb. Während vorübergehender Abwesenheit von Panzinger sind solche Fernschreibensentwürfe nicht etwa mir vorgelegt worden, damit ich sie an Stelle von Panzinger mitzeichnen sollte, sondern sie sind bis zur Rückkehr Panzingers entweder liegengeblieben oder von Königshaus während ~~seiner Abwesenheit~~ Panzingers Abwesenheit gar nicht erst abgegeben worden.

127 42

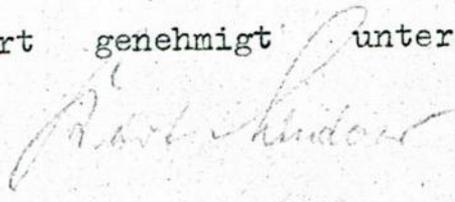
Ich bemerke ausdrücklich, dass ich niemals Vertreter von Panzinger gewesen bin, in meiner Dienststellung als Krim. Direktor auch gar nicht habe sein können, weil andere dienst- und rangältere Referenten der Gruppe IV A als Vertreter eher in Frage gekommen wären. Im übrigen hatte Panzinger überhaupt keinen Vertreter.

Frage: Ich ihnen bekannt gewesen, dass auch Angehörige der Intelligenzberufe und Schwerkranke unter den sowjetischen Kriegsgefangenen ausgesondert und exekutiert werden sollten?

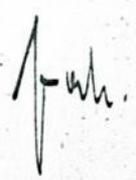
Antwort: Von den Intelligenzlern habe ich bis heute nichts erfahren. Zu der Frage, ob unheilbare Kranke exekutiert werden sollten, habe ich folgendes zu sagen: Ich bin einmal von meinem Vorgesetzten Panzinger beauftragt worden, an seiner Stelle mit Königshaus zusammen zu einer Besprechung beim OKW Abt. Kriegsgefangenenwesen zu gehen. Ich erinnere mich, dass diese Besprechung geleitet wurden von dem Generalmajor von Grävenitz. Die Namen der übrigen etwa 10 teilnehmenden Offiziere sind mir nicht mehr in Erinnerung. In dieser Besprechung ist erörtert worden, dass in den Kriegsgefangenenlagern untrettbar Verlorene und unheilbar Kranke sich befänden, die mit ansteckenden Krankheiten wie Syphilis und Tbc nur eine Gefahr für die übrigen Gefangenen darstellten. Diese Kranken - so wurde vorgeschlagen - sollten in die Lazarette der KZ-Lager übergeführt werden, weil sie dort bessere sanitäre Anlagen und bessere Pflege finden könnten. Ich habe mich seinerzeit dazu geäußert, dass staatspolizeilicherseits gewiss keine Bedenken bestehen könnten, dass aber die Staatspolizei selbst darüber nicht verfügen könne und sich das OKW, Abt. Kriegsgefangenenwesen, mit dem Wirtschafts und Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D in Verbindung setzen müsse, da diese Stelle für die KZ-Lager zuständig sei. Aus dieser Versammlung heraus ist dann von einem teilnehmenden Wehrmacht arzt geäußert worden, dass man ja, falls die KZ-Lager-Lazarette eines Tages zu voll werden sollten, solchen unheilbar Kranken und nach ärztlichem Gutachten unrettbar verlorenen Menschen "den Abgang ins Jenseits" in irgendeiner Weise erleichtern könne. Zu dieser Frage ist dann nicht weiter Stellung genommen worden. In einer späteren Unterhaltung habe ich dann erfahren, dass aus dieser von der Wehrmacht geplanten Massnahme nichts geworden sei, weil angeblich keine Krankentransportwagen von den Kriegsgefangenenlagern bzw. von den KZ-Lagern zur Verfügung gestellt werden konnten.

Die Vernehmung wurde abgebrochen und wird am Mittwoch, den 19. April, 9,30 Uhr fortgesetzt.

laut diktiert genehmigt unterschrieben



geschlossen:



Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Zoebe
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellter Pfeiffer
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Vorgeführt aus der U'haftanstalt erscheint der Angeschuldigte Lindow. Die Vernehmung vom 18.4.1950 wurde wie folgt fortgesetzt:

Im Anschluss an meine Erklärung, dass ich zweimal von Herrn Panzinger beauftragt gewesen bin, mit Königshaus zusammen beim OKW Abt. Kriegsgefangenenwesen an Besprechungen teilzunehmen, möchte ich noch angeben, dass ich gerade im Hinblick auf meine unmittelbare Nachbarschaft zu den Dienstzimmern des Gruppenleiters Panzinger wiederholt und sogar häufiger im Auftrage von Panzinger auch an anderen Besprechungen habe teilnehmen müssen, die mit meinem eigentlichen Arbeitsgebiet in gar keine Verbindung standen. So habe ich z.B. einmal einer Besprechung im Propagandaministerium beiwohnen müssen, in welcher die Frage der Ausstattung der politischen Leiter der NSDAP mit Hilfspolizeibeamtenausweisen erörtert worden ist. Ich war u.a. auch von Herrn Panzinger zur türkischen Botschaft geschickt worden habe im Arbeits- Wirtschafts- Justizministerium und anderen Behörden für ausserhalb meines Tätigkeitsbereiches liegende Angelegenheiten im Auftrage von Panzinger Besprechungen wahrnehmen müssen.

Ich überreiche anliegend einen von mir skizzierten Organisationsplan des RSH.

Frage: Sie waren ab 1.7.42 Leiter des Referats IV A 1; Wie war das Referat organisiert, welche Befugnisse hatten sie und was taten sie tatsächlich?

Antwort: Das gesamte Referat IV A 1 war nach dem Dienstantritt des Gruppenleiters Panzinger von etwa 50 Beamten auf die Hälfte also etwa 25 verringert worden, dazu kamen noch etwa 15 weibl. Angestellte als Schreibkräfte. Dem Referat oblag die Aufgabe, die von den Staatspolizeistellen des Reichsgebietes sowie auch von den staatspolizeilichen Dienststellen der besetzten Gebiete anfallenden Berichte über kommunistisch marxistische Tätigkeit auszuwerten und zu neuen Berichten die zur Information vorgesetzter oder anderer interessierter Dienststellen dienen sollten zu fertigen. So hatte z.B. jeder Beamte ein Land zugeteilt erhalten, das er für diese verlangte Berichterstattung zu bearbeiten hatte. Zu dem Referat gehörten als besondere Aufgabengebiete noch die gesamte kommunistisch, marxistische Literatur, sämtliche innerhalb des Reichsgebietes und in den besetzten Gebieten erfasst kommunistisch-marxistische Flugblätter zu sammeln und zu registrieren, sowie auch jedes abgeworfene Feindflugblatt zu erfassen und andere interessierte Dienststellen insbesondere das Propagandaministerium mit diesen eingesandten Flugblättern zu versehen. Umfangreiche Karteien von Kommunisten, kommunistischen Funktionären

verdächtigen Ausländern und bekannt gewordenen Marxisten wurden im Rahmen der Auswertungstätigkeit aus dem angefallenen Material in diesem Referat IV 1 geführt. Im übrigen war es Aufgabe des Referates die Arbeiten der Staatspolizeistellen im Hinblick auf die Bekämpfung des Kommunismus zu kontrollieren und mögliche Verbindungen zwischen verschiedenen Komplexen kommunistischer Tätigkeit festzustellen. Es konnte z.B. die Staatspolizeistelle in Düsseldorf eine kommunistische Gruppe bei der Arbeit erfasst haben, während zur gleichen Zeit oder kurz danach auch die Staatspolizeistellen in Koblenz, Karlsruhe und anderen Orten ähnliche Gruppen beobachtet haben. Es waren dann die beteiligten Staatspolizeistellen von zentraler Stelle aus zu benachrichtigen und zu veranlassen miteinander Fühlung zu nehmen und festzustellen, ob Verbindungen zwischen den einzelnen an verschiedenen Orten arbeitenden Gruppen bestehen konnten.

Frage: Schildern Sie nicht nur die passiven Aufgaben, sondern auch die aktive Tätigkeit des Referats, insbesondere welche Weisungen und Massnahmen sie getroffen haben.

Antwort: Die Staatspolizeistellen des Reichsgebietes waren gehalten, laufen die Berichte über ihre Beobachtungen im Hinblick auf kommunistische Tätigkeit innerhalb der Bevölkerung dem RSH einzureichen. Grundlegende Erlasse dieser Art wurden von dem Amt I des RSH (Verwaltung und Recht) ausgearbeitet. Das Referat IV A 1 muss aber an dieser Ausarbeitung der Erlasse beteiligt gewesen sein. Die Staatspolizeistellen wurden dann auf Grund ihrer Berichterstattungen erneut angewiesen, ob sie im Einzelalle bereits "zugreifen" sollen, d.h. Festnahmen tätigen und Strafverfahren gegen die Kommunisten einleiten sollten. Häufig haben die Staatspolizeistellen in eigener Zuständigkeit voreilig Festnahmen durchgeführt, wodurch leitende Funktionäre und die Hintermänner grösserer Aktionen rechtzeitig gewarnt worden sind und sich dem Staatspolizeilichen Zugriff entziehen konnten. Deshalb wurde meistens veranlasst, wenn über entsprechende Beobachtungen rechtzeitig Bericht erstattet worden war, diese Beobachtungen durch weitere Vertrauensleute fortzusetzen und möglichst auch die Funktionäre und Hintermänner zu erfassen, gegebenenfalls Verbindungen vom Ausland oder sogar nach Moskau hin festzustellen. In diesem Zusammenhang muss ich noch darauf hinweisen dass es neben dem Referat IV A 1 noch ein anderes Referat IV A 2 unter dem Krim. Dir. Kopkow, vermutlich in der brit. Zone, gab, welches sich ebenfalls mit kommunistischen Angelegenheiten zu befassen hatte. In diesem Referat wurden hauptsächlich Sabotagefälle, terroristische Umtriebe, sowie Fallschirmspringeraktionen und sogenannte Funkspiele durchgeführt. Eine grössere Strafsache hoch- und landesverräterischer Art, die seinerzeit unter der Bezeichnung rote Kapelle bekannt war, ist ausschliesslich von diesem Referat IV A 2 bearbeitet bzw. in der Bearbeitung geführt worden.

A.V.: Könighaus war mir zwar personell unterstellt d.h. ich war sein Vorgesetzter. Gleichwohl hatte ich keine Möglichkeit ihm sachliche Weisungen zu geben, ebenso wie er nicht verpflichtet war, mir in sachlicher Hinsicht Vortrag zu halten. In dem Zeitpunkt, in welchem die ersten Berichte über die erfolgte Aussonderung bestimmter sowjetischer

124 94
45

Kriegsgefangener - ich wusste nur von Kommissaren - beim Sachgebiet Königshaus eingingen, lagen jedenfalls mir keine Unterlagen, Befehle oder Anordnungen über diese Massnahmen vor. Ich muss auch bemerken, dass Panzinger die Eingänge nicht über mein Referat, sondern dem Sachgebiet unmittelbar zuwies. So merkwürdig es klingt, ist es doch durchaus denkbar gewesen, dass ich von der jeweiligen Arbeit des Königshaus keine Kenntnis hatte, es sei denn, ich erfuhr gesprächsweise davon oder sah die Eingänge selbst, wenn z.B. Panzinger abwesend war.

Auf weiteren richterlichen Vorhalt:

Die von mir als Exekutionsbefehle bezeichneten Schriftstücke kamen in der Weise zustande, wie ich es geschildert habe. Nachdem die Stenotypistin die Reinschrift auf Grund der eingefügten Worte von Königshaus gefertigt hatte, die als Entwurf für die herauszugehenden Fern schreiben galt, setzte sie mit Maschine ihr Zeichen darunter. Darüber gab zunächst Königshaus und danach Panzinger mit der Hand sein Zeichen. Schliesslich unterschrieb Müller das Dokument und es wurde dann als Fernschreiben an das Stalag und das KZ herausgegeben. Im Fernschreiben erschien aber nur der Name von Müller.

Frage: Haben Sie auch gelegentlich ihr Zeichen auf ein solches Schreiben gesetzt? z.B. in Vertretung von Königshaus oder Panzinger? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Nein. Ich habe derartige Fernschreibensentwürfe niemals mitzuzeichnen brauchen, weil die Angelegenheit mein Arbeitsgebiet nicht betraf. Auch während vorübergehender Abwesenheit von Panzinger sind mir derartige Fernschreiben von Königshaus zum Mitzeichnen nicht vorgelegt worden. Entweder hat er sie nach seiner eigenen Mitzeichnung ~~direkt~~, wenn Panzinger abwesend war, direkt an den Amtschef IV zur Unterschrift gegeben, oder aber er hat - was ich für wahrscheinlicher halte - diese Fernschreiben bis zur Rückkehr von Panzinger ebenso wie auch andere Vorgänge, wenn sie nicht gerade sehr eilig waren, zurückgehalten.

Frage: Wie kommt es, dass sie in einer Vernehmung vor einem amerikanischen Offizier am 30.11.45 eine hiervon abweichende Darstellung gegeben haben? Sofern diese Vernehmung unrichtig ist, wollen sie die Punkte bezeichnen, die nicht stimmen und erklären, wieso sie als Krim. Direktor ein unrichtiges Protokoll unterschrieben haben?

Antwort: Kurz nach meiner Festnahme hier in Frankfurt/M habe ich bei der Staatsanwaltschaft von Dr. Halamar das ^{so} genannte Protokoll vom 30.11.45, das von mir unterschrieben worden ist, vorgelegt bekommen. Ich habe darin die Punkte 6, 10, 11, 13, 14, 15, 17 und 18 als nicht richtig bezeichnen müssen. Über das Zustandekommen dieses sogenannten Protokolls möchte ich folgende Erklärung abgeben: Ich bin etwa am 1.9.1945 von Freising kommend in das Gefängnis Oberursel eingeliefert worden. Ich hatte dort 3 Monate hindurch Besprechungen, Befragungen bei mehreren amerikanischen Offizieren und Serganten gehabt und u.a. auch einige ~~einige~~ stattliche Erklärungen abgegeben. In Oberursel erhielten die Gefangenen ~~zum~~ morgens um 8 Uhr 1 Teller Suppe, Kaffee und etwa weissbrot und nachmittags um 16 Uhr

einen Teller Mittagsessen und nochmals etwas Kaffee oder Tee und wenig Weissbrot. Sonst gab es nichts. Im Gefängnis Oberursel wurden andere Gefangene mehrere Wochen hindurch geschlagen, sogar schwer misshandelt. Wenn ich selbst auch nicht geschlagen worden bin, so habe ich mir doch von dem amerikanischen Wachpersonal auch kleinere Schikanen gefallen lassen müssen, die wie ich später erfahren habe, auch gegenüber anderen Mitgefangenen angewendet worden sind. Ich war damals durch die mangelhafte Ernährung und durch das im Gefängnis Erlebte nicht zuletzt auch durch die Ungewissheit über das Schicksal meiner Angehörigen körperlich und seelisch zusammengebrochen und habe wiederholt bei den Vernehmungen oft aus nichtigen Ursachen geweint. Eines Tages wurde ich von einem amerikanischen Oberleutnant vernommen, der mir damals noch unbekannt war und von dem ich bei meiner Unterschriftsleistung erfahren hatte, dass er Gutmann hiess. Bei ihm war als Maschinenschreiber häufiger ein Zivilist, den ich anfangs als einen Angestellten der US-Army angesehen hatte. Wie ich später erfuhr handelte es sich um den Mitgefangenen Wibeck. Sowohl der Oberleutnant Gutmann wie auch Wibeck hatten mich bei mehrmaligen Vernehmungen immer wieder gefragt, was ich unter Abzeichnen, Mitzeichnen und Gegenzeichnen verstehe. Ich habe darüber meine Erklärungen abgegeben und habe auch darauf hingewiesen, dass ich Exekutionsbefehle nicht mitgeteichnet hätte. Dass ich lediglich auf eingegangenen Fernschreibern sowie auch auf den Entwürfen für diese Exekutionsbefehle gelegentlich bei Abwesenheit von Panzinger Abzeichnungen vorgenommen hätte d.h. also, dass ich die Eingänge, wenn Panzinger nicht da war abgezeichnet und in den Geschäftsgang gegeben habe oder auch die fertig von Miller unterschriebenen Exekutionsbefehle, wenn sie erledigt vom Fernschreiber zurück und mit der Verschlussmappe über meinen Schreibtisch gingen, abgezeichnet hätte, ehe sie der Registratur zum Ablegen zugeleitet wurden. Offenbar ist bei diesen Erklärungen in Oberursel ein Missverständnis entstanden oder aber ich habe mich selbst nicht klar genug ausgedrückt. Im Laufe mehrerer Befragungen vor dem 30.11.45 durch den Oberleutnant Gutmann und Herrn Wibeck sind meine Aussagen zum Teil schriftlich niedergelegt worden. Am 30.11.45 erhielt ich plötzlich ein 18 Punkte umfassendes Protokoll vorgelegt, das in gedrängter Form alle meine früheren Aussagen zusammenfasste. Ich bin an dem genannten Tage erst kurz vor 4 Uhr aus meiner Gefängniszelle zum Oberleutnant Gutmann geholt worden und bekam das Protokoll mit der Bemerkung vorgelegt, ich solle es durchlesen und unterschreiben. Nachdem ich dieses Protokoll gelesen hatte, habe ich mich geweigert, es zu unterschreiben. Der Oberleutnant Gutmann hatte bereits vorher im Laufe einer der früheren Vernehmungen mich darauf hingewiesen, dass man in Amerika auch Vernehmungen ersten, zweiten und dritten Grades kenne. Am 30.11.45 als ich mir das Protokoll kopfschüttelnd und mich weigernd zum zweitenmal durchgelesen hatte, trieb mich Oberleutnant Gutmann mit dem Bemerkten, dass ich mich beeilen sollen; weil schon keine Wachmannschaften mehr zur Verfügung ständen, die mich in die Zelle zurückbringen könnten, zur Unterschrift an. Er sagte plötzlich und ganz unvermittelt, dass ich doch wohl bisher noch nicht geschlagen worden sei. Ich habe diese Äusserung nach einer ähnlichen schon früher gemachten und nach den Erlebnissen, die ich im Gefängnis gehabt habe, als eine Drohung auffassen müssen.

126 47

Als ich mich dennoch weigerte zu unterschreiben, trieb mich Oberleutnant Gutmann wieder an und bemerkte dazu, dass er mich ja noch mehrere Male sprechen werde und dass ich dann Gelegenheit genug hätte, einzelne Punkte in diesem Protokoll zu ändern bzw. zu berichtigen. Um weiteren Unannehmlichkeiten zu entgehen und im Vertrauen darauf, dass das von einem amerikanischen Offizier gegebene Wort auch gehalten werden würde, habe ich mich mit mündlichem Vorbehalt zur Unterschrift entschlossen. Ich bin aber nach dem 30.11.45 nicht mehr vorgeführt worden, auch nicht nach einer schriftlichen Erinnerung meinerseits aus der Gefängniszelle heraus. Am 28.12.45 wurde ich von Oberursel nach Butzbach verlegt. Als ich später im Jahre 1947 im Nürnberger Gefängnis, wo ich als Zeugewar, von einem amerikanischen Vernehmer auf dieses Protokoll hin angesprochen wurde, habe ich sofort wieder Protest dagegen erhoben und auch aus der Zelle heraus eine schriftliche Erklärung abgegeben. Der stenografische Entwurf zu dieser Erklärung ist noch in meinen Händen und ist bereits 1949 in meiner Spruchkammerverhandlung von mir verlesen worden, weil meine Erklärung in Nürnberg offenbar nicht zu den Akten genommen worden ist. Wenn mir vorgehalten wird, dass ich in meiner früheren Eigenschaft als Krim. Direktor die Bedeutung einer solchen Unterschriftsleistung hätte erkennen müssen, so kann ich dazu nur erklären, dass ich damals nicht darauf habe ankommen lassen wollen, ebenso wie andere Mitgefangene im Gefängnis von den Wachmannschaften misshandelt zu werden und dass ich mich im übrigen in einer körperlichen und seelischen Verfassung befand, die überdies auch noch beeinflusst wurde, durch die mehrfachen Impfungen in Oberursel, unter denen ich habe besonders leiden müssen, sodass ich nicht genügend Widerstandskraft habe aufbringen können.

Dem Angeschuldigten wurden die einzelnen Punkte vorgelesen und ihm Gelegenheit gegeben, zu jedem von ihm als unrichtig bezeichneten Punkt Richtigstellungen vorzubringen.

Er erklärte:

zu Punkt 6): Leiter des Referates wurde ich erst am 1.7.42. Vorher war ich nicht stellvertretender Referatsleiter, sondern dem Referat zur Einarbeitung überwiesen, und mit Sonderaufgaben betraut. Allerdings war ich nächst Vogt der rang- und Diensthöchste im Referat.

zu Punkt 10): Ob von Kaltenbrunner ein Faksimile-Stempel existierte, weiss ich nicht; von Heyderich bestand er. Der vom Referat vorbereitete Schutzhaftbefehl ging zu Müller der ihn abzeichnete, wenn er mit der Schutzhaft einverstanden war. Dann kam er zum Referatsleiter zurück, der zu meiner Zeit den Faksimilestempel von Heyderich darunter setzte. Zu meiner Zeit war der Referatsleiter Dr. Berndorf, der sich jetzt im Straflager Esterwege befindet. Gelegentlich habe ich in seiner Abwesenheit den Stempel von Heyderich auch selbst darunter gesetzt.

zu Punkt 11): Dieser Punkt ist an sich richtig, sofern man unter "Bearbeitung" nur die Stellungnahme usw. nicht aber die endgültige Entscheidung versteht.

zu Punkt 13) : Dieser Punkt ist richtig mit der Einschränkung dass nicht die Bekämpfung der kommunistischen Banden in Slovinien sondern nur die Auswertung der von dort kommenden Berichte meinem Referat oblag.

127 48

Zu Punkt 14) : Hier bedarf es einer eingehende Erklärung der büromässigen Vorgänge.

laut diktiert

genehmigt

unterschrieben

Prof. Lindner

geschlossen :

fwh

W. Hoff

127
49

Überricht über die
vom 19.4.51
Frankfurt a. M., den 19.5.1951
Landgericht. Der Untersuchungsrichter.

Kampfer (neu)

Ambler (siehe im RSHA)

Gruppe (siehe unter A + B)

(Abteilungen IV A 1, IV A 2, etc.
siehe im Buch 1943, S. 100 f. u. 101)

Referate

Gruppe 1944 IV A 1 a

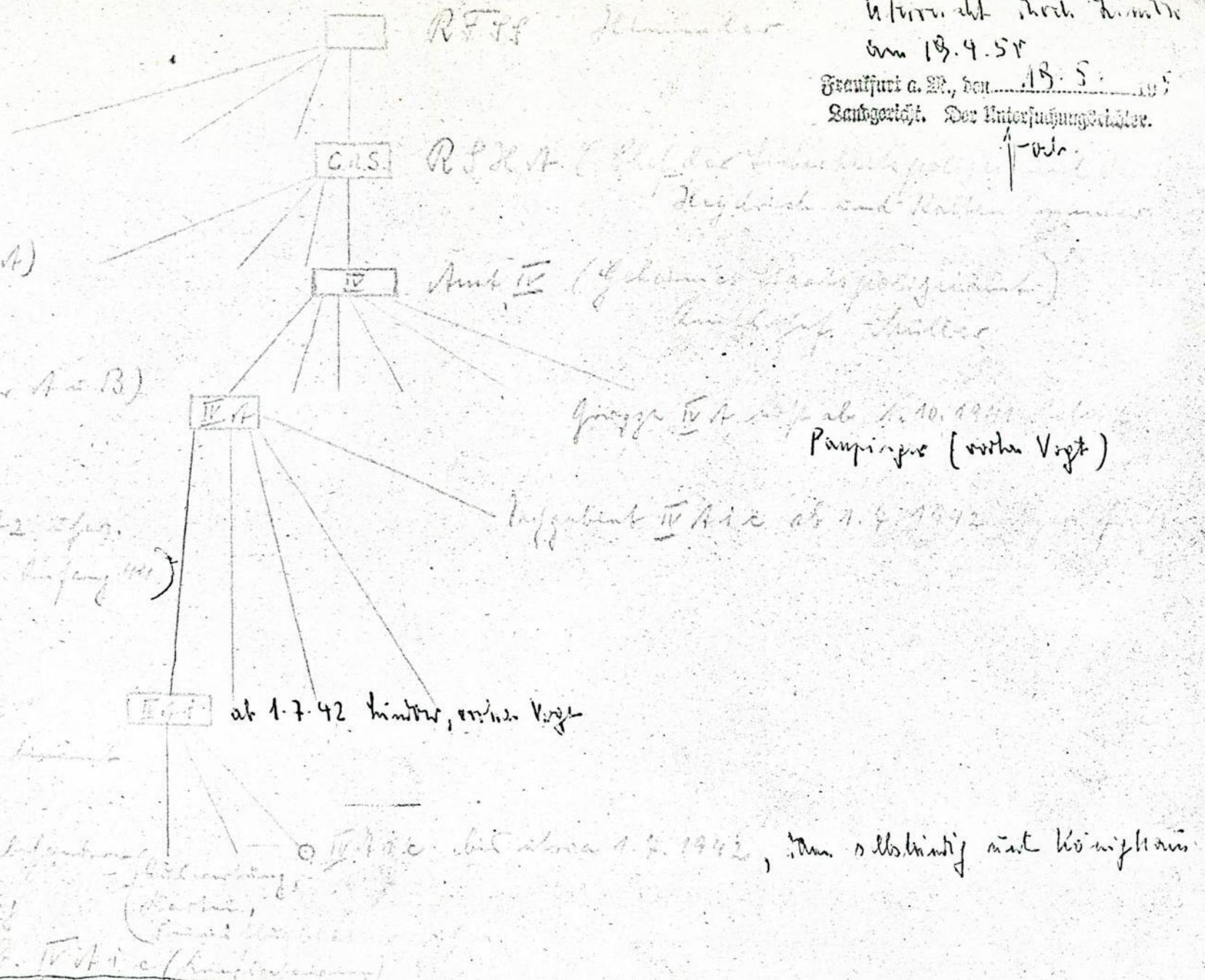
Vorgabe, mit offenen Informationen
über die Lage in der
Gruppe

Gruppe 1944 IV A 1 c (Kampfer)

IV B (siehe im Buch 1943, S. 100 f. u. 101)

IV C (siehe im Buch 1943, S. 100 f. u. 101)

IV D (siehe im Buch 1943, S. 100 f. u. 101)



RFF

CAS

IV

IV A

IV A 1

IV A 1 c

RSHA (Hilf der Untersuchungsrichter)
Deutsch und Russisch

Amt IV (Hilf der Untersuchungsrichter)
Hilf der Untersuchungsrichter

Gruppe IV A 1 a ab 1.10.1941
Pampinger (vorher Vogt)

Vorgabe IV A 1 c ab 7.9.1942

ab 1.7.42 hinter, vorher Vogt

IV A 1 c ab etwa 1.9.1942, dann selbständig mit Kömpfer

(Kampfer)

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Zoebe
als Untersuchungsrichter,Justizangestellter Reul
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.129 48
50

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt erscheint der Angeschuldigte L i n d o w und erklärt in Fortsetzung der Vernehmung vom 19.4.1950 folgendes:

Zu Punkt 14 habe ich folgendes zu erklären:

Unter Exekution sowjetrussischer jüdischer Soldaten erfuhr ich bekanntlich erst, als die Aktion eine ganze Zeit lief. Allerdings erlangte ich die Kenntnis noch in der Zeit, in welcher ich Referatsleiter war und diese Aktion noch andauerte. Daß der "Kommissarbefehl" von Himmler stammt, ist nur eine Vermutung von mir, denn ich habe diesen Befehl ja niemals gesehen. Unrichtig ist jedoch, der letzte Satz des Punktes 14, wonach ich in Abwesenheit Panzingers diese Befehle gegengezeichnet haben soll. Tatsächlich war der Vorgang so, daß erst die Schreibmaschinenkraft in die rechte untere Ecke des Dokuments ihr Zeichen setzte, daß darüber Königshaus und darüber Panzinger ihre Handzeichen setzten und daß schließlich Müller den Befehl unterschrieb. Nachdem der Befehl durch Fernschreiben herausgegangen war, kam das Dokument in der Verschußmappe zum Referat zurück und wurde Königshaus vorgelegt. Dieser prüfte, ob die Ziffern der Verfügung durchgeführt worden waren, oder ob Panzinger oder Müller irgendwelche Änderungen vorgenommen hatten. Wenn Königshaus alles in Ordnung fand, zeichnete er in der linken unteren Ecke - an der Stelle, an welcher die Verfügung mit der Abkürzung "Z.d.A." schloß - das Dokument ab, indem er sein "Kgs" hinmachte. Nun ist es natürlich vorgekommen, daß ein solches Dokument in Abwesenheit von Königshaus bei mir zurücklief, ein gleicher Fall konnte eintreten, wenn sich derartige Dokumente wegen Mangels an Verschußmappen bei mir einfanden. In diesem Fall prüfte ich, ob die Verfügung ordnungsgemäß durchgeführt worden war und setzte dann in die linke untere Ecke mein "L". Außerdem war es denkbar, daß die Berichte der Stapokommandos aus den Stalags, welche dann die Exekutionsbefehle auslösten, bei mir einliefen. In einem solchen Fall setzte ich in die rechte obere Ecke des Berichts neben dem Eingangsstempel mein "L". Dann gab ich den Vorgang zu Königshaus.

Auf Vorhalt: Ich gebe zu, daß es zwar theoretisch denkbar wäre, daß ich gelegentlich einer Abwesenheit von Panzinger das Dokument an seiner Stelle in der rechten unteren Ecke hätte mitzeichnen können. Ich habe mir sogar in der letzten Zeit Gedanken darüber gemacht, was ich an einem solchen Fall getan hätte. Ich hätte aber vermutlich nicht gegengezeichnet, sondern hätte die Sache liegen lassen, bis Panzinger wiederkam. Dies hätte ich nicht deshalb getan, weil ich diese Aktion schon damals für unrecht hielt, sondern wegen mangelnder Sachkenntnis dem verantwortlichen Panzinger nicht vorgreifen wollte. Tatsächlich ist es aber niemals dazu gekommen, was ich allerdings leider in Ermangelung von Zeugen nicht unter Beweis stellen kann. Ich bedauere es sehr, daß ich weder den Aufenthalt von Panzinger, noch Königshaus, noch seiner Stenotypistin Frau Michel kenne.

Auf erneuten richterlichen Vorhalt:

Ich bestreite jedenfalls mit Entschiedenheit, jemals ein solches Dokument mitgezeichnet zu haben. Meine abweichende Erklärung vom 30.11.1945 ist falsch. Ich habe schon dargelegt, wie diese zustande gekommen ist. Aus meiner Angabe, daß ich gelegentlich die Verfügung links unten abgezeichnet habe, hat der vernehmende Offizier offenbar angenommen, daß ich in Abwesenheit Panzingers auch mitunterzeichnet habe.

Frage: Warum haben Sie die Verfügung überhaupt abgezeichnet, wenn

51/130

dies doch Aufgabe von Königshaus war ?

Antwort: Ich wollte damit den Geschäftsverkehr entlasten, denn Königshaus hatte ja keinen eigenen Registrator und mein Registrator war natürlich, ebenso wie ich als Referatsleiter, daran interessiert, daß erledigte Sachen möglichst schnell weggelegt werden konnten. Zudem machte ja die Durchsicht solcher Verfügungen fast gar keine Arbeit.

Zu Punkt 15:

Anträge auf Konzentrationslager-Einweisungen wegen krimineller Vergehen habe ich gelegentlich gesehen, sie vielleicht auch in der vorgenannten Weise manchmal abgezeichnet. Anträge auf Sonderbehandlung wegen krimineller Vergehen habe ich niemals gesehen, halte sie aber für durchaus wahrscheinlich. Daß ich diese niemals gesehen habe, läßt sich so erklären, daß derartige Anträge in einem Bericht enthalten sind, der entweder mit der Post oder durch Kurier im RSHA ankam. Die Anträge auf KZ-Einweisung kamen jedoch meist als Fernschreiben und wurden mir deshalb mitunter in der Verschlusmappe mitvorgelegt. Jedenfalls habe ich auch solche Einweisungen niemals in Abwesenheit von Panzinger gegengezeichnet. Ich habe sie höchstens, wie schon betont, in gleicher Weise abgezeichnet, wie ich es zu Punkt 14 erläutert habe. Allerdings muß ich folgende Einschränkung machen: Es kam vor, daß russische Kriegsgefangene aus einem Lager entwichen oder während ihre Arbeitseinsätze außerhalb des Lagers Verbindung mit russischen Zivilarbeitern aufnahmen und dort kommunistische Propaganda betrieben. Wenn dann Königshaus die Verfügung entwarf, wonach diese Kgf. zum Arbeitseinsatz in ein KZ kommen sollten, nachdem sie vom Lagerkommandant zur Verfügung gestellt waren, wurde mir diese Verfügung zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt. In einem solchen Fall setzte ich dann in die rechte untere Ecke mein "L" über das Handzeichen von Königshaus; darüber zeichnete auch Panzinger noch und schließlich unterschrieb, wie immer, Müller. Ich mußte von diesen Vorgängen deshalb offizielle Kenntnis erlangen, weil ich meinerseits im Anschluß daran die örtlich Gestapostelle anweisen mußte, mir über Zustände und Vorkommnisse bei den jeweiligen Zivilrussen Bericht zu erstatten.

Zu Punkt 17:

Ich habe mich über die Teilnahme an dieser Besprechung bei Graevenitz bereits eingehend geäußert. Falsch ist bei Punkt 17 nur, daß damals nicht von "Sonderbehandlung" gesprochen wurde, sondern daß diese Kranken in die Lazarette der KZs kommen sollten. Allerdings äußerte ein anwesender Arzt, man könne den Kranken ja im KZ u.U. den Abgang ins Jenseits erleichtern.

Zu Punkt 18:

Daß in dieser Weise auch polnische Kgf. behandelt worden sind, war mir bis zum 30.11.1945 ganz unbekannt. Diesen Passus hat Herr Wiebeck hinzugesetzt mit der Behauptung, das sei schon richtig. Ich habe dies Sachen weder gegen-, noch mit-, noch abgezeichnet und zwar deshalb, weil bis Mitte 1942 Vogt Referatsleiter war. Im übrigen war dieser Vorschlag und Bericht, denn nur um einen solchen handelte es sich, weil sich Himmler die Entscheidung vorbehalten hatte, auch nicht von Müller, sondern von Heydrich unterschrieben. Die Entscheidung Himmler hing übrigens zu unserer Verwunderung fast ausschließlich von der Stellungnahme des Rasse- und Siedlungsamtes ab. Wenn der Pole eindeutig schungsfähig war, war er gerettet, andernfalls war er auch dann verloren, wenn er zu dem Liebesverhältnis durch die deutsche Frau verführt worden war.

Frage: Sie haben das Protokoll vom 30.11.1945 nicht nur durch Ihre Unterschrift anerkannt, sondern den Inhalt desselben am Ende sogar vor Oberleutnant Gutmann beschworen. Wie konnten Sie das tun, wenn der Inhalt unrichtig war ?

5413149

Antwort: Ich habe meine körperliche und seelische Lage ja bereits geschildert, zudem hatte ich Angst, geschlagen zu werden. Schließlich hatte ich die feste Hoffnung, bei einer nächsten Vernehmung durch Oblt. Gutmann, die mir dieser zugesagt hatte, alles richtigstellen zu können. Aus all diesen Gründen kam ich damals nicht einmal auf den naheliegenden Gedanken, wenigstens den letzten Satz von Punkt 14 zu streichen. Ich habe mir auch keine Gedanken darüber gemacht, daß ich damit einen Falscheid geleistet habe und u.U. von den amerikanischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben:

Rudolf Lindner

Geschlossen:

fwh

Reul

V

1.) Aut. Abschriften der Vernehmungen an
Gen. An. Dr. G. Halama, StA, Sender

2.) 2.T.

2-1 ab 20/4 f

Sfm. 20/4-58

fwh

D II

-53-132
07

Frankfurt a.M., den 10. Mai 1950.

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Zoebel
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellter Hoffmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache Lindow

erscheint aus der Haftanstalt vorgeführt der Angeschuldigte Lindow. Er mit dem derzeitigen Sachverhalt betraut gemacht und wie folgt vernommen:

Bis zum 1.X.41 bestand kein ausgesprochener Gruppenleiter für mein späteres Referat, weil Vogt zugleich die Geschäfte des Gruppenleiters und des Referatsleiters wahrnahm, d.h. jeder Referatsleiter der Gruppe IV A versah zugleich die Funktionen des Gruppenleiters, Vogt also nur für das Referat IV A 1. Als Panzinger dann die Gruppe übernahm, bestimmte er Sachgebiete, die ihm direkt unterstellt sein sollten.

Natürlich kam das organisatorisch nicht zum Ausdruck, sodaß also diese Besonderheiten aus dem Geschäftsverteilungsplan nicht ersichtlich sein dürften. Praktisch war es also so, daß das Kriegsgefangenengebiet ihn wohl so interessierte, daß er sich direkten Vortrag vorbehielt. Aus dieser Tatsache, die

sich allerdings mit dem Geschäftsverteilungsplan nicht beweisen läßt, erklärt es sich, daß Königshaus und nicht ich unterschrieben hat.

Ich bin der Ansicht, daß zu dieser Frage die Zeugen Huppenkothe, Halmannseger, Litzenberg und von Eckerstein Entscheidendes aussagen können.

Der General Reinicke wird bekunden, daß er mich nicht gekannt hat und daß er immer nur mit Panzinger verhandelt hat.

Ich könnte mir vorstellen, daß der ehemalige Generalleutnant Erwin Schulz, Landsberg/Lech, der eine Zeit lang als Amtschef I die Geschäftsverteilung unter sich hatte, dazu auch etwas aussagen kann.

Der Zeuge Habben wird sich dazu äußern können, daß ich auf seinen Wunsch im Oktober 1933 erneut zur politischen Polizei

kan.

Der Zeuge Brand in Bremen wird sich dazu äußern können, daß es bis ~~XXXX~~ zum Oktober 41 keinen Gruppenleiter gab und daß bis Mitte 42 - solange war der Zeuge da - Kriegsgefangenen-sachen von Königshaus dem Gruppenleiter vorgelegt wurden. Ferner können sich Eberstein, Litzenberg und Brand dazu äußern, daß ich ihnen seinerzeit erzählte, das Protokoll vom 30.11.45 in Oberursel sei in wesentlichen Punkten falsch gewesen.

Kobko, der jetzt Funkspiele macht, wird wahrscheinlich nicht viel sagen können, da er ja in IV A 2 war. Immerhin wäre es zweckmäßig, wenn er auch gehört werden könnte.

Bei allen Zeugen wird es m.E. darauf ankommen, daß sie sich speziell für den Zeitraum von Mitte 42 (Übernahme des Referats durch mich) bis Mitte 43 (Abgabe des Sachgebiets Königshaus an ein anderes Referat in einer anderen Gruppe) äußern.

Erwin Schulz soll sich in irgendeinem Lager einmal wie folgt geäußert haben: „Lindow hat in Oberursel Angaben über russische Kriegsgefangene gemacht, was hat denn der damit zu tun gehabt?“

Der Kzkm.Kom. Rudolf Haebler war Sachgebietsbearbeiter von IV.B (ausländische Arbeiter) und unterstand weder dem Referats- noch dem Gruppenleiter, sondern dem Amtschef Müller unmittelbar, ebenso wie Hallmannsegger.

Im Jahre 1948 saß ich in Nürnberg mit dem ehemaligen Generalrichter und Senatspräsidenten Otto Neumann, jetzt Schiedler Lippe, Schnwabengerstr.75 bei Lenner in einer Zelle. Diesem Herrn erzählte ich damals von meinen Befürchtungen wegen des unrichtigen Protokolls vom 30.11.45. und bat um seinen juristischen Rat. Herr Neumann wird sich sicher dazu äußern können.

Der Angeschuldigte erklärte sich damit einverstanden, daß die am 14.5.1950 fällige Haftprüfung bereits heute erfolgt.

Hierauf wurde folgender Beschluß verkündet:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 21.3.1950 bleibt aus den Gründen seiner Anordnung aufrechterhalten.

lt. dikt., genehmigt, unterschrieben

Wolfgang Lindow
geschlossen.

Alf. Hune

-55-134 dy

AR. 133/50

Gegenwärtig:

.....Assessor Hahn.....

als Richter,

.....Justizangestellte Neumann.....

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Straffache

gegen

Kurt Lindow

wegen:

Unschriftlich m. I Anlage

dem Landgericht
- Untersuchungsrichter -

in Frankfurt/Main

zu 54 Js 344/50

nach Erledigung zurück-
gesandt.

Sögel, den 9. Mai 1950.

Das Amtsgericht


Assessor.

Es erschien

der nachbenannte — Zeuge — Sachverständige —
Dr. Berndorf

Der — Zeuge — Sachverständige —, mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Beschuldigten bekannt gemacht, wurde, nachdem er zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung der Aussagen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, wie folgt vernommen:
einer falschen uneidlichen Aussage hingewiesen war, wie folgt vernommen:

1. Zeuge — Sachverständige —

z.P. Ich heiße Dr. jur. Emil Berndorf

bin 57 Jahre alt, Oberregierungs- und

Kriminalrat, zuletzt wohnhaft in Berlin, jetziger Sitz der Familie in Breiholz bei Rendsburg,

mit dem Besch. nicht verw. und nicht verschw.

z.S.

z.B. zur Frage a):

Ich kenne den ehemaligen Kriminaldirektor Kurt Lindow. Herr Lindow war Referatsleiter in Gruppe IV A.

zur Frage b):

Die Gruppe IV A war ^{nach meiner Erinnerung} untergeteilt in IV A 1, 2, 3. Lindow war Leiter des Referates IV A 1. Dieses beschäftigte sich mit der Bekämpfung der Kommunistischen Bewegung. In späteren Jahren, etwa von dem Jahre 1943 ^{oder 1944} ab, gehörte er ausserdem noch einer Kommission ^{zur} ~~zur~~ ^{zur} Prüfung der ~~Kriminalbeamten~~ ^{unteren} an. Bevor Lindow das Referat IV A 1 übernahm, war er in meiner Dienststelle, deren Hauptaufgabe die Behandlung der Schutzhaftfälle war, ~~und zwar in der Abteilung~~ und in der Abwehrabteilung, deren Aufgabe Bekämpfung der Feindspionage war, tätig.

In Gruppe IV A war Vorgesetzter von Lindow der spätere Kriminal- und Regierungsrat Vogt.

An Untergebene von Lindow kann ich mich nicht mehr erinnern, da ich mit diesen kaum Berührung hatte.

Wie ich gerüchtweise gehört habe, soll Vogt an Jugoslawien ausgeliefert worden sein.

zur Frage c): Ziff. 1)

Ich habe von dem Kommissarbefehl keine Kenntnis erlangt, zumal diese Angelegenheit mit meiner Dienststelle überhaupt nichts zu tun hatte. Von dem Kommissar befehl habe ich erst während meiner Internierung aus der Dokumentensammlung Kenntnis erhalten. Der Inhalt des Kommissarbefehls ist aus der Dokumentensammlung zu ersehen.

Ziff. 2)

Wie die Stellung eines Referatsleiters gegenüber seinen Sachgebietsbearbeitern war, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, zumal meine Dienststelle anders organisiert war. Ich weiss nicht, inwieweit das Weisungsrecht des Referatsleiters gegenüber den Sachgebiets ^{leitern und Sach-} ~~bearbeitern~~ ^{bearbeitern} ging.

Verfügungen von nichtgrundlegender Bedeutung wurden von den Sachbearbeitern selbst unterzeichnet. Im übrigen wurden die Verfügungen von bzw. den Sachgebietsleitern den Sachbearbeitern oder Sachgebietsleitern entworfen und von dem Referatsleiter unterschrieben. Es handelt sich hierbei meines Erachtens jedoch nur um Verfügungen von besonderer Bedeutung. Gegengezeichnet wurden die Verfügungen von dem Sachbearbeiter. Ob diese Regelung in der von mir dargestellten Form auch in der Dienststelle von Lindow geübt wurde, vermag ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Jedenfalls wurde die Durchführung dieser Angelegenheiten in meiner Dienststelle so ^{gehandhabt}.

Frage zu Ziff. 3)

Wie die Verteilung ^{der Eingänge} in der Gruppe A vorgenommen wurde, vermag ich nicht zu sagen. Ich möchte annehmen, dass die Sachen über die Auszeichnungsstellen an die einzelnen Referate gegangen sind, bis auf wichtige Sachen, die dem Amtschef vorgelegt wurden.

zu Ziff. 4)

Ich kann zu dieser Frage keine Angaben machen.

zur Frage d):

Ich kann zu dieser Frage ebenfalls keine Angaben machen, da ich mich nach meiner Erinnerung mit Lindow hierüber nicht unterhalten habe.

v.g.u.

W. Bismarck
[Signature]

Spinnmann

Offenzeichen:

D II 58-137/92

Landgericht Frankfurt am Main
- Untersuchungsrichter -
~~Untersuchungs~~
z.Zt. Starnberg

~~(Grimminger 1/10)~~

Zeugen-Vernehmung

Vor-
in der Untersuchung gegen L i n d o w

Gegenwärtig:

Der Untersuchungs-
Landgerichtsrat Zoebe

megen M o r d e s

Landgerichtsrat Zoebe

Der stellv. Urkundsbeamte

Starnberg, den 30. M a i 1950

Justizangestellte Dietrich

Auf Ladung fand..... sich ein
der nachbenannte Zeuge.

Der Zeuge wurde..... von dem Gegenstande der Vernehmung in
Kenntnis gesetzt, zur Wahrheitsangabe ermahnt und vernommen, und auf
auf sein Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen
und vernommen wie folgt :

Zur Person :

Ich heisse Leonhard H a l m a n b e g e r, 58
Jahre alt, Kriminalkommissar a.D., mit dem An-
geschuldigten nicht verwandt und nicht verschwä-
gert, wohnhaft in Oberzeismering bei Tutzing.

	R.M.	Stf
Zeugengebühren		
Auslagen für Zeugenladungen		

16.10.92 Dinghaar b. Ulm
Bad Tölz, An die Oktober 74 (1/2)

- 59 - 138

Zur Sache :

Ich war früher im Dienst der Schutzpolizei und zwar in München. Im Jahre 1919, nach der Niederwerfung der Räteherrschaft in München, wurde ich zur Politischen Polizei kommandiert und später dort auch übernommen. Ich arbeitete im innerpolitischen Nachrichtendienst, niemals jedoch in der Exekutive. Im Jahr 1933 wurde ich zunächst beurlaubt, da ich nicht zuverlässig erschien, nach etwa vier Wochen aber wieder in meine alten Rechte eingesetzt. 1934 kam ich zur Geheimen Staatspolizei nach Berlin. Da es mir dort nicht behagte, erwirkte ich meine Rückbeorderung nach München. Als die Staatspolizei im Jahre 1937 verreichlicht wurde, kam ich im gleichen Jahr als Kriminalinspektor ins Reichssicherheitshauptamt nach Berlin. Dort war ich im Amt IV. Im Jahre 1943 wurde ich Kriminalkommissar und blieb weiterhin im Amt IV bis zum Schluss. Nach dem Zusammenbruch war ich zunächst eine Zeitlang krank und meldete mich dann freiwillig bei der Militärregierung in Starnberg. Ich kam in automatische Haft und war in 16 verschiedenen Gefängnissen und Lagern. 1948 wurde ich entlassen und später von der Spruchkammer Starnberg als Mitläufer eingestuft..

Meine Stellung im Reichssicherheitshauptamt im Amt IV war insofern eigenartiger Natur, als ich weder einem Gruppenleiter noch einem Referatsleiter unterstand. Mein Sachgebiet hiess IV N (Nachrichten) und befasste sich mit folgender Aufgabe : Erfassung und Führung, d.h. karteimässige Führung, aller V-Leute im Reichsgebiet, Entgegennahme der Berichte und Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Aus diesem kurzen Umriss ergibt sich bereits, dass meine Aufgabe verwaltungsmässiger Natur war und nicht das Geringste mit der Exekutive zu tun hatte.

Den Angeschuldigten Lindow lernte ich im Laufe des Krieges im Reichssicherheitshauptamt kennen. Ich habe zwar wenig dienstlich mit ihm zu tun gehabt, weiss aber, dass er Leiter des Referats der Komunistenbekämpfung war. Ihm unterstanden eine Anzahl Sachbearbeiter unmittelbar, welche unter seiner Leitung die einzelnen Fälle bearbeiteten. Der Vorgesetzte von Lindow war meines Wissens der Gruppenleiter Panzinger und dessen Vorgesetzter der Amtschef Müller.

Wenn ich nach der behördenmässigen Bearbeitung der Vorgänge im Referat Lindow gefragt werde, so werde ich am besten an einem Beispiel demonstrieren, wie die Sachen bearbeitet wurden : Wenn ich z.B. einen Bericht über Mitglieder der Roten Kapelle bekam, so leitete ich diesen dem Referat Lindow zu. Lindow gab den Vorgang einem Sachbearbeiter. Wenn der der Ansicht war, in diesem Falle könne bereits zugegriffen werden, trug er seine Ansicht dem Referatsleiter Lindow vor und dieser musste sie stets beim Gruppenleiter Panzinger, in besonders schwerwiegenden Fällen auch noch beim Amtschef Müller vertreten. Die Anweisung, die dann an die einzelne Staatspolizeistelle herausging, war entweder von Müller oder Panzinger unterschrieben und von Lindow und dem Sachbearbeiter gegengezeichnet. Ich halte es für möglich, dass kleinere Sachen auch der Referatsleiter selbst unterzeichnen konnte. Eine so genaue Kenntnis von den Vorgängen im Referat Lindow habe ich natürlich nicht, glaube aber, dass meine Darstellung den Kern der Sache trifft.

Wenn ich gefragt werde, warum mein Sachgebiet weder einem Referatsleiter noch dem Gruppenleiter Panzinger unterstand, und seine Weisungen unmittelbar vom Amtschef Müller erhielt, so erkläre ich mir das folgendermassen: Wir hatten im bayerischen Polizeidienst, aus welchem auch Müller kam, bereits früher eine scharfe Trennung von Nachrichtendienst und Exekutive. Müller mass dem Nachrichtendienst eine solche Bedeutung bei, dass er ~~ihm~~ ihn in seiner Hand behalten wollte. Andererseits war der Arbeitsanfall nicht so gross, dass man dieses Sachgebiet etwg. zu einem Referat hätte erheben können.

Mir ist nichts davon bekannt, dass bestimmte Kategorien sowjetrussischer Kriegsgefangene ausgesondert und getötet werden mussten. Wenn mir nunmehr auch der Untersuchungsrichter die Einzelheiten dieses Verfahrens geschildert hat, so ist es mir doch nicht möglich, etwas anderes zu sagen. Ich wusste davon nichts und habe sogar über diese Massnahme bis zum heutigen Tage nichts erfahren. Mir war allerdings bekannt, dass Lindow auch das Kriegsgefangenenwesen mitbearbeitete. Mehr habe ich davon aber nicht erfahren. Ich halte es für möglich, dass man heute oft verkennt, wie scharf die Geheimhaltungsvorschriften waren und mit welcher Gründlichkeit sie eingehalten wurden.

Ich weiss auch nicht, ob Panzinger oder Müller sich das Sachgebiet Königshaus unter Ausschaltung Lindow's unmittelbar unterstellt hatten, weil mir ja, wie bereits betont, von der ganzen Russenaktion nichts bekannt wurde. Ich halte es für unwahrscheinlich, dass Panzinger eine Regelung getroffen hat, wie sie von Lindow dargestellt wird. Wenn so etwas überhaupt geschehen ist, dann hätte es nur der Amtschef Müller getan.

In Oberursel war ich zwar zur gleichen Zeit mit Lindow, kam aber wegen der Einzelhaft mit ihm nicht zusammen. Dass wir alle unter der Inhaftierung gelitten haben, bedarf keiner Erwähnung. Ich bin niemals geschlagen worden. Ob Lindow psychisch oder physisch zusammengebrochen ist, weiss ich nicht. Er hat mir auch später niemals etwas von einem unrichtigen Geständnis (etwas) erzählt, zumal ich ihn auch nur mehr einmal in Dachau kurz sah. Ich halte Lindow für einen anständigen Menschen, jedoch nicht von überragenden Fähigkeiten. Der Name Wiebek ist mir kein Begriff.

Auf richterlichen Vorhalt :

Ich erkläre mir die Tatsache, dass ich von verschiedenen Personen gewissermassen als Experte für den Geschäftsgang und die Arbeit des Lindow bezeichnet werde, damit, dass ich dem Amtschef Müller direkt unterstand und ihn noch aus der Zeit kannte, als er Sekretär in München war. Ich bin jederzeit bereit, meine Angaben auch hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu beeden.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben :

Leopold Kalmanowicz

Geschlossen :

fm

Tunni

Uktenzeichen

-61-140

Landgericht Frankfurt a. Main

Uktengericht Der Untersuchungsrichter

(Ermittlungsrichter)

Zeugen-Vernehmung

in der Untersuchung gegen L i n d o w Kurt

Gegenwärtig:

wegen Beihilfe zum Mord

Der Amtsrichter

LGR. Zwoeibe wurde Landsberg/Lech, den 31. Mai 19 50

Der Urfundsbeamte

aufgenommen im Kriegsverbrechergefängnis
Landsberg/L. , Hindenburgring 12

J. Ang. Gleich

Auf Ladung handlich ein

wurde aus der Haft vorgeführt der nachbenannte

Zeuge

Der Zeuge wurde von dem Gegenstande der Vernehmung in Kenntnis gesetzt, zur Wahrheitsangabe ermahnt und vernommen, wie folgt:
über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt und sodann vernommen wie folgt:

	R.M.	Rpf
n ..		
n ..		

Vernehmung von Sachverständigen ist Formblatt 13 entsprechend zu ändern.

Bei der Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen sind die notwendigen Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

3. (Zeugen- — Sachverst.-
vernehmung.)¹⁾

r 409 g* - 1500. 1. 39.

3. P. Simmer, Augsburg.

1. Zeuge :

Zur Person : S c h u l z Erwin , 49 Jahre alt, verh. Generalmajor a.D. , z.Zt. im WCP I in Landsberg/Lech , zu 20 Jahren Haft verurteilt , mit dem Beschuldigten n.v.u.n.v.

Zur Sache : Im Februar 1943 wurde ich Amtschef des Amtes I des RSHA. Dieses Amt bearbeitete die Personalfragen. Mit der grundsätzlichen Organisation der übrigen Ämter bin ich zwar zu einem gewissen Grade auch vertraut, kann aber keine Einzelheiten dazu angeben. Das Amt IV wurde von Müller geleitet, der ein sehr eigentümlicher Mann war. Lindow ist mir bekannt. Ich hielt ihn zwar nicht für eine überragende Fachkraft, aber für einen anständigen , wenn auch etwas weichen Menschen. Mir ist bekannt, daß er Kriegsgefangenensachen bearbeitete. Von dem Einsatzbefehl Nr. 3 (Aussonderung und Exekution bestimmter sowjetrussischer Kriegsgefangener) habe ich tatsächlich erst in Nürnberg Kenntnis erlangt, da diese Befehle auch Bestandteile der uns von der amerikanischen Anklage vorgelegten Akten waren. Es handelte sich um Befehle, die den Vermerk " Geheime Reichssache " trugen, und demnach nur den im Verteiler aufgeführten Personen bzw. Dienststellen zur Zeit der Herausgabe bekanntgegeben wurden.

Auf richterlichen Vorhalt : Ich kann mich zu der Frage , wer die Exekutionsbefehle bearbeitet, abgezeichnet und unterschrieben hat, nicht äussern, denn ich weiß dies nicht. Ich bin aber der Meinung, daß eine so schwerwiegende Entscheidung wie eine Exekution wohl regelmässig vom Amtschef - zumindest vom Amtschef - oder seinem Vertreter getroffen werden mußte. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Kommandant eines Kz. Exekutionen vorgenommen hat, wenn der Befehl von einem Mann namens " L i n d o w " unterzeichnet gewesen wäre. Ich empfehle aber, zu dieser Frage doch den ehem. O.Reg. Rat Noske zu hören, der sich auch hier in Landsberg / L. befindet, längere Zeit im Amt IV tätig war und die Gepflogenheiten des Amtschefs IV Müller zweifellos näher kennt.

All'es was ich sonst noch zu der Frage sagen könnte, ob Lindow abgezeichnet, gegengezeichnet oder unterschrieben hat, wäre ein reines Rätselraten.

It. D.g.u.n.

Der Zeuge blieb unbeeidigt.

2. Zeuge :

Zur Person : N o s k e Gustav, Adolf , 46 Jahre alt, verh. Oberregierungsrat a.D., z.Zt. im WCP I Landsberg/L., zu lebenslänglicher Haft verurteilt, mit dem Beschuldigten n.v. u.n.v. Als Zeuge belehrt.

Zur Sache : Im Juni 1942 übernahm ich das Referat " Besetzte Ostgebiete (IV D 5) ". Im gleichen Amt war auch Lindow tätig. Sein Referat befaßte sich mit der Linksbewegung. Ich hatte beiläufig gehört, daß sein Referat auch Kriegsgefangenensachen bearbeitete, kannte aber den Umfang dieser Tätigkeit nicht. Mir ist auch bis zum heutigen Tage die vom Untersuchungsrichter geschilderte Aktion nicht bekannt geworden. Königshaus ist mir dem Namen nach bekannt. Von 1942 - 43 war er im Referat Lindow, später in einem anderen Referat, aber wohl mit der gleichen Aufgabe. Ich kann zwar nichts dazu sagen, ob die Einlassung Lindows über den Geschäftsgang zutrifft, erkläre aber mit aller Entschiedenheit, daß Exekutionsbefehle - gleich welcher Art - niemals von einem Referats- oder Gruppenleiter, sondern unbedingt vom Amtschef unterschrieben wurden.

In der zweiten OKW- Verfügung vom Juni 42 heißt es, daß die Kommissare und Politruks " künftig in hierzu besonders vorbereiteten Lagern der Sicherheitspolizei ins Generalgouvernement oder ins Reich überführt" werden und " bleiben dort in Verwahrung . Sonderbehandlung wie bisher können findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung wegen Mord , Menschenfresserei *u.ä.* nachgewiesen ist." Die Polizeiverfügung v. 2.6.42 spricht auf Seite des Originals aber etwas ganz anderes aus. Sie behauptet, daß "Sonderbehandlung" durch den OKW-Erlass " nur für die Politkommissare und Politruks " weggefallen sei, daß ~~er~~ aber im übrigen " bei dem bisherigen Verfahren (Juden , Verbrechern usw.) " verbleibe.

Sonst kann ich zu dem Komplex Lindow nichts aussagen.

lt. D.g.u.u.

Joachim Trüben

Der Zeuge bleibt unbeeidigt.

Geschlossen :

[Signature]

LGR.

[Signature]
J. Ang.

-65- 744

Der Untersuchungsrichter beim Landgericht
Frankfurt am Main

~~Amtsgericht~~

~~Bad Tölz~~

(Ermittlungsrichter).

Zeugen-Vernehmung

in der Untersuchung gegen L i n d o w

Gegenwärtig:

Der Unterschrift
Landgerichtsrat Zoebe

wegen Beihilfe zum Mord

Der stellv. Urkundsbeamte
Gebhardt

Bad Tölz, den 1.6. 19 50

Auf Ladung fand sich ein der geladene Zeuge.

Der Zeug wurde von dem Gegenstände der Vernehmung in
Kenntnis gesetzt, zur Wahrheitsangabe ^{eidesbelehrt} ermahnt, und vernommen, wie folgt:

Zur Person:

Freiherr v. Eberstein Friedrich Karl, geb. 14. I. 1894, (56 Jahre alt), verheiratet, Ministerialdirektor a. D., Wohnhaft Tegernsee-Süd, Schwaighofstr. 168, d. ü. a. Fr. vern.

Zur Sache:

Ich war seit Kriegsbeginn Höherer SS- und Polizeiführer im Wehrkreis VII mit dem Sitz in München. Gegen Ende des Jahres 1941 wurde der Leiter der Staatspolizeileitstelle München, Reg. Rat Schimmel

	LM	H
Zeugengebühren		
Auslagen für Zeugenladungen		

inzwischen von den Engländern hingerichtet - bei mir vorstellig und bat mich, gewisse Differenzen mit dem Kommandeur des Kriegsgefangenenwesens in Bayern, dem Generalmajor von Saur - lebt in der Nähe von München - zu bereinigen. Nach Darstellung von Schimmel war die Gestapo damit beauftragt, die Kommissare unter den russischen Kriegsgefangenen und die Partisanenführer auszusondern. Diese Aussonderung bezweckte nach der Darstellung von Schimmel die Zuverlässigkeit der restlichen Gefangenen zu erhöhen. Da mir bereits bekannt war, daß wir die Kriegsgefangenen baldmöglichst in der Landwirtschaft verwenden wollten, leuchtete es mir ein, dass man zu diesem Zweck nur unverdächtige Elemente gebrauchen konnte. Schimmel erzählte mir, dass der Sachbearbeiter des Kommandeurs für das Kriegsgefangenenwesen, der Major Meinel, die Herausgabe der durch die Stapo-Kommandos namentlich erfassten Russen mit der Begründung verweigert habe, dass diese Leute von der Gestapo umgebracht werden würden. Schimmel erklärte mir, dass es sich hierbei um eine böswillige Entstellung handle, denn die Ausgesonderten würden in Wirklichkeit nur in besondere Verwahrung genommen. Ich musste das Ansuchen von Schimmel zunächst ablehnen, weil ich keine Möglichkeit sah, dem Kommandeur für das Kriegsgefangenenwesen irgendwelche Vorhaltungen zu machen. Offensichtlich hat sich Schimmel dann an das Reichssicherheitshauptamt gewandt, denn ich wurde einige Zeit später von einem Herrn Panzinger - ich glaube, dass dies der Vertreter von Müller war - fernmündlich angerufen. Panzinger, der früher bei mir Assessor war und dem ich daher vollstes Vertrauen schenkte, erklärte mir nochmals, daß diese Aussonderungen nur aus Sicherheitsgründen erfolgen, dass nur Kommissare und Partisanen ausgesondert werden, "weil dies ganz gefährliche Kerle seien" und dass von Exekutionen keine Rede sein könne, sondern diese Leute "abgesondert werden" müssen". Panzinger warf mir noch vor, dass diese Aktion überall durchgeführt worden sei, nur der Wehrkreis VII habe sie noch nicht durchgeführt. Er trug mir dann auf, beim Reichsverteidigungskommissar, dem Staatsminister und Gauleiter Wagner, meinem Vorgesetzten, vorstellig zu werden und bei diesem anzuregen, dass er, der Reichsverteidigungskommissar, den General von Saur entsprechend anweisen möge. Als ich bei Wagner vorsprach gelegentlich meines täglichen Vortrags, war dieser bereits durch die Gestapo informiert und trug mir auf, in dem Sinne an General von Saur zu schreiben, wie Schimmel und Panzinger es mir schon angedeutet haben. Ich tat dies dann auch in seinem Namen. Dieser Brief befindet sich in der amerikanischen Dokumentenzentrale. Ich habe dann in dieser ganzen Angelegenheit nichts mehr gehört und nehme deshalb an, dass die Absonderung in Zukunft reibungslos vor sich ging.

Ich darf in diesem Zusammenhang bemerken, dass ich von dieser ganzen Aktion ja überhaupt nichts erfahren hätte, wenn sie auch in Bayern reibungslos gelaufen wäre. Dass es hier zu solchen Widerständen kam, wurde im allgemeinen auf die Person des Majors Meinel zurückgeführt. Herr Meinel war bis 1933 Polizei-Offizier, dann ausgeschaltet worden und später zum Heer eingezogen worden. Er hatte wohl aus verständlichen Gründen einen Groll gegen die NS-Polizei und rieb sich auch bei früheren Gelegenheiten schon wiederholt mit Polizeidienststellen. Meines Wissens erhielt er dann einen anderen Posten beim Heer, bei dem solche Reibungsmöglichkeiten ausgeschlossen waren. Ein Frontkommando dürfte er nicht erhalten haben, denn er war einarmig und ein älterer Herr.

Lindow habe ich erst nach dem Zusammenbruch kennengelernt. Vorher war mir weder sein Name noch er selbst jemals bekanntgeworden. Ich war mit Lindow auch in Oberursel zusammen. Die Verhältnisse dort - besonders in den Einzelzellen - waren ganz ungewöhnlich ungünstig. Jeder trachtete so schnell als möglich aus der Einzelhaft in den CW zu kommen. Das geschah meist aber erst, nachdem die Vernehmungen abgeschlossen waren. Die Einzelhaft mit ihren psychischen und physischen Nachteilen rief bei stärkeren Naturen als Lindow eine Haftpsychose hervor. Lindow wurde nun eines Tages aus der Gemeinschaftshaft wieder in die Einzelhaft gebracht. Später, es war wohl in Nürnberg, erklärte mir Lindow, dass er unter der Haftpsychose ein Protokoll unterschrieben habe, das ihm Sorgen macht. Diese Erklärung wiederholte er mir auch im Jahre 1948 in Nürnberg.

Herr Wiebeck ist mir bekannt. Herr Wiebeck war meines Wissens SS-Richter und dann im Lager Dachau und wohl auch sonst ein Mitarbeiter der Amerikaner und genoss dadurch gewisse Vorrechte.

Von Lindow habe ich das letzte Mal einen Brief erhalten, als er noch im Lager Darmstadt saß. Von diesem Tage bis zu dem Erhalt meiner Zeugenladung habe ich von Lindow weder mittelbar noch unmittelbar etwas erfahren.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben.

W. v. Eberstein

Juchacz

Spahn

Gehardt

-68- 147 MB

Amtsgericht München
Abteilung Strafgericht
(Ermittlungsrichter)

München 7, den 2. Juni 1950
Martahilfplatz 17a

Der Untersuchungsrichter
beim
Landgericht Frankfurt / Main

Zeugen-Vernehmung

in der Strafsache

Gegenwärtig:

gegen L i n d o w Kurt

Der Amtsrichter

wegen Beihilfe zum Mord

LGRat Zoehl.....

der Urkundsbeamte

JAng. Keneder.....

~~Auf Ladung fand sich ein~~

In dem Untersuchungsgefängnis Neudeck wird
nachstehender Zeuge vorgeführt.

Der Zeuge..... wurde..... zunächst von dem Gegenstand der Vernehmung
und der Person des Beschuldigten in Kenntnis gesetzt, zur Wahrheit ermahnt,
über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen
oder unvollständigen Aussage belehrt und sodann

vernommen, wie folgt:

Zur Person:

Walter Huppenkothen, geb. 31.12.07 in Haan/Rheinld.
verh. Regierungsdirektor a. D., z.Zt. Untersuchg.
Gefängnis Neudeck in München seit 1. 12. 1949
wegen Beihilfe zum Mord i. S. Canaris.

	RM	Rpf
Zeugengebühren		
Auslagen für Zeugenladungen		

Zur Sache:

Ich kam im Jahre 1935 aus der Justizverwaltung über die innere Verwaltung zur Staatspolizei. Im Jahre 1941 wurde ich von Lüneburg nach dem Reichssicherheitshauptamt versetzt. Ich wurde Gruppenleiter der Gruppe IV E, welche sich mit Spionageabwehr befasste. Einer meiner Referatsleiter war Lindow, der bereits in Hannover in der Spionageabwehr gearbeitet hat. Lindow war ein alter Beamter, dessen Hauptstärke meines Erachtens in der papiermässig genauen Bearbeitung aller Sachen lag. Ich hielt ihn nicht für einen "Überspringer", aber für einen pflichtgetreuen Beamten. Persönlich hielt ich ihn für einen sauberen, aber etwas weichen Menschen. Bei einer Umorganisation meiner Gruppe schied Lindow aus und kam in die Gruppe IV A. Dies war vermutlich gegen Ende 1941 der Fall. Die Organisation in meiner Gruppe war folgende: Mehrere Sachbearbeiter hatten einen Referatsleiter, alle Referatsleiter unterstanden mir als Gruppenleiter und ich unterstand dem Amtschef Müller. Grundsätzliche Entscheidungen und der Verkehr mit Ministerialstellen wurde vom Amtschef unterschrieben; natürlich gab jeder Beamte, bei dem die Sache durchgelaufen war oder der sie bearbeitet hatte, auch sein Zeichen auf das Schriftstück. Es war also so, wie es in jeder Behörde ist. Allerdings gab es von diesem Grundsatz Ausnahmen, die sich besonders aus der Mentalität des Amtschef Müller erklären liessen. Müller neigte dazu, in Fällen, die ihn interessierten, unter Umgehung des Gruppen- und Referatsleiters unmittelbar mit dem Sachbearbeiter Fühlung zu nehmen. Ich konnte das zwar nicht verhindern, hatte aber angeordnet, dass der bett. Beamte im Anschluss an die Rücksprache bei Müller dem Referenten oder mir Vortrag halten musste. Müller hat mich deswegen gerügt und diese - meines Erachtens allein richtige - Übung untersagt. Zu meinem Leidwesen kam in Amt 4 auch keine geschriebene Geschäftsordnung zustande, die ja solche Unzutraglichkeiten verhindert hätte.

In noch stärkerem Masse als in meiner Gruppe ereigneten sich die vorgenannten Eingriffe Müllers in der Gruppe IV A. Dies lässt sich folgendermassen erklären: Müller hatte früher in der Kommunistenbekämpfung gearbeitet und schenkte diesem Gebiet auch als Amtschef noch ganz besonderes Interesse. Überdies war die Gruppe IV A bis zum Eintritt Panzingers Ende 1941 ohne Gruppenleiter gewesen.

- 70 - 449

Ich habe gesprächsweise gerade aus der Gruppe IV A wiederholt gehört, dass Müller in eigensinniger Weise in die Aufgaben der Referatsleiter und Sachbearbeiter eingriff.

Von dem Einsatzgruppenbefehl Nr. 8 hatte ich bis zu dem Zusammenbruch überhaupt keine Kenntnis. Als Zeuge in Nürnberg habe ich lediglich die Anlage 2 vom 17.7.41 gesehen. Aus dem Aktenzeichen der entscheidenden Anlage 2, nämlich: "Amt IV", schliesse ich, dass Müller diesen Komplex persönlich bearbeitet hat, denn sonst hätte ein Referatsaktenzeichen oben gestanden. Das ist allerdings eine Schlussfolgerung von mir.

Auf richterlichen Vorhalt:

Ob die Darstellung Lindows, er habe nicht einmal sein Zeichen auf die im Geschäftsgang befindlichen Vorgänge des Königshauses, denen der Einsatzbefehl Nr. 8 zu Grunde lag, gesetzt, zutreffend ist, kann ich nicht sagen. Wenn in meiner Gruppe sich etwas derartiges ereignete, dann hätte ich angeordnet, dass mir der Vorgang auf dem Rückweg zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. Anders war es lediglich, wenn Müller einem Beamten einen "Sonderauftrag" gab. In diesem Fall schied der Beamte aus meiner Dienstaufsicht und meiner Verantwortlichkeit im Rahmen dieses Sonderauftrags aus. Wenn sich auch in meiner Gruppe derartige Fälle nicht so oft ereigneten, weil ich in soweit recht renitent war, so weiss ich doch, dass in anderen Gruppen dies häufig eintrat.

Ich war bis Mitte November 45, etwa 6 Wochen lang, ebenfalls in Oberursel. Da ich in Einzelhaft war, war es recht unangenehm dort. Die Zellen waren klein und zum Teil überheizt. Das Essen war schmackhaft und gut, reichte mir aber nicht aus. Dass einzelne Insassen von Oberursel einer Haftpsychose unterlagen, ist sehr wahrscheinlich. In welchem Zustand sich Lindow damals befunden hat, weiss ich nicht. Er hat mir auch später meines Wissens nichts darüber erzählt, dass sein Protokoll von 30.11.45 Unrichtigkeiten enthalte.

Herr Wiebeck, der früher SS Richter war, ist mir aus Dachau bekannt, wo er mich im Auftrage der Polen vernahm. Es hiess im Allgemeinen, dass Wiebeck ein Mitarbeiter der Siegermächte ist.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben:

Walter Kuntze

Geschlossen.

Forst

Wunder

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht Frankfurt/Main

- 71-450 115
Z.Zt. Landau/Jsar, den 3.6.50

Gegenwärtig: Landgerichtsrat Zoebe als Richter
Justizassistent Dorschner als Urkundsbeamter.

In der Voruntersuchungssache
gegen L i n d o w wegen Beihilfe zum Mord
erscheint vorgeladen nachbenannter Zeuge:

Der Zeuge wurde zunächst mit der Sach- und Rechtslage
vertraut gemacht, belehrt, zur Wahrheitsermahnung, auf die
Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen und wie folgt
vernommen:

1) Zur Person:

Jch heisse Willy L i t z e n b e r g , 49 Jahre alt,
Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. in Landau/Jsar,
Fleischgasse 293, mit dem Angesch. nicht verwandt oder
verschwägert. ✓

2) Zur Sache:

Jch habe kurz vor Ende des ersten Weltkrieges das Abitur in
Berlin gemacht, war dann noch Soldat und studierte anschliessend
Rechtswissenschaft. Infolge einer Erkrankung konnte ich mein
Studium nicht beenden. Jch meldete mich daraufhin 1925 bei der
Kriminalpolizei Berlin als Kommissaranwärter und wurde 1927
einberufen. Ende 1928 wurde ich Kriminalkommissar in Berlin
und arbeitete in verschiedenen Fachgebieten, niemals jedoch
in der politischen Polizei. 1933 wurde ich zur politischen
Polizei abgeordnet, konnte jedoch durch passive Resistenz
nach einiger Zeit zur Fachpolizei zurück. Im Juli 1933 wurde
ich endgültig in das geheime Staatspolizeiamt Berlin versetzt
und blieb in diesem, aus welchem das spätere Reichssicher-
heitshauptamt entstand, bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945.
Jch habe in dieser ganzen Zeit im Amt IV zunächst das Sach-
gebiet und später das Referat Reaktion und Rechtsopposition
(IV A 3), später IV A 1 b.

Auf richterl. Vorhalt: Die büromässige Erledigung der Auf-
gaben in meinem Referat, das ich von 1938 an leitete, geschah
in folgender Form: Der Sachbearbeiter entwarf den Bericht
und setzte in die untere rechte Ecke sein Zeichen. Dann kam
der Bericht zu mir und ich setzte mein Zeichen "Ig" daneben
oder darüber. Dann ging der Bericht zu Panzinger, der eben-

falls abzeichnete und schliesslich wurde das Schriftstück Müller vorgelegt, welcher es entweder unterschrieb oder - in besonders gearteten Fällen - weiter an den Chef der Sicherheitspolizei oder Himmler gab.

Ob eine ausgesprochene Geschäftsordnung bestand, weiss ich nicht. Allerdings ist mir in Erinnerung, dass die Zeichnungsbefugnis und die Benutzung von Buntstiften in einer grossen Verfügung geregelt war. Auskünfte von geringerer Bedeutung und an untergeordnete Behörden wurden vom Sachbearbeiter oder dem Referatsleiter unterschrieben, dies galt jedoch nicht für generelle Erlasse und für den Schriftwechsel mit gleichgeordneten oder übergeordneten Behörden.

Müller war eine masslos ehrgeizige Persönlichkeit, der seine ungeheure Karriere durch entsprechende Arbeit unter Beweis stellen wollte. Er ging sogar soweit, dass er mit-unter unter Ausschüttung des Gruppen- und Referatsleiters mit einzelnen Sachbearbeitern unmittelbar Fühlung nahm und deren Vorgesetzte nicht einmal informierte. Aus meinem Referat kann ich mich an den Fall Kip erinnern, in dem Müller einen Kriminalrat Lange als Sonderbearbeiter einsetzte, der monatelang sich mit diesem zu meinem Referat gehörenden Fall befasste und in Fürstenberg sass, ohne dass ich hiervon etwas erfahren hatte. Viel häufiger kamen diese Fälle in den Referaten Marxismus und Kommunismus (Lindow und Kopkow) vor. Der Grund hierfür mag einmal der gewesen sein, dass Müller früher selbst auf diesem Sachgebiet gearbeitet hatte und dass die betreffenden Herran ihn vielleicht auch nicht scharf genug entgegentraten. Ich hätte mir jedenfalls eine solche Sache nicht so oft gefallen lassen, wenngleich ich auch heute noch nicht wüsste, was man dagegen hätte tun können. Ich weiss jedenfalls mit Bestimmtheit, daß Lindow und Kopkow sich über diese Eigenwilligkeit mehrmals gesprächsweise beklagten.

Der Einsatzbefehl Nr. 8 ist mir kein Begriff. Wenn mir vom Untersuchungsrichter jetzt der Inhalt und die Auswirkung dieses Befehls mitgeteilt worden sind, so muss ich erklären, dass ich von diesem Befehl erstmalig als Zeuge in Nürnberg Kenntnis erlangt habe.

Ich wusste zwar, daß Lindow Kriegsgefangenensachen bearbeitete, soweit sie Kommunisten betrafen. Mir war aber nichts von der Aktion des Einsatzbefehls Nr. 8 bekannt. Wenn es auch unwahrscheinlich klingen mag, so ist es doch Tatsache, dass im RSHA eine solche Geheimniskrämerei herrschte, dass ein Referat vom anderen kaum etwas wusste.

-73-152/16

Auf richterl. Vorhalt: Wenn mir vom Untersuchungsrichter nunmehr mitgeteilt wird, wie sich Lindow hinsichtlich der Bearbeitung dieser sog. Exekutionsbefehle einlässt, so muss ich dazu folgendes sagen: Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Vorgänge in der Weise gelaufen sind, wie Lindow sie jetzt schildert. Wenn mir der Name Königshaus genannt wird, so fällt mir folgendes ein: Königshaus hatte einmal eine Zeit lang irgendeinen Sonderauftrag und er hat auch direkt mit Müller verkehrt, denn ich traf ihn öfter im Vorzimmer von Müller. Das mir vorgehaltene Protokoll von Lindow vom 30.11.45 halte ich deshalb nicht für so wesentlich, weil man ja erst einmal wissen müsste, wie dieses Protokoll zustande gekommen ist. Nach meiner Erinnerung hatten es die Häftlinge in Oberursel nicht gut. Ich war in Freising lange unter den Druck gesetzt worden, meine Frau würde inhaftiert werden. Solchen Belastungen ist natürlich nicht jeder Mensch gewachsen. Im übrigen ist Lindow ein ausgesprochenes Schwätzer, wenngleich es mir leid tut, daß ich dies sagen muß. Aber er hat in Nürnberg und auch sonst immer wieder zu Dingen Erklärungen abgegeben, von denen er wirklich nichts wissen konnte. Ich kann mich nicht erinnern, ob Lindow mir gegenüber einmal etwas von einem unrichtigen Protokoll erwähnt hat. Ich glaube es aber nicht.

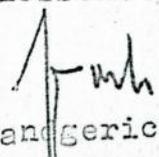
An Herrn Wiebeck habe ich keine Erinnerung mehr, obgleich er auch in Nürnberg gewesen sein soll. Ich weiss nur, dass von ihm erzählt wurde, er sei ein ehemaliger SS-Richter und sei in der Haft, ein Mitarbeiter der Amerikaner und der Polen geworden.

Lindow ist meines Erachtens ein durchaus anständiger Mensch, der allerdings etwas weich ist und zur Pedanterie neigt. Er wäre, wenn ich so sagen darf, meines Erachtens ein guter Lehrer geworden.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben.

Willy Kitzinger

Geschlossen.


Landgerichtsrat


Justizassistent.

Verechnung Sanders v. 11.7.50

Bl. 80-82

Aufnahme zum

PH Sanders Ps 14



22.2.62

D II

Ffm., den 7.6.1950.

-74-453/6

Landgerichtsrat Z o e b e
als Untersuchungsrichter

Herbert B l a s c h e
als Protokollführer

In der Voruntersuchungssache gegen L i n d o w

wurde zunächst der Protokollführer vom Untersuchungsrichter gem. § 187 Satz 2 vorschrittgemäss vereidigt, da der Protokollführer erst seit 8. Mai 1950 in der Justizverwaltung tätig ist.

Vorgeführt erscheint der Angeschuldigte Kurt Lindow.

Der Angeschuldigte wurde vom Untersuchungsrichter über das Ergebnis der Ermittlungen in grossen Zügen in Kenntnis gesetzt. Er wurde aufgefordert, sich noch einmal eindeutig und mit aller Klarheit zu der Frage zu erklären, ob er die Exekutionsbefehle nach dem Einsatzbefehl Nr. 8 abgezeichnet habe oder nicht. Der Angeschuldigte erklärte hierauf:

"Königshaus war aus dem Arbeitsbereich des Referats IV A 1 herausgenommen und Panzinger und Müller unmittelbar unterstellt. Aus dieser Tatsache erklärt es sich, dass ich grundsätzlich bei diesen Exekutionsverfügungen nichts abgezeichnet habe. Nur in besonderen Fällen, etwa wenn ein Punkt der Verfügung lautete "Krim. Direktor Lindow zur Kenntnisnahme", habe ich mein Zeichen dann hingetzt. Ich gebe zu, dass diese Tatsachen durch das Protokoll vom 30.11.45 unwahrscheinlich geworden sind. Ich hoffe jedoch, dass die Ermittlungen ergeben haben, unter welchen Verhältnissen wir in Ober-Ursel lebten."

Laut diktiert, genehmigt u. unterschrieben.

geschlossen:

[Handwritten signature]

Blasche

Landgerichtsrat Zoebe
als Untersuchungsrichter
Justizangestellter von der Heydt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Frankfurt a.M., den 14. Juni 1950

754
121
75

In der Voruntersuchungssache
gegen

L i n d o w
wegen Mordes

erschien vorgeführt der Angeschuldigte Lindow,
sein Verteidiger Rechtsanwalt Bock
und als Vertreter der StA. Dr. Halama

Der Angeschuldigte wurde über den Sach- und Rechtsstand
informiert und unter Bezugnahme auf seine früheren Personal-
angaben wie folgt vernommen :

Auf richterlichen Vorhalt :

Ich habe von dem genauen Wortlaut des Einsatzbefehls
Nr. 8 und seiner Anlagen zunächst keine Kenntnis erlangt.
Ich ging davon aus, dass nur Polittrupps und Kommissare
erschossen werden müssten. Später erfuhr ich gesprächs-
weise, dass auch jüdische Soldaten der sogenannten Sonder-
behandlung unterzogen werden müssten. Von der Tötung kran-
ker Soldaten erfuhr ich erst bei der Besprechung bei General
von Grävenitz, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1942
stattfind. Von der Tötung Intelligenzler erfuhr ich erst
durch den Untersuchungsrichter. Ich darf zu der letzten
Frage folgendes bemerken:

Bei der seinerzeitigen Besprechung war lediglich davon die
Rede, dass die Lazarettmöglichkeiten in den Stalags beschränkt
seien und dass es infolgedessen zweckmässig sei, sehr kranke
Menschen in die Lazarette der Kz. zu verlagern. In diesem
Zusammenhang wurde seitens eines Wehrmachtsarztes erklärt,
dass es gut wäre den hoffnungslos Tb- und Lueskranken
den Abgang ins Jenseits zu ermöglichen.

Sofern der ehemalige Pol.Präsident Habben sich nicht mehr
erinnern kann, dass er mich auch 1933 erneut zur poli-
tischen Polizei nahm - aus dieser Tatsache ergab sich spä-
ter meine Zugehörigkeit zur Gestapo - , so darf ich darauf
hinweisen, dass dieser Zeuge ein alter Mann ist.

Der Angeschuldigte und sein Verteidiger waren damit ein-
verstanden, dass heute vorzeitig Haftprüfungstermin statt-
findet. Hierauf erging folgender Beschluss :

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 21.3.50
bleibt aus den Gründen seines Erlasses aufrechterhalten.

Hierauf wurde den Beteiligten, zunächst dem Vertreter der
StA. und anschliessend dem Verteidiger Gelegenheit ge-
geben, unmittelbare Fragen an den Angeschuldigten zu stellen.

- 2 -
Auf die Frage des Vertreters der StA. , in welchem Dienstverhältnis Königshaus zu dem Angeschuldigten gestanden habe, erklärte der Angeschuldigte :

In den Jahren 1942 - 43 ist Königshaus, damals als Reg.Oberinspektor meinem Referat personell unterstellt gewesen. Ich habe das Referat IV A 1 zum 1.Juli 1942 übernommen insoweit ist meine erste Auskunft, die sich auf die Jahre 1941 - 43 bezog, also nicht zutreffend. Ich fasse zusammen:

Königshaus war mir von Mitte 1942 bis Mitte 1943 personall unterstellt. Nachher kam er in eine andere Gruppe.

2. Frage des StA.:
Welches Sachgebiet bearbeitete Königshaus in der entscheidenden Zeit unter Ihrer Aufsicht?

Antwort:
Trotz der personellen Unterstellung arbeitete Königshaus bereits ab 1942 nicht unter meiner Sachaufsicht.

3. Frage :
Wann war Königshaus der Sachaufsicht des Ref Leiters entzogen worden?

Antwort:
Einen genauen Zeitpunkt für diesen Vorgang kann ich nicht angeben. Ich halte es für nicht ausgeschlossen, dass Königshaus meinem Vorgänger, dem Reg.Rat Vogt auch in sachlicher Hinsicht noch unterstellt gewesen ist. Ich schliesse das daraus weil Panzinger mir sagte: "Dem alten Vogt wollen wir ~~das was wir nicht alles wegnehmen~~ nicht alles wegnehmen".

Vogt war nämlich Regierungsrat und etwa 12 - 15 Jahre älter als ich und auch ebenso viele Jahre älter als Panzinger.

Hierzu bemerke ich noch, dass Vogt bis zum 1.10.1941 (zu diesem Zeitpunkt wurde Panzinger Gruppenleiter) dem Amtschef unmittelbar unterstanden hatte.

4. Frage :
Wie war das Verhältnis von Ihnen zu Königshaus bei Referatsübernahme?

Antwort:
Auf Grund einer Rücksprache mit Panzinger erklärte mir dieser, als ich das Referat übernahm, dass mich die Kriegsgefangenensachen nichts angingen, denn Königshaus würde insofern direkt Panzinger vorlegen. In diesem Zusammenhang erklärte Panzinger, dass Königshaus ohnedies auch wegkomme, aus meinem Referat.

5. Wie kamen Sie mit den Vorgängen, die zur Exekution von Kriegsgefangenen führten in Berührung?

Antwort:
Es kam mitunter vor, dass die Namensnennungen durch die in den Stalags tätigen Polizeibeamten mir vorgelegt wurden und zwar zusammen mit anderen Fernschreiben die in einer Verschlussmappe gemeinsam an das Referat geleitet wurden. Diese Fernschreiben hatten sinngemäss etwa den Inhalt, dass in dem Stalag X ~~so~~ so viele politische Kommissare, die namentlich angeführt wurden, festgestellt worden seien.

Im Einzelnen ist mir der weitere Inhalt dieser Fernschreiben nicht mehr geläufig. Der Schluss lautete jedenfalls sinngemäss "Es wird um Anweisung gebeten, in welches Kz. die Genannten zu überführen sind."

Wenn ich erkannt hatte, dass ein derartiges Schreiben nicht zu meiner Zuständigkeit gehörte, sondern von Königshaus zu bearbeiten war, zeichnete ich den Eingang ab und gab ihn mit den übrigen Eingängen zur Verteilung. Ich will hier hervorheben, dass von den Schriftstücken, die für Königshaus bestimmt waren nur die Fernschreiben mir hin und wieder einmal vorgelegt worden sind, die ich dann in der dargelegten Art behandelte. Gewöhnliche Schreiben die für Königshaus bestimmt waren, wurden diesem unmittelbar zugeleitet.

Als ich die Berichte aus den Stalags an Königshaus weitergab, wusste ich, dass die in dem Fernschreiben Genannten der Exekution verfallen waren. Hierbei betone ich, dass ich bei der Weitergabe keine Sachentscheidung getroffen habe, oder auch nur hätte treffen können. Königshaus bearbeitete sodann den Vorgang, indem er das Kz. bestimmte, in das die namentlich angeführten Kommissare zu überstellen waren. Die Verfügung von Königshaus ging sodann unmittelbar zu Panzinger, der die Richtigkeit der Verfügung nachprüfte und von dort aus zu Müller, der die Verfügung von Königshaus unterzeichnete. Von Müller aus ging die Verfügung unmittelbar zur Fernschreibstelle, die sowohl das Stalag von dem die Gefangenen überführt werden sollten, als auch das Kz. in das die Gefangenen überführt werden sollten von der Entscheidung Müllers benachrichtigte. Von der Fernschreibstelle ging die Verfügung nach Ausfertigung normalerweise zu Panzinger oder Königshaus unmittelbar zurück. Es trat aber hin und wieder ein, dass die erledigte Verfügung mir vorgelegt wurde, und zwar auch hier wieder mit anderen Fernschreiben zusammen, die mein Referat betrafen. Wenn mir eine derartige Verfügung von der Fernschreibstelle vorgelegt wurde, dann prüfte ich nach, ob die Verfügung von der Fernschreibstelle ordnungsgemäss ausgeführt worden war. Diese Prüfung gehörte nicht zu meinem Aufgabenbereich, sondern sie oblag Königshaus. Ich führte sie aber deshalb durch, um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, da die Verfügung nämlich nach dieser Prüfung zu den Akten gelegt werden konnte. Hätte ich die Ausführung der Verfügung nicht überprüft und abgezeichnet, dann wäre sie eben zu Königshaus weitergegangen, der die Prüfung und Abzeichnung vorgenommen hätte. Ich habe dabei nur geprüft, ob die Verfügung erledigt ist und nicht wie sie erledigt wurde.

6. ~~Zusammen~~ Vorhalt des Sta. :

Es ist mir unverständlich, dass Sie einen Vorgang geprüft haben, dessen Bearbeitung einem Ihnen personell unterstellten Sachbearbeiter unterstand, bei der Sie aber sachlich nicht beteiligt waren .

Antwort:

Ich wollte meinen eigenen Registrator und den Geschäftsgang in meinem Referat damit entlasten. Hätte ich die Prüfung, wie ich sie oben dargelegt habe, nicht vorgenommen, dann wäre der Vorgang in die Registratur gegangen und er hätte vom Registrator dem Sachbearbeiter Königshaus vorgelegt werden müssen. Königshaus hätte dann die lediglich formelle

Prüfung selbst vorgenommen. Es wäre also, hätte ich die Ausführung der Verfügung nicht geprüft, ein weiterer Arbeitsvorgang entstanden.

Auf fix Fragen des Verteidigers :

Aus welchem Grunde haben Sie bei den erledigten Fernschreiben die das Sachgebiet Königshaus betrafen, gelegentlich Ihren Namen gegengezeichnet?

Antwort: Ich habe dies deswegen getan, weil ich den Vorgang als erledigt und durchgeführt ansah und mit meiner Gegenzeichnung dem Registraturbeamten bestätigen wollte, dass er zur Ablage des Vorgangs berechtigt und verpflichtet sein sollte.

Frage des Verteidigers : Was wäre geschehen, wenn Sie ein einlaufendes Fernschreiben eines ~~Stalag~~ Polizeibeamten des Stalag, welches sachlich zum Arbeitsgebiet Königshaus gehörte, nicht an Königshaus zur sachlichen Bearbeitung weitergeleitet hätten ?

Antwort: Wenn ich ~~ix~~ diese Frage dahin verstehen darf, warum ich ein solches Fernschreiben nicht in den Papierkorb geworfen habe, so muss ich darauf erwidern, dass eine solche Handlung von mir nicht nur strafbar gewesen wäre, sondern mich in die grösste Gefahr gebracht hätte. Die Entdeckung dieser Urkundenunterdrückung hätte sehr kurz darauf erfolgen müssen. Der Eingang des Fernschreibens und die Weiterleitung an mich lag urkundsmässig durch den Fernschreiber fest. Es hätte unweigerlich sehr bald darauf eine Nachfrage des Polizeibeamten vom Stalag erfolgen müssen, was denn nun mit den herausgesuchten russ. Kriegsgefangenen geschehen sollte. Ich befand mich daher in der Zwangslage, das eingegangene Fernschreiben an den Sachbearbeiter Königshaus weitergeben zu müssen.

~~Aufmerksames Verhalten im Hinblick auf den Ausgang der Untersuchung ist ein Muss für jeden Sachbearbeiter im Stalag.~~

Frage des Richters: Was hätten Sie getan, wenn Sie die Position von Königshaus oder Panzinger gehabt hätten?

Antwort: Ich hätte, da ich ja den ganzen Vorgang als widerrechtlich empfand, sozusagen "haarsträubend", mich entweder krank gemeldet, oder eine sonstige anderweitige Verwendung angestrebt. Ob ich damit Erfolg gehabt hätte, ist eine Frage, die ich heute nicht mehr entscheiden kann. Ich habe jedenfalls die Aktion in dieser Schüfe innerlich missbilligt. Dass ich äusserlich dagegen nicht ankommen konnte, liegt an der Situation, die damals bestand.

Auf Frage des Verteidigers : Alle eingehende Post ging zunächst zum Eingangsbüro und wurde von dem Bürodirektor auf die verschiedenen Referate verteilt. Aus diesem Grunde habe ich alle eingehende Post, die den Sachbearbeiter Königshaus betraf, überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Die eingehenden und ausgehenden Fernschreiben, die das Sachgebiet Königshaus betrafen sind nur deshalb gelegentlich als Irrläufer an mich gegangen, weil die Fernschreibstelle über die genaue Arbeitsverteilung der Referate und Sachbearbeiter nicht in der gleichen

-79- 458
723

Weise orientiert war, wie der Bürodirektor. Die Tatsache, dass Königshaus das Ref. Zeichen 4 A 1 c hatte ~~xxx~~ veranlaste die Fernschreibstelle, diese Fernschreiben zusammen mit den übrigen mein eigenes Referat betr. Fernschreiben an mich abzugeben. Ich habe gegen diese Übung der Fernschreibstelle keinen Einspruch erhoben, weil diese Irrläufer nur gelegentlich zu mir kamen. Der damalige Bürodirektor war nach meiner Erinnerung ein gewisser Herr Pommerening.

Auf Frage des Verteidigers:
Ich glaube, dass Präs. Haben sich besser erinnern könnte, wenn ihm direkte Vorhalte gemacht würden.

Obgleich ich seinerzeit erfuhr, d.h. später erfuhr, dass auch Juden exekutiert werden sollten, war dies aus den mir zugeleiteten Fernschreiben niemals ersichtlich. Es handelte sich stets um Menschen, die einer Sonderbehandlung zugeführt werden sollten, wobei man auf Erlasse Bezug nahm.

Lt. vorgelesen, genehmigt und unterschrieben :

Go. Verla...
E. Brink

Paul Lindner

Geschlossen P

f...

W. O. ...

Das Amtsgericht

Abteilung: 50

Fernruf: 39 00 11

den 4. August 1950

50 AR 83/50 (111/50) Landgericht Frankfurt (M.)

In dem Ermittlungsverfahren

Aug. 12. AUG. 1950

St. Anw. Bd. A. H. H.

~~Straffache~~

Gegenwärtig:

Beauftr. Richter M. a. n. t. h. e. v.
als Richter,

gegen

~~XX~~ Kurt L i n d o w

Justizsekretärin Z e c h a r i a s
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Urschriftlich mit Akten
=====
an das L a n d g e r i c h t
i n F r a n k f u r t / a / M a i n
=====

wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit

nach Erledigung zurückgesandt.

Berlin, den 4. August 1950
Das Amtsgericht Tiergarten
Abteilung 50

Es erschien

M. a. n. t. h. e. v.
Beauftr. Richter.

bernachbenannte - Zeug ~~e Sachverständige~~
B o n a t h

Der - Zeug ~~e Sachverständige~~ -, mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Beschuldigten bekannt gemacht, wurde, - und zwar die Zeugen - einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, - wie folgt vernommen:

1. Zeug ~~s - Sachverständige~~ ~~XXX~~

Ich heiße Gerhard B o n a t h,

bin 50 Jahre alt, Regierungs-Oberinspektor a. D., z. Zt. arbeitslos in Berlin-Tempelhof, mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z. S.

St. P.
Nr. 17. Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff., 162, 185, 223 StPO.). - Amtsgericht.

Z.S.

Ich bin von 1935 bis 1945 in dem ehemaligen Reichs-
 sicherheits-Hauptamt beschäftigt gewesen. Bis zum Jahre
 1938 war ich Polizei-Inspektor. Dann wurde ich zum
 Regierungs-Oberinspektor ernannt. Ich war Sachbearbeiter
 im Schutzhaft-Referat IV C 2. Der Angeschuldigte Lindow
 ist 1938 zum Schutzhaft-Referat gekommen. Er war damals
 schon Kriminalrat. In dem Schutzhaft-Referat ist er bis
 etwa Anfang 1940 geblieben. Wohin er dann gekommen ist,
 kann ich heute nicht mehr sagen. Etwa in den Jahren 1942
 und 1943 war er im Referat IV A 1 tätig. Dieses Referat
 hatte die Bekämpfung der Links - und Rechts-Opposition.
 Es gliederte sich in die Untergruppen IV A 1, a, b und c.
 Die Untergruppe IV A 1 c bearbeitete die russischen Kriegs-
 gefangenen. Sachbearbeiter dieser Untergruppe war Polizei-
 Oberinspektor Königshaus. Der Angeschuldigte hatte zwar
 auch die personelle Aufsicht über diese Untergruppe, je-
 doch hatte er mit den materiellen Sachentscheidungen nichts
 zu tun. Dienstrechtlich war der Angeschuldigte also der
 Vorgesetzte von Königshaus. Leiter der Gruppe IV A und
 damit auch Dienstvorgesetzter des Angeschuldigten war
 Panziger. Panziger hatte sich alle materiellen Entschei-
 dungen bezüglich der russischen Kriegsgefangenen selbst vor-
 behalten. Königshaus mußte also wegen der erforderlichen
 Unterschriften immer zu Panziger gehen, der dann Unter-
 schriften leistete. Müller war Leiter des Amtes IV und
 damit Vorgesetzter des Panziger. Die jetzigen Anschriften
 von Königshaus, Panziger und Müller sind mir nicht be-
 kannt. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~



v. g. u.

Gerhard Honack

G e s c h l o s s e n :

Müller

Panziger

-85-164/169

Lansgerichtsrat Zoebe
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellte Schlaak
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Frankfurt/Main, den 20. 9. 1950

- 54 Js 344/50 -

In der Voruntersuchungssache
./ Lindow gegen Lindow Kurt,
wegen Beihilfe zum Mord.

erscheint vorgeführt aus der Untersuchungshaft-
anstalt der Angeschuldigte und erklärt nach
Belehrung folgendes:

- 1.) Z.P. dasselbe, wie Bl. 22 d.A.
- 2.) Z.S.:

1.) Am 1. 10. 1941 wurde ich dem Referat IV A 1 zur Einbearbeitung
überwiesen. Am 1. 7. 42 wurde ich Leiter dieses Referats. Mit
Rücksicht auf meinen Dienstrang und mein Dienstalter wird man
mich für die Zeit vom 1. 10. 41 bis 29. 6. 42 als Stellvertr.

Referatsleiter bezeichnen können. Eine ausdrückliche Anordnung
dieser Art ist jedoch nicht getroffen worden. Praktisch war ich
aber stellvertr. Referatsleiter. Hierbei ist jedoch zu bedenken,
daß Voigt die Geschäfte des Referatsleiters wahrnehmen konnte,
denn im Oktober 1941 hatte ja Panzinger die Gruppe übernommen
und damit Voigt entlastet.

Panzinger hatte in den Kriegsgefangenenangelegenheiten folgende
Anordnung getroffen: Für den Fall seiner Verhinderung oder Ab-
wesenheit wurden zwar die Eingänge an Thidicke oder Königshaus
zur Bearbeitung weitergegeben: die Ausgänge mussten jedoch, fall
sie nicht eilig waren, liegen bleiben. Die Überstellungsanordnung
bzw. Exekutionsbefehle waren jedoch niemals eilig. Bei Eil-
sachen kam es schon vor, daß ich - gewissermassen aus Ge-
fälligkeit - anstelle von Königshaus Panzinger unterschrieb, oder

auch gegenzeichnete, wenn mir Königshaus das vorlegete. Auf diese Weise durften die in den Beiakten I Teil II Bl. 95 - 87 befindlichen Dokumente zustande gekommen sein. Thidicke oder Königshaus haben mir den Entwurf des Fernschreibens an Regierungsrat Schimmel offenbar vorgelegt, weil Panzinger nicht verfügbar war, und ich habe, da es sich um eine Eilsache handelte, diesen Ausgang unterschrieben. Naturgemäß kam die Antwort dann auch unter meinem Namen an. Ich könnte mir vorstellen, daß ich derartige "Gefälligkeitsunterschriften" auch noch bei anderer Gelegenheit getätigt habe, möchte aber betonen, daß dies nur bei Eilsachen geschehen ist und die Überstellungsbefehle niemals Eilsachen waren.

Wenn sich aus Bl. 146 ~~xxx~~ und 148 Rs. der Spruchkammer-Akten ergibt, daß Königshaus - übrigens kann das auch Thidicke gewesen sein - keine Unterschriftsberechtigung hatten, so gilt das nur für den Verkehr mit anderen Dienststellen. Im Amt selbst konnten sie ihre Verfügungen unterzeichnen. Schreiben, die aus dem Amt herausgingen, mußten also von Panzinger unterschrieben werden. Die besonderen Fälle, in denen ich bei Panzingers Verhinderung unterschrieb, habe ich oben gelegentlich des Fernschreibens nach München bereits geschildert.

Ich kann mich zwar nicht mehr erinnern, wann Thidicke aus unserem Referat wegging und Königshaus dieseXXXXXXXXX Tätigkeit übernahm. Ich möchte dazu aber folgende Ausführung machen:

- 2.) Einige Zeit vor dem Weggang Voigts, also vor dem 1. 7. 42, erfuhr Voigt und ich, daß Thidicke weggkäme und Königshaus seine Stelle übernahm. Ich wies Voigt damals noch darauf hin, daß dies kein guter Tausch sei, denn Königshaus sei eine schwierige Persönlichkeit. Bis zum Weggang Thidickes, war das Sachgebiet c) ein regulärer Bestandteil des Referats IV A I. Die von mir behauptete Herausnahme dieses Sachgebiets erfolgte

- 87 - 766 1169

erst nach dem Weggang Voigts und zwar - wie Panzinger einmal erklärt hatte, - , weil "man dem alten Voigt nicht alles wegnehmen wolle". Allerdings hatte auch Thidicke schon öfters als sonst üblich dem Amts-Chef Müller vorgetragen. Zusammenfassend muß ich also erklären, daß ~~Thidicke~~ ~~Witt~~ ~~1942~~ ~~xxxxxxx~~ Thidicke etwa 2 bis 3 Monate vor Voigts Ausscheiden wegging - vielleicht im Frühjahr 1942 - und Königshaus seine Position übernahm. Bis zum 1. 7. 42 gehörte somit auch Königshaus vollkommen zum Referat IV A 1. Nach Voigts Weggang, also vom 1.7.42 an, unterstand Königshaus personell zwar mir als Referatsleiter, sachlich jedoch dem Gruppenleiter Panzinger.

3.) Wenn ich gefragt werde, wann ich den Einsatzbefehl Nr. 8 mit seinen Anlagen gesehen oder gelesen habe, so war dies das erste Mal während der Voruntersuchung. Als ich im Herbst 1941 von Thidicke erfuhr was er zu bearbeiten hatte, gab ich meiner Verwunderung über eine ebenso unsinnige, wie unmoralische Maßnahme Ausdruck. Thidicke erklärte mir, daß ein bindender Befehl vorliege. Er nannte mir aber den Befehl nicht und hat ihn mir auch nicht gezeigt. An dieser Tatsache tritt auch keine Änderung ein, wenn mir vorgehalten wird, daß der Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17.7.41 das Aktenzeichen: IV A 1 c trägt. Ich will keineswegs bestreiten, daß der Befehl zu den Akten dieses Referats genommen worden ist, d. h. Tagebuchmässig bei diesem Referat eingetragen war. Er muß in der Geheimgeregistratur abgelegt worden sein. Ich hätte mir natürlich Zugang dazu verschaffen können, wenn ich dies für notwendig gehalten hätte.

Daß ich das Telegramm nach München unterschrieb, ohne vorher den Einsatzbefehl gelesen zu haben, erklärt sich daraus, daß der Inhalt des Telegramms mir unverfänglich und wenig bedeutungsvoll erschien. Wäre ich in der ganzen Angelegenheit betreffend die sowjetischen Kriegsgefangenen einmal mit einer bedeutungsvollen

Entscheidung befasst gewesen, so hätte ich sicherlich vorher den Einsatzbefehl Nr. 8 studiert.

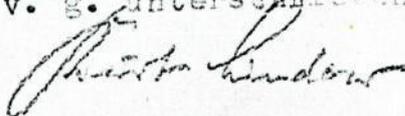
Aus der Tatsache, daß Königshaus mir gewisse Vorgänge seines Sachgebiets zur Kenntnisnahme zuleiten musste, kann man nicht schliessen, daß er mir etwa Sachh^{ch} unterstand. Ich bekam aus dem ganzen Amt IV alle die Vorgänge, die für meine Berichterstattung über den Kommunismus von Bedeutung waren. Wenn also aus dem Sachgebiet Kriegsgefangenen Ost ein Vorgang mir zur Kenntnisnahme zugeleitet wurde so war dies nichts besonderes. Ähnliche Vorgänge erhielt ich nicht nur aus anderen Referaten und Gruppen sondern auch Königshaus leitete z.B. Sabotage-Vorgänge, Fallschirmspringer usw. auch zu IV A 2, weil dann eben dieses Referat daran interessiert war.

Ich bitte noch, auf folgendes hinweisen zu dürfen:

M.E. kann nicht bewiesen werden, daß die sovjätischen Kriegsgefangenen, bei denen ich in irgendeiner Form mitgewirkt habe, - sei es durch Abzeichnung des Eingangs, sei es durch Überprüfung des von der Fernschreibstelle zurückgekommenen Ausgangs - wirklich auch getötet worden sind. Gerade im Jahre 1942 wurden in den KZ- sogen. Himmelfahrtskommandos zusammengestellt. In diesen wurden Todeskandidaten zusammengefasst und mit gefährlichen Aufräumarbeiten betraut. Es ist durchaus dankbar, daß ein Teil dieser Leute noch lebt. Zu diesen Kommandos zog man mit Vorliebe die kräftigen Russen heran.

Ich höre heute zum ersten Male, daß die ~~die~~ Konzentrationslager Vollzugsmeldung über die Exekution erstattet haben. Das wundert mich deshalb, weil ich mich genau erinnere, daß der letzte Punkt der Königshausischen Verfügung immer "z.d.A." lautete.

v. g. unterschrieben:



Im heutigen Haftprüfungstermin wurde dem Angeschuldigten Geläben-

-89-168

heit gegeben, sich zur Frage der Fortdauer des Haftbefehls vom 21. 3. 1950 zu erklären:

Der Angeschuldigte erklärte hierauf: Ich werde zur gegebenen Zeit Haftbeschwerde einlegen. Wenn ich dies heute noch nicht tue, so nur deshalb, um den Fortgang des Verfahrens nicht zu hemmen.

B. u. v.

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt/Main v. 21. 3. 1950 bleibt aus den Gründen seiner Anordnung aufrechterhalten.

geschlossen:

Verfügung:

Urschriftlich mit Akten und Beiakten

Herrn Oberstaatsanwalt

hier

Unter Bezugnahme auf den Schlußbericht vom 12. 9. 50 und die heutige Vernehmung des Angeschuldigten zur Stellung der Anträge ergebenst übersandt. Ich habe davon Abstand genommen, einen nochmaligen Schlußbericht anzufertigen. Ich habe die in der mündlichen Rücksprache mit dem Sachbearbeiter angeregten Fragen zur Grundlage der heutigen Vernehmung gemacht. Haftprüfung ist erfolgt.

Frankfurt/Main, den 20. 9. 1950

~~Landgericht, 4. Strafkammer~~

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht

Landgerichtsrat

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Frankfurt a.M., den 26.9.1950

54 Js 344/50

H a f t s a c h e !

An das
Landgericht, 4. Strafkammer
Frankfurt a.M.

Schwurgerichtsanklage.

Bl. 22, 24, 26

Den früheren Kriminaldirektor im Reichs-
sicherheitshauptamt und SS-Sturmbann-
führer

Kurt L i n d o w , ✓

geb. am 16.2.1903 in Berlin,
wohnhaft in Beilngriess (Obpf.), Haus
Nr. 178, Deutschen, verwitwet,
in dieser Sache vorläufig festgenommen
am 20.3.1950 und seit dem 21.3.1950 in
U-Haft in der U-Haftanstalt Frankfurt
a.M.-Hammelsgasse auf Grund des Haftbe-
fehls des Amtsgerichts Frankfurt a.M.
vom 21.3.1950 - 94 Gs 1844/50 -
- nicht vorbestraft -

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Eberhard
B o c k , Frankfurt a.M., Wiesenau 12
(Vollmacht Bl. 28),

klage ich an,

in den Jahren 1941/1943
zu Berlin und an anderen Orten Deutsch-
lands
durch mehrere selbständige Handlungen
gemeinschaftlich mit anderen in einer
unbestimmten Anzahl von Fällen
heimtückisch und grausam Menschen
getötet zu haben,
indem er die Einweisung sowjetrussischer
Kriegsgefangener in Konzentrationslager
zum Zwecke der Tötung bewirkte und
dadurch ihren Tod herbeiführte.

Verbrechen nach §§ 211, 47, 74 Strafgesetzbuch.

Beweismittel: I. Einlassungen des Angeschuldigten
(Bl. 22, 36, 39, bis 41, 43, -45, 48, 49, 67,
116, 121-124, 154, 167-171).

II. Zeugen:

Bl. 151-154

1) Richard Adolph G u t m a n ,
Angestellter der amerik. Armee in Deutsch-
land, Frankfurt a.M., Telefon 6691
(Hausruf 111.) (Bl. 146),

178
91

Bl.20-21,52,
152

2) Gerhard Wiebeck,
Frankfurt a.M., Hebelstr. 17

III. Urkunden:

Bl.100

1) Niederschrift über die richterliche Vernehmung des ehemaligen Generals der Infanterie Hermann R e i n e c k e .

Bl.1a

2) Protokoll v. 30.11.1945, Einsatzbefehl Nr.8 mit Anlage 1 u. 2, Korrespondenz über die Überführung russischer Kriegsgefangener.

3) Beiakten:

- a) 1 Ordner, enthaltend Fotokopien und Vernehmungsniederschriften (Beiakten I, Teil I u. II).
- b) Spruchkammerakten Lindow - SEK Dst.185 (BR. Ffm. Nr. 5738) --.
- c) Übersicht der Gliederung verbrecherischer Naziorganisationen.
- d) Urteil des amerik. Militärgerichtshofes Nr.2 Fall IX (Einsatzgruppen - Verfahren).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I.

Bl.10 R, 22,39 Der 47jährige Angeschuldigte wurde als Sohn des Kartographenoberinspektors Julius Lindow in Berlin geboren, wo er im Jahre 1921 an der Kirchner-Oberrealschule die Reifeprüfung ablegte. Nach einem Studium der Rechts- u. Handelswissenschaften von 2 Semestern an der Universität und der Handelshochschule in Berlin, das er während der Inflation aus wirtschaftlichen Gründen abbrechen musste, war er als kaufmännischer Angestellter bei verschiedenen Firmen tätig. Im Jahre 1928 trat er als Kriminal-Kommissar-Anwärter bei der Kriminalpolizei in Berlin ein, wurde dort ein Jahr später Hilfskommissar und kam, wiederum nach einem Jahr als Kriminalkommissar a.Pr. nach kurzfristiger Tätigkeit in Hamburg-Altona und Bochum zur Politischen Polizei nach Elbing. Von dort aus wurde er nach der sogen. Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 nach Hannover versetzt. Er arbeitete dort weiter bei der Politischen Polizei und wurde bereits 1937 Kriminalrat, obwohl die Versetzung angeblich eine Strafversetzung gewesen sein soll. (Bl.117 R).

Im Jahre 1938 wurde der Angeschuldigte in das Geheime Staatspolizeiamt nach Berlin berufen, das später dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als Amt IV eingegliedert wurde. Dort war er-seit 1941 als Kriminaldirektor mit SD-Dienstrang eines SS-Sturmbannführers-nacheinander in folgenden Referaten tätig:

777⁷⁵
92

Von Juni 1938 bis zum Frühjahr 1940 als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat;

vom Frühjahr 1940 bis zum Herbst 1941, hier zuletzt als stellvertretender Referatsleiter, in der Spionageabwehr;

vom 1.10.1941 als stellvertretender und ab 1.7.1942 bis Mitte 1944 selbständiger Leiter des Referats IV A 1 - Kommunismus, Marxismus, Auswertung der Berichtserstattung -. In diesem Referat wurden vom 1.10.1941 bis Mitte 1943 die mit der Tötung russischer Kriegsgefangener zusammenhängenden Vorgänge bearbeitet, die Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Von Juni 1944 ab wirkte Lindow als Lehrer bei verschiedenen kriminalistischen Lehrgängen mit, Von Anfang 1945 bis zum Zusammenbruch war er wiederum im Amt IV des RSHA tätig.

Im Juli 1945 wurde der Angeschuldigte in Vollzug des sogen. automatischen Arrestes interniert und in der Folgezeit in verschiedenen Gefängnissen und Internierungslagern bis zum 2.6.1949 in Haft gehalten. Er hielt sich sodann an verschiedenen Orten Deutschlands, zuletzt in Beilngries (Obpf.) auf. Seit November 1949 verdiente er seinen Unterhalt als Untervertreter für eine Zigarrenfirma. Am 20.3.1950 wurde er in diesem Verfahren festgenommen.

Der Angeschuldigte, der seit dem Jahre 1930 der Staatspartei angehört hatte, trat im Jahre 1934 der SS bei, in die er rückwirkend mit dem 1.6.1933 aufgenommen wurde. Mitglied der NSDAP wurde er erst im Mai 1937. Durch die Spruchkammer Darmstadt-Stadt wurde er am 27.5.1949 in die Gruppe II der Belasteten eingereiht und unter voller Anrechnung der nach dem Zusammenbruch erlittenen Haft auf 3 1/2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Die von ihm gegen diesen Spruch eingelegte Berufung ist am 8.3.1950 verworfen worden.

Be 10

Lindow, der im Jahre 1930 geheiratet hatte, hat 2 Töchter im Alter von 18 und 10 Jahren, von denen die ältere sich in Schweden befindet, die jüngere sich in Berlin bei seiner Mutter aufhält. Seine Ehefrau ist im Februar 1945 bei einem Bombenangriff umgekommen.

II.

Das im Jahre 1939 geschaffene Reichssicherheitshauptamt, das zunächst von Heydrich, später von Kaltenbrunner (Chef der Sicherheitspolizei und des SD) geleitet wurde, war in 7 Ämter (römische Ziffer) eingeteilt, die sich in Gruppen (grosser Buchstabe) diese wiederum in Referate (arabische Zahl) und diese schliesslich in Sachgebiete (kleiner Buchstabe) gliederten. In der hier in Rede stehenden Zeit, nämlich von 1941 bis 1943 gehörte Lindow dem Referat IV A 1 an, das dem Gruppenleiter IV A - Regierungsdirektor und SS-Standartenführer Panzinger - unterstand, dessen unmittelbarer Vorgesetzter wiederum der Amtschef IV - SS-Gruppen-

472
93

führer und Generalleutnant der Waffen-SS Müller war. Vom 1.10.41 ab war Lindow unter dem Regierungs- und Kriminalrat Vogt stellvertretender, nach der Verletzung Vogts ab 1.7.42 selbständiger Referatsleiter IV A 1.

In diesem Referat wurden regelmässig die mit dem Kommunismus und Marxismus zusammenhängenden Vorgänge bearbeitet und die Berichte der sogen. Einsatzkommandos in den Gebieten ausserhalb Deutschlands und des damaligen Generalgouvernements ausgewertet. Über die Aufgaben des Referats im einzelnen haben die Ermittlungen keine volle Klarheit erbracht, da der Angeschuldigte sich auf allgemeine Angaben beschränkt hat (Bl.44). Von Juli 1941 bis Mitte 1943 gehörte aber jedenfalls auch das Sachgebiet IV A 1c zu diesem Referat, dem die Bearbeitung der mit der Tötung russischer Kriegsgefangener im Reichsgebiet und im Generalgouvernement zusammenhängenden Massnahmen oblag. Sachbearbeiter dieses Sachgebietes war bis etwa Frühjahr 1942 der Reg.Amtmann Thiedecke, danach der Reg.Oberinspektor und SS-Hauptsturmführer Königshaus, der bei einer Umgliederung Mitte 1943 die Bearbeitung seines Sachgebiets in der Gruppe IV D fortführte und damit aus dem Referat IV A 1 ausschied (Bl.41, 99 R, 100, 103, 133, 167). Von allen genannten Personen konnte bisher nur der Angeschuldigte Lindow ermittelt werden.

Die Tötung russischer Kriegsgefangener wurde im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) durch den von dem damaligen Chef des Reichssicherheitshauptamts Heydrich am 17.Juli 1941 erlassenen Einsatzbefehl Nr.8 und die hierzu in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anweisungen ausgelöst (Hülle Bl.1a). Hiernach sollten die in den ständigen Kriegsgefangenenlagern (Stalags) oder Durchgangslagern (Dulags) befindlichen "unverdächtigen" Gefangenen zum Zwecke eines für die deutsche Bevölkerung gefahrlosen Arbeitseinsatzes von den "verdächtigen" Kriegsgefangenen abgesondert und die "verdächtigen" einer Sonderbehandlung in nächstgelegenen Konzentrationslager unterzogen, d.h. getötet werden. Diese Massnahmen, für die nicht militärische, sondern überwiegend "politische" Überlegungen entscheidend waren, sollten "frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt" werden (Anlage 1 zum EB 8).

Nach der Anlage 2 zum EB 8 gehörten folgende Personengruppen zum Kreise der "Verdächtigen":

- 1) Alle in politischer, krimineller oder sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente, insbesondere
- 2) alle bedeutenden Funktionäre des Staates und

*Referat des Referats
Taktisches
Kulturwissenschaften
Hauptamt*

94

176
173

der Partei, leitende Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen, führende Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, sowjetrussische Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt wurden (Hülle Bl.1a).

Die Akten wurde in folgender Weise durchgeführt:

Die Staatspolizeistellen im Reichsgebiet und im damaligen Generalgouvernement stellten einige Beamte zu Kommandos zusammen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Stalags und Dulags überprüften, hin und wieder unter Hinzuziehung von "Vertrauensleuten" aus dem Kreise der Kriegsgefangenen. Die Kommandos meldeten die "Verdächtigen" im Sinne der Anlage zum Einsatzbefehl mittels Fernschreibens namentlich dem RSHA/Referat IV A 1 c, worauf der Sachbearbeiter 1 c, also zunächst Thiedecke später Königshaus die Entwürfe für 2 Fernschreiben fertigte. In dem einen Fernschreiben wurde der Kommandant des Gefangenenlagers ersucht, die benannten Gefangenen aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und dem Kommandanten des zuständigen Konzentrationslagers, das der Sachbearbeiter 1 c bestimmt, zu überstellen. Durch das zweite Fernschreiben wurde der Kommandant des KZ mit der Exekution der Gefangenen beauftragt (Bl.41, 122). Der regelmässige Weg, den diese vom Sachbearbeiter entworfenen beiden Verfügungen nahmen, war in der Zeit vom 1.10.1941 bis zum 30.6.1942 und in dem Zeitraum vom 1.7.42 bis Mitte 1943 verschiedenartig. In der ersten Zeit wurden sie dem Referatsleiter IV A 1, Vogt, vorgelegt, der sie nach Prüfung und Gegenzeichnung über den Gruppenleiter Panzinger dem Amtschef Müller zur Unterschrift zuleitete. Später gingen sie unter Umgehung des Referatsleiters IV A 1 (Lindow) unmittelbar zu Panzinger und Müller, der sie nach Unterzeichnung an die Fernschreibstelle abfertigte. Nach Abgang der Fernschreiben gelangten die Verfügungen an den Sachbearbeiter 1 c zurück, der sie nach Überprüfung zu den Akten nehmen liess.

Diese Darstellung gründet sich auf die bisher unwiderlegten Einlassungen des Angeschuldigten, der nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch in allen früheren Vernehmungen sich dahin eingelassen hat, dass das Arbeitsgebiet des Sachbearbeiters 1 c mit dem Weggang des Referatsleiters Vogt ihm, dem Angeschuldigten, als neuem Referatsleiter entzogen und der neue Sachbearbeiter, Königshaus, dem Gruppenleiter Panzinger in sachlicher Beziehung unmittelbar unterstellt war und nur noch dienstplanmässig bei IV A 1 geführt wurde (BA I, Teil I Bl.86; Protokoll vom 30.11.45 in Hülle Bl.1a d.A., Bl.40 R, 122 d.A.).

Wenn hiernach dem Angeschuldigten auch nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass er ständig die mit der Aktion zusammenhängenden Vorgänge bearbeitet hat, so haben die Ermittlungen doch ergeben, dass er in einer unbestimmten Anzahl von Fällen bei ihrer Durchführung mitgewirkt hat.

- 95-174

Schon als stellvertretender Referatsleiter hat er mindestens ein mit der Vernichtungsaktion zusammenhängendes Fernschreiben, und zwar am 29.1.1942 an die Stapoleitstelle München gerichtet, das sich auf die Überprüfung der Kriegsgefangenen bezog (BA. I Teil II Bl.86). Als Referatsleiter hat der Angeschuldigte ferner nicht nur die ihm als Neueingänge vorgelegten Exekutionsvorschläge der Aussonderungskommandos abgezeichnet und zur weiteren Bearbeitung an Königshaus weitergeleitet, sowie die ordnungsmässige Absendung der Fernschreiben durch die Fernschreibstelle beim Rücklauf der Verfügungen geprüft und durch sein Handzeichen bestätigt, sondern er hat auch in Abwesenheit oder Verhinderung Panzingers die von Königshaus entworfene Exekutionsverfügung gegengezeichnet und an Müller zur Unterschrift weitergeleitet. Ausserdem hat der Angeschuldigte zweimal als Vertreter von Panzinger an Besprechungen beim OKW teilgenommen, die in aller Offenheit die Überstellung russischer Kriegsgefangener in Konzentrationslager zum Gegenstand hatten (BA. I Bd. I Bl.54). Den zur Aussonderung bestimmten Personenkreis hat er, wenn vielleicht auch nicht in vollem Umfange, so doch im wesentlichen bereits seit 1941 gekannt.

Der Angeschuldigte räumt ein, hin und wieder Fernschreiben des Sachbearbeiters l c in Abwesenheit von Vogt oder Panzinger "aus Gefälligkeit" unterschrieben bzw. gegengezeichnet zu haben, aber nur bei sogen. "Eilsachen", zu denen nach seiner Darstellung Exekutionsanordnungen nicht gehörten. Er bestreitet also, Fernschreiben mit Exekutionsanordnungen jemals gegengezeichnet zu haben (Bl.167 ff). Andererseits gibt er zu, dass er eingehende Exekutionsvorschläge mit dem Eingangsvermerk versehen und an Königshaus weitergeleitet und erledigte Verfügungen nach Rückkunft von der Fernschreibstelle zur Ablage gebracht hat (Bl.122, 154, d.A.). Schliesslich bestreitet er auch nicht, im Auftrage - nicht in Vertretung - Panzingers mit Königshaus zweimal zu Besprechungen in solchen Angelegenheiten im OKW gewesen zu sein (Bl.43), die Aktion allerdings als "haarsträubend und widerrechtlich" empfunden zu haben (40R, 122R). Eine weitergehende Mitwirkung an der Aktion bestreitet er. Im übrigen will er immer nur davon ausgegangen sein, dass ausschliesslich sowjetrussische Kommissare im Rahmen von Vergeltungsmassnahmen wegen der von Russen an deutschen Soldaten begangenen völkerrechtswidrigen Grausamkeiten, sowie in späterer Zeit auch jüdische Gefangene von der Vernichtungsaktion erfasst wurden. (Bl.41).

Das Ergebnis der Ermittlungen lässt jedoch die Beteiligung des Angeschuldigten an der systematischen Tötung russischer Kriegsgefangener in ganz anderem Lichte erscheinen.

175/77
96

Nach der eigenen Einlassung des Angeschuldigten wurden die Exekutionsvorgänge bis zum 30.6.1941 vom Sachbearbeiter IV A 1 c unter der Sachaufsicht des Referatsleiters Vogt bearbeitet, dem der Angeschuldigte seit dem 1.10.1941 zur Einarbeitung und als Stellvertreter zugewiesen war (Bl.167, 169 d.A.). Bis zum 22.12.1941 waren, wie sich aus einem Aktenvermerk des Ministerialrats Dr.Letsch vom damaligen Reichsarbeitsministerium - den übrigens auch der Zeuge Reinecke erwähnt (Bl.100 d.A.) - nach Mitteilung des Amtschefs Müller bei einer Besprechung mit General Reinecke bereits 20.000 sowjetische Kriegsgefangene ausgesondert und davon "nur" etwa 16.000 liquidiert worden (BA.I Teil I Bl.57). Davon entfallen z.B. auf das Einsatzkommando der Stapoleitstelle München in der Zeit vom 29.9. bis 27.11.1941 insgesamt 484 Aussonderungen (BA.I Teil II Bl.47 f.), auf das Kommando der Stapostelle Regensburg vom 3.9. bis 26.11.1941 608 Aussonderungen, wovon bis zum 17.12.1941 allein auf Veranlassung der Stapoleitstelle Regensburg 364 Kriegsgefangene in den Konzentrationslagern Dachau und Flossenbürg exekutiert worden sind (BA. I Teil II Bl.51 f). Hieraus erhellt, dass die Exekutionsvorschläge der Überprüfungscommandos täglich in grosser Zahl bei IV A 1 eingegangen sein müssen. Da ausserdem die wöchentlichen Berichte der Einsatzkommandos gemäss der Anlage 2 zum Einsatzbefehl 8 die namentliche Benennung der als Funktionäre der Komintern und der Partei, der Volks- und Polizei-Kommissare und leitenden Persönlichkeiten zu enthalten hatten, musste der Angeschuldigte entgegen seinen Schutzbehauptungen als stellvertretender Referatsleiter IV A 1 schon damals zwangsläufig in weitaus grösserem Umfange Kenntnis von der Zahl und dem Personenkreis der Betroffenen erhalten haben, als er es heute wahr haben will. Das gilt auch dann, wenn er, wie er behauptet, den Einsatzbefehl 8 nicht gelesen haben sollte. Bei dieser Sachlage ist es auch in hohem Masse wahrscheinlich, dass er Exekutionsverfügungen mindestens in Vertretung von Vogt gegengezeichnet und an Panzinger weitergeleitet hat, da sonst bei der Fülle der Vorschläge bei Abwesenheit des Vogt eine unerträgliche Störung der Dienstgeschäfte eingetreten wäre.

Dass Lindow dies aber jedenfalls als Referatsleiter IV A 1, nämlich seit dem 1.7.42 getan hat, ergibt sich mit Sicherheit aus einer von ihm unterschriebenen Niederschrift vom 30.11.1945, die das Ergebnis mehrerer Vernehmungen durch den Zeugen Gutman, damals amerikanischer Vernehmungsoffizier, und des Zeugen Wiebeck war. Danach hat der Angeschuldigte folgende damals folgende Bekundungen nach sorgfältigem Durchlesen durch eine förmliche Eidesleistung und seine Unterschrift als richtig anerkannt:

"Von 1941 bis etwa Mitte 1943 wurden im Referat IV A 1 die Anträge der Stapokommandos in den Kriegsgefangenenlagern und der Staatspolizeistellen auf SONDERBEHANDLUNG (das heisst Hinrichtung) sowjetrussischer politischer Kommissare und sowjetrussischer jüdischer Soldaten bearbeitet. Diese waren aufgrund besonderer Geheimbefehle

*mit
Zus. verarbeit.*

-97-176

*sehr Bedenklich
Gut. S. 20. 21.*

Himmlers zu töten. Die Exekutionsbefehle bereitetete der Regierungsamtman und SS-Hauptsturmführer Königshaus vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberführer Panzinger zur Gegenzeichnung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, zur Unterschrift. In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich gegen" (Punkt 14 des Protokolls vom 30.11.1945, Hülle Bl.1a).

Im Anfang der Voruntersuchung hat der Angeschuldigte behauptet, er habe die Niederschrift in dem hier entscheidenden Punkt 14 noch vor der Unterschriftsleistung angefochten, schliesslich aber unter ^{der} Einwirkung seiner Haftpsychose doch unterschrieben. Auch habe ihn die unvermittelte Frage des Vernehmenden Gutman, ob er denn schon einmal geschlagen worden sei, sein Hinweis auf die vorgerückte Zeit und die weitere Bemerkung, er - Lindow - werde ja noch öfter vernommen werden und habe also noch ausreichend Gelegenheit zur Berichtigung des Protokolls, zur Eides- und Unterschriftsleistung bewogen (Bl.19a, 44). Er habe aber in der Zwischenzeit immer wieder darauf hingewiesen, dass die Niederschrift seine Aussage nicht so wiedergebe, wie er sie in Wirklichkeit gemacht habe.

Abgesehen davon, dass Lindow inzwischen diese Behauptungen erheblich abgeschwächt hat (Bl.154), bestehen auch aus anderen Gründen keine Bedenken gegen die Annahme, dass er damals seine Angaben ohne Zwangsmittel gemacht hat und also diese auch der Wahrheit entsprechen, weil unerfindlich wäre, weshalb er sich ohne Grund selbst belastet haben sollte. Das ergibt sich zunächst aus den klaren und eindeutigen Bekundungen der Zeugen Gutman und Wiebeck (Bl.20, 52, 151), nach denen in keiner Weise ein Zwang auf den Angeschuldigten ausgeübt worden ist. Ausserdem aber hat er schon bei einer Vernehmung in Nürnberg am 14.1.1947 die Richtigkeit von Punkt 14 des Protokolls nach wörtlichem Vorhalt nicht mehr ersthaft bestritten, vielmehr unter Eid ausgesagt:

*das ist nicht
Wiebeck
Juden...*

"Ich konnte es damals nicht in Abrede stellen und kann es heute nicht. Es sollen aber die Namen verglichen werden von den Fernschreibern und auf den Formularen. Ich kann mich an Einzelfälle nicht besinnen." (BA.I Teil I Bl.94 ff.).

Bei diesem Beweisergebnis ist aber die Einlassung des Angeschuldigten, Punkt 14 der Niederschrift vom 30.11.45 enthalte eine ihm abgenötigte Erklärung, als widerlegt anzusehen.

477 98

III.

Der Angeschuldigte hat durch die geschilderte Mitwirkung an dem Zustandekommen und der Abfertigung der Tötungsbefehle die gesamte Vernichtungsaktion gefördert und in den Fällen, in denen er Exekutionsvorschläge an Königshaus weitergeleitet oder Exekutionsverfügungen vor der Unterschriftsleistung Müllers gegengezeichnet hat, den Tod der betreffenden Kriegsgefangenen mitverursacht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich seine Tätigkeit hierbei im wesentlichen auf die büromässig-technische Bearbeitung der Vorschläge und Verfügungen beschränkte. Denn der von ihm jeweils vorgenommene Bearbeitungsakt kann nicht weggedacht werden, ohne dass der Erfolg, nämlich die Tötung der betreffenden Kriegsgefangenen entfielen.

Beihilfe?

Die Tötung der Kriegsgefangenen war rechtswidrig. Der Einsatzbefehl 8, der als "Geheime Reichssache" von Heydrich den an der Aktion beteiligten Gestapo- und Wehrmachtsdienststellen zugänglich gemacht wurde, erfüllt nicht einmal die formelle Voraussetzung einer Rechtsverordnung, nämlich die Veröffentlichung. Er ist lediglich als eine reine Verwaltungsanordnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die ihm untergeordneten Beamten anzusehen. Dass eine derartige Anordnung die Strafbestimmung des § 211 StGB nicht aufhebt und also die Tötung von Menschen nicht rechtfertigt, ist ganz eindeutig.

Macht- in Wehrmacht - akt!

Die Tötungsaktion war auch heimtückisch, da sie unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer erfolgte. Denn die Kriegsgefangenen konnten mit Recht auf eine den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechende Behandlung vertrauen, und es war ihnen von vornherein jede Möglichkeit genommen, sich der Tötung zu widersetzen. Die schematische Auswahl der Opfer und die grosse Zahl der Getöteten lassen die Gesamtaktion auch als grausam erscheinen.

Beihilfe?

Der Angeschuldigte hat sich vorsätzlich und als Mittäter an den Morden beteiligt. Vorsätzlichkeit liegt vor, weil er in Kenntnis des Umfangs und Ablaufes der Aktion und der Bedeutung seines Tatbeitrages die geradezu geschäftsmässig ablaufenden Tötungshandlungen fördern wollte und auch gefördert hat. Als Mittäter ist er deshalb anzusehen, weil er durch seine langjährige und widerspruchslose Zusammenarbeit mit Panzinger und Müller gezeigt hat, dass er sich mit deren Handlungen identifizierte, also den Gesamterfolg billigte, und nicht etwa nur gelegentlich und vielleicht aus einer blossen Verlegenheit heraus Beihilfe zu den von anderen begangenen Tötungen leisten wollte. Er war bei dem Geschehensablauf ein wichtiges Glied in einer fein ausgeklügelten Mordmaschinerie, das zwar zeitweise von anderen ersetzt wurde, aber immer für den Erfolg von Wichtigkeit war, wenn es sich einschaltete - und er hat dies zweifellos auch erkannt und gebilligt.

Dass der Angeschuldigte sich der Rechtswidrigkeit der Tötungen bewusst war, hat er selbst zugegeben. Schuldausschliessungs-

- 99-178

gründe stehen ihm nicht zur Seite. Insbesondere kann er sich nicht etwa darauf berufen, unter Zwang gehandelt zu haben. Denn er hat sich sogar, wiederum nach seiner eigenen Einlassung, über das ihm aufgetragene Mass. hinaus "aus Gefälligkeit" mit den mit der Aktion zusammenhängenden Vorgängen befasst und dadurch sinnfälliger Weise sein eigenes Interesse daran zum Ausdruck gebracht.

Ich beantrage deshalb,

die Hauptverhandlung vor dem Landgericht - Schwurgericht - in Frankfurt a.M. anzuordnen und die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen den Angeeschuldigten zu beschliessen.

A. Kösterlitz
(Dr. Kösterlitz)

Vort.

1. Anklage dem Angeeschuldigten gemäß

§ 101 Str. Pz. Ord. mit 4 Tagen

2. Nachfrist ausstellen.
3. Vorzulegen nach Fristablauf im. v.

Frankfurt a/M., den 29. 9. 1900

Landgericht, Strafkammer.

Der Vorsitzende.

W. Pfeiffer

*Sp. zu 1+2 L. ab
zu 1? u. 2. u. f. f. f.
am 30. 9. 1900*

- 100-211

*Leins
6/12.50
-Ur*

Frankfurt am Main, den 5.12.1950.
F./J.

179

Eberhard Bock
Rechtsanwalt u. Notar
Steuerberater
Frankfurt/M., Wiesenau 12
Telefon 71623
Postscheckkto. Ffm. 64937

An das
Schwurgericht
Bei dem Landgericht
Frankfurt/Main

In der Strafsache
gegen
Kurt Lindow
- 54 Js 344/ 50 -

beantrage ich, darüber Beweis zu erheben:

I. dass der Angeklagte als Lehrer an der Kommissar -
Anwärter - Schule in Rebka bei Krakau im
Unterricht die Auffassung vertreten hat, Re-
pressalien und Geißelerschlessungen seien als
menschenunwürdig zu verwerfen.

Durch Vernehmung noch zur Hauptverhandlung zu
ladenden Zeugen:

- (Z) 1.) Kriminalsekretär a.D. g.
Wilhelm Schm*i*d*t*
Bad Hersfeld, Lampertstrasse 1
- (Z) 2.) Kriminal Oberassistent a. D. Zülch
Kassel, Christbuchenstrasse 19
- 3.) Kriminal Sekretär Em*il* Roth
dessen ladungsfähige Anschrift noch bekannt
gegeben wird.

II. 1.) dass der Angeklagte charakterlich weichlich,
suggestibel, vertrauensselig und gutmütig ver-
anlagt ist,

- 2.) dass der Angeklagte im RSHA "als stiller Philo-
soph " verschrien war,
- 3.) dass der Angeklagte den geistigen Erforder-
nissen eines Referätsleiters nicht gewachsen
war.

Durch Vernehmung der Zeugen:

- 1.) der ehemaligen Kanzleiangestellten im RSHA
Käthe Peters
Berlin N 65, Genterstrasse 10 zu 1) bis 3)
- 2.) der ehemaligen Kanzleiangestellten im RSHA
Er*ika* Thür*m*en, Berlin NW 87, Elben-
felderstrasse 20, zu 1) bis 3)

~~*Eberhard Bock*~~

Bock
Rechtsanwalt

Leins!

D II

101

Frankfurt a.M., den 19.12.1950
(Ort und Datum)

Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts

54 Ks 4/50

Strafsache

188

Gegenwärtig:

gegen den

Landgerichtsdirektor Dr. Winden

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Herzing

Landgerichtsrat Dr. Riese

als beisitzende Richter,

Lehmann, Anton

Happel, Johann

Henning, Reinhard

Gruber, Georg

Brücker, Theodor

Siebert, Artur

als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz

Staatsanwalt Dr. Halama

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Lehmpfuhl

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Kurt L i n d o w, geb. am 16.1.1903
in Berlin, Kriminaldirektor a.D.,
in Untersuchungshaft seit dem 20.3.
1950, verheiratet, nicht vorbestraft

wegen Mordes

Bei Aufruf der Sache erschien — wurde vorgeführt —
der Angeklagte. Als Verteidiger
erschien Rechtsanwalt Eberh. Bo

Staatsanwaltschaft
b. Landgericht Frankfurt (M.)
Eing. - 2 APR. 1951
— Amt — Bd. Akt.
10/12/50 - Heh

— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache

— Zeug — und Sachverständigen — Es meldete

1) 5 Ks *ausf. prozessual*
2) 4 *gutschriftliche Abgaben für Vermögenswerte prozessual*
3) Mit Akten, 6 Band Beilagen u. Urteils-Ausfert.
zum 4 243 Wro.
an die Staatsanwaltschaft

Hier

Frankfurt a. M., den 19. 3. 1951

Landgericht, Strafkammer

Wiese
Justiz-Inspektor
als Rechtspfleger

StP. 108. Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht (§§ 271 ff. StPD.). Hierzu erforderlichenfalls Nr. 109. — Zeugenvernehmung — (als Einlagebogen.)

*1)+2) of. 2/4.51 Z.
(5 Akten, 4 Alben.)*

102
181

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. Er — Sie — wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — er — sie — seine — ihre Aussage zu beeidigen habe — hätten —, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliege. Der Zeuge wurde ferner auf die Bedeutung des Eides sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die der Zeuge über seine — ihre — Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte ^{mochte} über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

~~Ich heiße Kurt Lindow, geb. 16.1.1903 in Berlin~~

die Angaben sind f. d. d. s.

Der Vertreter der Anklage verlas die Anklageschrift vom

~~Der Beschluß vom~~

~~über die Eröffnung des~~

~~Hauptverfahrens wurde verlesen.~~

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern

wolle. Er erklärte: Am Anfang meiner beruflichen Tätigkeit war ich im kaufmännischen Beruf tätig, nachdem ich nach abgelegter Reifeprüfung einige Semester an der Handelshochschule in Berlin belegt hatte. Am 1. April 1928 trat ich in den Polizeidienst als Kommissaranwärter ein und legte 1929 mein Kommissarexamen ab. Ich war zunächst im Betrugs- und Untreuedezernat tätig und kam im Jahre 1930 als Kommissar auf Probe in die politische Polizei. Zu deren Aufgaben gehörten unter anderem die Beobachtung der kommunistischen und nationalsozialistischen Partei hinsichtlich ihrer Stärke und Gliederung. Es war eine vorwiegend überwachende Tätigkeit. Weitere Aufgabe war die Spionageabwehr, die vor allem in der geheimen

-103-182

Einlassung des Angeklagten

Ueberwachung verdächtig gewordener Leute bestand, bei der es natürlich auch gelegentlich zu Verhaftungen kam. Zu dieser Zeit gehörte ich der Staatspartei an und war Mitglied der demokratischen Polizeibeamten-Vereinigung.

1932 wurde ich nach Elbing versetzt, wo ich die Machtübernahme erlebte. Ich war weiterhin noch bei der politischen Polizei tätig. Ich rechnete mit einer Ablösung, da meine frühere Parteizugehörigkeit bei der Polizei bekannt war. Trotz eines gegen mich eröffneten Verfahrens im Rahmen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums blieb ich an der alten Stelle, da das Verfahren wenige Zeit später eingestellt wurde.

Im Oktober 1933 erfolgte meine erwartete Versetzung nach Hannover. Dem dortigen Polizeipräsidenten, einem alten Beamten, legte ich dar, dass ich auf Grund meiner politischen Vergangenheit eigentlich nicht mehr im neuen Staat tätig sein könnte, was dieser jedoch zurückwies, da ich mich nicht gegen den neuen Staat auflehnt hätte. Gelegentlich der selbständigen Aktionen der SA wurden mir Vorhaltungen darüber gemacht, dass ich die von ihr verhafteten Kommunisten alsbald nach ihrer Einlieferung aus dem Polizeigefängnis wieder entliess, da es für eine Haft an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlte.

In der Zeit in Hannover begann der Aufbau des Abwehrapparates nachdem Ende 1933 die Geheime Staatspolizei gegründet worden war. Die Abteilung Ia der politischen Polizei, zu der ich gehörte, wurde Staatspolizei. Man bezweckte hiermit eine straffere Organisation von oben nach unten, da der Regierungspräsident die Geheime Staatspolizei unmittelbar übernahm. Nach einer kurzen Übergangszeit traten selbständige Leiter an seine Stelle. Trotz meiner Abneigung musste ich weiter bei der Geheimen Staatspolizei bleiben, da ich bei der Kriminalpolizei keine Verwendung finden konnte. Erst 1934 habe ich mich zur SS gemeldet, in die ich 1935 aufgenommen wurde. Als Eintrittsdatum war jedoch auf meinem Ausweis das Jahr 1933 angegeben.

In Hannover übernahm ich als Kriminalkommissar die Abteilung III (Spionageabwehr), arbeitete jedoch vorübergehend auch in Abteilung II (politische Ueberwachung). In der letzteren hatte ich Hochverratssachen zu bearbeiten. Die für Schutzhaftbefehle notwendigen Anträge, die an sich zu meinem Aufgabengebiet gehörten, habe ich jedoch nicht gestellt, da die Aktion gegen Kommunisten in Hannover bereits abgeschlossen war. Seit Ende 1934 war ich wieder ausschliesslich in Abteilung III tätig. Zwischen dieser Stelle und der Wehrmacht (Generalkommando X Hannover) herrschte eine enge Zusammenarbeit, die sich insbesondere auf die Sicherung der Industrie und die Ueberwachung von Organisationen, die innerhalb des Staates gegen die Partei gerichtet waren, erstreckte.

1937 wurde ich in Hannover zum Kriminalrat befördert. Nach einer militärischen Uebung bei der Flakartillerie wurde ich 1938 nach Berlin versetzt. Bei meiner Meldung im Geheimen Staatspolizeiamt, Hauptgeschäftsstelle II, wurde mir von dem späteren Chef des Amtes IV, Abteilungsleiter Müller, eröffnet, dass ich in das Schutzhaftreferat kommen sollte, obwohl ich auf diesem Gebiet bisher nicht tätig war. Es bestand für mich keine Möglichkeit, in die Spionageabwehr zu kommen. Leiter des Schutzhaftreferats (Abteilung II D) war zu dieser Zeit Regierungsrat Dr. Berndorf. Ich bearbeitete die Entlassungen und fertigte die Berichte hierüber an. Verfügungen trafen allein Heidrich, der Chef des Polizeiamts Berlin und Abteilungsleiter Müller. Ein Faksimile-Stempel von Heidrich und Kaltenbrunner wurde von Berndorf zwar verwendet für die Durchschläge der Schutzhaftbefehle, jedoch nur

mit ausdrücklicher Zustimmung von Heidrich oder Müller. Eingaben und Akten gingen an den Chef der Geheimen Staatspolizei. Das Schutzhäftreferat erhielt die Akten erst nach erfolgter Entscheidung, um diese mit einer Begründung zu versehen. Ich habe während dieser Zeit verhältnismässig viele Entlassungen vorschlagen können, zu denen ich zuvor Führungszeugnisse anfordern musste. Mit der Gründung des Reichssicherheitshauptamts im Jahre 1940 oder 1941 wurde das Referat II D umbenannt in IV C 2, ohne dass jedoch die Kompetenzen verändert wurden. Trotz der von Himmler verfügten Entlassungssperre im Jahre 1940 arbeitete ich wie bisher weiter und habe selbst in dieser Zeit Entlassungen vorgeschlagen. Zu ebenderselben Zeit versuchte ich Verbindung aufzunehmen mit dem Amt I (Personalabteilung), um in das Unterrichtsfach überzuwechseln. Das gelang mir jedoch erst 1944, als ich als Lehrer zur Ausbildung von Kriminalassistenten-Anwärter nach Krakau abberufen wurde.

Im Frühjahr 1940 wurde ich innerhalb des Amtes IV, dessen Chef der Gruppenführer Müller war, auf meinen Wunsch nach IV E 1 (Spionageabwehr) versetzt und übernahm dieses Referat bis 1941. Während dieser Zeit war ich in meinem ursprünglichen Aufgabengebiet tätig.

Am 1. Oktober 1941 wurde ich nach IV A 1 (Kommunismus) versetzt. Aufgabe des Referates war die Kommunistenbekämpfung. Ihm oblag insbesondere die Auswertung der Berichte aus den besetzten Gebieten über kommunistische Agitation, die Berichterstattung hierüber und die Zusammenstellung solcher Berichte zu Gesamtberichten. Das Referat hatte keine Exekutivgewalt. Angelegenheiten, wie die Aktion "Rote Kapelle" bearbeitete IV A 2 (Sabotage). Ich musste hierfür Beamte abstellen. Akten habe ich hierzu nicht gesehen. Weitere Aufgabe waren Lageberichte über kommunistische Bestrebungen im Reichsgebiet.

Die personelle Besetzung des Amtes IV lautete: Chef des Amtes war Müller, Leiter der Gruppe war Panzinger. Ab Juni 1942 übernahm ich das Referat IV A 1. Eine besondere Einteilung nach Sachgebieten bestand nicht.

Mein Vorgänger im Referat IV A 1 war Vogt, der 1941 Kriminaldirektor geworden war. Zu dem Referat gehörte in sachlicher Hinsicht bereits während meiner Zeit als Sachbearbeiter das unterteilte Gebiet IV A 1 c, das russische Kriegsgefangene zum Gegenstand hatte. Von weiteren Unterteilungen in a und b habe ich nichts gehört. Nachdem ich mehrere Monate tätig war, habe ich erstmalig mit dem Sachbearbeiter von IV A 1 c, dem Amtmann Tiedeke, über sein Aufgabengebiet gesprochen. Hierbei erfuhr ich, dass russische Kommissare auf Grund eines Wehrmachtbefehls exekutiert werden. Es handele sich um Vergeltungsmassnahmen für die Erschiessungen deutscher Kriegsgefangenen in Russland. Er zeigte mir hierzu Bildberichte, die dem Sachgebiet zugegangen waren. Ueber das Verfahren hinsichtlich der eingeleiteten Exekutionen erfuhr ich, dass regelmässig Beamte in die Kriegsgefangenenlager abgestellt wurden, die die Gefangenen sondierten und dem Referat IV A 1 c meldeten. Die Entscheidung über die vorliegenden Fälle traf Müller. Das Verfahren verlief meines Wissens wie folgt: Von den Kriegsgefangenenlagern trafen Fernschreiben ein mit den Namen russischer Kriegsgefangener, die in ein KZ zu überstellen waren. Das Fernschreiben war adressiert an das Reichssicherheitshauptamt IV A zu Händen von Gruppenführer Müller. Das Schreiben ging zum Sachbearbeiter von IV A 1 c, Oberinspektor Könighaus, der den Ueberstellungsbefehl ausfertigte. Hauptsächlicher Inhalt war: "Der russische Kriegsgefangene ... wird in das KZ ... überführt zur Sonderbehandlung. Er fällt unter die Personengruppe gem. ..." Bei dieser Arbeit des

Fortsetzung des Protokolls vom 19.12.1950

105
184

Einlassung des Angeklagten:

Sachbearbeiters handelte es sich nur um einen rein verwaltungsmässigen Ablauf einer bereits durch die Auswahl der Einsatzkommandos getroffenen Entscheidung. Erst viel später erfuhr ich, dass unter den exekutierten russischen Kriegsgefangenen auch jüdische Soldaten waren.

Mit meiner Referatsübernahme trat hinsichtlich des Geschäftsgangs für das Sachgebiet IV A 1 c eine Änderung ein. Panzinger hatte mir vor meiner Einarbeitung erklärt, dass ich mit dem genannten Sachgebiet nichts zu tun haben soll, da hierdurch nur eine Verzögerung des Geschäftsverkehrs eintrete. Ich brauchte deshalb das von Könighaus Geschriebene nicht durchzulesen. Von ihm aus gingen die Akten sogleich zu Panzinger. Während der Abwesenheit von Panzinger vertrat ich ihn, was jedoch nicht generell galt. Da sämtliche Eingänge sofort bearbeitet werden sollten, wurden sie mir vorgelegt. Anders handhabte es Panzinger mit den Ausgängen. Sie blieben grundsätzlich liegen und wurden von ihm bearbeitet. Die Verzögerung war nicht sehr gross, da Panzinger höchstens 3 bis 4 Tage gelegentlich abwesend war. Eilsachen musste ich in seiner Abwesenheit zeichnen. Es ist mir nicht bekannt, dass ich einen Ueberstellungsbefehl unterschrieben habe, da er regelmässig bis zur Rückkehr von Panzinger liegen blieb. Auch bei dessen Unterschrift handelte es sich nur um ein Gegenzeichnen; denn die einzige Unterschrift leistete Müller. Es kann sein, dass ich ausnahmsweise Kriegsgefangenensache unterschrieben habe, die stets die ~~eine~~ Unterschrift eines Referenten tragen musste, weil diese Formvorschrift für sämtliche Fernschreiben galt und für Kriegsgefangenensachen ausschliesslich der Fernschreiber verwendet wurde. Unter den Kriegsgefangenensachen bildeten die Ueberstellungsbefehle nur einen Teil davon. Wichtige andere Teile waren der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen und ihr Verhältnis zur Zivilbevölkerung. Wie mir bekannt wurde, hatte zu der Zeit, als ich das Referat übernahm, die Sonderbehandlung aufgehört. Das Sachgebiet IV A 1 c wurde hierdurch jedoch nicht entlastet.

Ab Juni 1944 war ich als Lehrer auf der Führerschule der Sicherheitspolizei in der Nähe von Krakau tätig. Ich unterrichtete Strafprozess und allgemeinbildende Fächer. Ende 1944 kehrte ich zu meiner Dienststelle zurück, kam aber zu IV B 1 (Länderreferate). Ich sollte dort Material für den Unterricht sammeln. Ende Februar 1945 wurden wir nach Hof verlegt. Nach der Kapitulation meldete ich mich in einem Ort in der Nähe des Walchensees an. Ich bezeichnete mich als Oberinspektor. Ich lebte in einer Holzfüllerhütte bis zu meiner Verhaftung durch die Amerikaner, die auf Grund irgendwelcher Fahndungsbücher erfolgte. Zeitpunkt: 1.7.1945.

In Oberursel wurde ich mehrmals vom Amerikaner vernommen, wobei nicht immer Protokolle aufgenommen wurden. Zwei wesentliche Vernehmungen fanden am 30.9.1945 und am 30.11.1945 statt. Ich wurde über die Erschiessungen von russischen Kriegsgefangenen und jüdischen Soldaten befragt. Ich schilderte diese historischen Tatsachen als Vergeltungsmassnahmen. Mit dem Protokoll vom 30.11.1945 war ich inhaltlich nicht ganz einverstanden. Die Formulierung von Punkt 14 habe ich sofort beanstandet. Er lautete etwa: "In Abwesenheit von Panzinger zeichnete ich gegen." Der Wortlaut erschien mir zu allgemein und zu Missverständnissen geeignet. Ich weigerte mich deshalb, das Protokoll zu unterzeichnen. Der Vernehmer wollte die Unterschrift unverzüglich haben, da es an diesem Tag schon spät war und bei längerem Warten kein Posten zum Zurückbringen ins Lager zur Verfügung gestanden hätte. Er versprach mir deshalb, dass ich noch Gelegen-

-106-485

heit bekäme, das Protokoll abändern zu lassen. Während meines Zögerns erwähnte der Vernehmer die Behandlungsmethoden der GeStaPo-Beamten und deutete darauf hin, dass ich noch nicht geschlagen worden sei. Nach der Zusicherung habe ich jedenfalls die Unterschrift geleistet. Ich bin jedoch nicht wieder zu dem Vernehmer geholt worden. Aus meiner Zelle habe ich an ihn einen Zettel geschrieben und ihn an seine Zusicherung erinnert, ohne eine Antwort zu erhalten. An den Zettel kann ich mich gut erinnern, da ich gleichzeitig um eine Schreiberlaubnis an meine Angehörigen gebeten hatte. Später habe ich in Nürnberg den Inhalt des Protokolls richtig gestellt. Das war etwa im Januar 1947. Ich habe jedenfalls nur ausnahmsweise, nämlich in Eilfällen, gegengezeichnet.

Ich befand mich in amerikanischer Haft in den Lagern Oberursel, Butzbach, Darmstadt (Zeltlager). In Nürnberg gehörte ich von Januar bis April 1947 zum "Vorangeklagten-Flügel". Anschließend kam ich wieder zurück in den "restricted wing", da warcrime Verdacht nicht mehr vorhanden war. Im August 1948 kam ich von Nürnberg nach Darmstadt. Bei meiner Entnazifizierung im Mai 1949 wurde ich in Gruppe 2 eingestuft und erhielt 3 1/2 Jahre Arbeitslager, die als verbüsst galten.

A.V.: Das Reichssicherheitshauptamt hatte nur die Aufgabe, die Ueberstellung von Kriegsgefangenen aus den Kriegsgefangenenlagern in die Konzentrationslager durchzuführen. Ich nahm an, dass Grundlage für das Verfahren sowohl ein Befehl von Keitel als auch von Himmler war, da jener die Kriegsgefangenenlager, dieser die Konzentrationslager anweisen konnte.

A.V.: Den Heidrich-Befehl vom Juli 1941 betr. Richtlinien für die in Stalags und Dulags abzustellenden Kommandos des Chefs der SD sowie die beiden Anlagen hierzu habe ich nicht gekannt. Von den Erschiessungen jüdischer Soldaten hörte ich erstmalig durch einen Soldaten, der im Osten gewesen war.

A.V.: Der Zeuge Wiebeck war früher Kommissar der Geheimen Staatspolizei. Er war bei den Vernehmungen in Oberursel dabei. Ich vermute, dass er die Protokolle angefertigt hat. Anlässlich meiner Vernehmung bei dem polnischen Verbindungsoffizier habe ich ihn wiedergesehen. Er hat mich dort vernommen, vorübergehend sogar ohne Anwesenheit des polnischen Offiziers.

→ Die Behandlung wird verlegt auf den 20. Dezember 1950, 9 Uhr.

Lehmpfehl

b. v.
Z
T. Linden

Die Vernehmungen des Angeklagten vom 30.11.45 (Anl. Bd. I Bl. 66 ff.) und vom 14.1.47 (Anl. Bd. I Bl. 90 ff.) wurden dem Angeklagten auszugsweise vorgehalten

Jed's ist...
Jed's ist...

Jed's ist...

54 K 4/50

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Strafsache

gegen den ehemaligen Kriminaldirektor im Reichswicher-
heitshauptamt Kurt J. J. J. J. J.;
geboren am 16. Februar 1903 in Berlin,
wohnhaft in Beilngries, Oberpfalz, Haus Nr. 173,

wegen Mordes

hat das Schwurgericht in Frankfurt/M. in der Hauptverhand-
lung vom 19., 20., 21. und 22. Dezember 1950, an der teilge-
nommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Winden
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Hering,
Landgerichtsrat Dr. Nied,
als beitzende Richter,

Anton Lehmann,
Johann Happel,
Reinhard Henning,
Georg Gruber,
Theodor Bröcher,
Artur Vichert,
als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz,
Gerichtsassessor Dr. Halame,
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Referendar Lehmkuhl,
Referendar Heinslering,
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse
zur Last.

G r u n d s a t z e :

187

I. Die Parasitlichkeit des Angeklagten.

Der Angeklagte, Sohn eines Kartographen-Oberinspektors, besuchte in Berlin die Oberrealschule bis zum Abitur. Anschließend besog er die Handelshochschule in Berlin, mußte aber aus wirtschaftlichen Gründen das Studium nach drei Semestern abbrechen und nahm eine Stelle als kaufmännischer Angestellter an.

Am 1. April 1928 trat der Angeklagte bei der Kriminalpolizei in Berlin als Kriminalkommissar-Anwärter ein und bestand im folgenden Jahr die Kommissar-Prüfung. Er wurde zunächst im Betrags- und Untreue-Kommissariat beschäftigt und 1930 nach Altona versetzt, wo er in der Abteilung I A (Politische Polizei) verwendet wurde. 1932 kam der Angeklagte als planmäßiger Kommissar und Leiter der politischen Abteilung nach Kibitz. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde gegen den Angeklagten ein Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 7.4.1933 eingeleitet, da er der Stastepartei und der Demokratischen Polizeibeamtenvereinigung angehört hatte. Der Angeklagte blieb jedoch im Dienst und wurde im Oktober 1933 nach Hannover versetzt. Auch hier wurde er wieder in der Abteilung I A verwendet, obwohl er, wie er angibt, um eine andere Verwendung gebeten hatte. Er blieb auch in seinem Arbeitsgebiet, als die politische Polizei in der Folgezeit aus dem Verband der allgemeinen Polizei herausgelöst und als Schein-Staatpolizei organisiert wurde. Nachdem der Angeklagte vorübergehend in Abteilung II (politische Überprüfung) gearbeitet hatte, übernahm er die Leitung der Abteilung III (Spionageabwehr). 1937 wurde der Angeklagte Kriminalrat.

Im Juni 1938 wurde der Angeklagte zum Schein-Staatpolizist in Berlin versetzt, der später als Amt IV in das Reichsheinrichshauptamt überführt wurde. Der Angeklagte war hier zunächst in der Schutzhaftabteilung (II B, später IV C 2) tätig und kam im Frühjahr 1940 zur Spionageabwehr (IV B 1). Am 1. Oktober 1941 trat der Angeklagte, der inzwischen zum Kriminaldirektor befördert worden war, in das Referat IV A 1 über, das sich mit der Bekämpfung des Kommunismus beschäftigte. Die Aufgabe des Angeklagten bestand zunächst in der Aufarbeitung von Berichten in Unterstützung des Referatsleiters, bis er am 1. Juli 1942 selbst die Leitung des Referats übernahm, die er bis Juni 1944 innehatte.

109 ~~188~~ 302

Alsdann übernahm der Angeklagte einen Lehrauftrag an einer
 Führerschule der Kriminalpolizei und kam im Januar 1945 zum
 Reichssicherheitshauptamt zurück. Er suchte die Verlegung des
 Amtes nach Bayern mit und geriet schließlich nach Oberbayern, wo
 er sich nach der Besetzung mit seinem richtigen Namen, allerdings
 als Oberinspektor, anmeldete. Im Juli 1945 wurde der Angeklagte
 auf Grund des "Automatischen Arrests" in amerikanische Haft ge-
 nommen. Er wurde häufig vernommen, auch in Nürnberg; anschlie-
 ßend kam er in deutsche Internierungshaft, aus der ihn die "Sprach-
 Kammer im Juni 1949 entließ. Bis zu seiner Verhaftung im März
 1950 war er als Vertreter tätig.

Der Angeklagte ist verwitwet; seine Ehefrau ist im Februar 1945
 bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen. Aus der Ehe stammen
 zwei Töchter, von denen eine sich s.Z. im Ausland aufhält, während
 die andere bei der Mutter des Angeklagten in Berlin wohnt.

Der Angeklagte gehörte der NSDAP (Eintrittsdatum 1.5.1937) und der
 allgemeinen SA (Eintrittsdatum 1.6.1933) an. 1936 wurde er in den
 SA überführt, in dem er den seiner Dienststellung entsprechenden
 Rang, zuletzt den einer SA-Sturmabteilungsleiter, bekleidete.

II. Die "Sonderbehandlung" sowjetischer Kriegsgefangener.

Nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion sind in Deutschland
 in großer Zahl sowjetische Kriegsgefangene in Konzentrationslager
 überstellt und dort getötet worden.

Diese als "Sonderbehandlung" bezeichnete Aktion beruhte auf einer
 Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) und dem
 Reichssicherheitshauptamt (RSHA), wie sich aus dem "Einsatzbefehl
 Nr. 6" des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17.7.1941
 und seinen Anlagen (Anlageband I Bl. 38 ff.) ergibt. Hiernach soll-
 ten die einzelnen Staatspolizeistellen und -leitstellen "Einsatzkom-
 mandos" aufstellen, die die in ihrem Bereich gelegenen Kriegsge-
 fangenenlager (Vialager und Gulager) zu überprüfen hatten. Die Prü-
 fung, die dem "politischen Zweck" dienen sollte, "das deutsche
 Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte
 Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen", sollte "frei von büro-
 kratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig"
 durchgeführt werden (Anlage 1, Ziff. I.).

Zu diesem Zweck sollten die Einsatzkommandos "in politischer, krimi-

110 ~~188~~ 303

neller oder in sonstiger Hinsicht untragbare Elemente" ausson-
dern, wobei besonders hingewiesen wurde auf (Anlage 2) :

alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der
Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre,
Funktionäre der Komintern, maßgebende Partei-
funktionäre, Volkskommissare, Politikommissare,
leitende Persönlichkeiten der staatlichen Be-
hörden, die führenden Personen des Wirtschafts-
lebens,

die sowjetischen "Intelligenzler",
alle Juden,
alle Personen, die als "Aufwiegler oder fanati-
sche Kommunisten festgestellt werden".

Daneben hatten die Einsatzkommandos auch die "zuverlässigen
Elemente" zu ermitteln, die für Spionages Zwecke und in den be-
setzten Gebieten verwendet werden konnten.

Wöchentlich sollten die Einsatzkommandos berichten und die Zahl
der ausgeordneten Personen unmittelbar an das RWA zu melden,
von wo dann "die zu treffenden Maßnahmen umgehend mitgeteilt
werden" sollten (Anlage 2). Nach Eintreffen dieser Weisungen
sollten die Einsatzkommandos die betreffenden Gefangenen aus dem
Kriegsgefangenenlager abholen und in ein Kz. verbringen, wo sie
getötet werden sollten.

Daß das Verfahren in wesentlichen in dieser Weise auch tatsäch-
lich gehandhabt wurde, ergibt sich aus der Einlassung des Ange-
klagten sowie aus weiteren, später zu erörternden Urkunden.

Innerehalb des RWA war das Sachgebiet IV A 1 c für sowjetische
Kriegsgefangene zuständig. Ihm wurde daher die Durchführung der
Aktion übertragen, nachdem bereits in Einsatzbefehl Nr. 8 dieses
Sachgebiet als federführende Stelle genannt worden war.

Das Sachgebiet IV A 1 c war bis zum Frühjahr 1942 mit dem Re-
gierungsamtmann Thiedecke, von da ab mit dem Regierungsoberin-
spektor Königshaus besetzt. Es gehörte bis Mitte 1943 stellen-
mäßig zum Referat IV A 1, in dem der Angeklagte vom 1.10.1941 an
tätig war, zuletzt als Leiter des Referats. Der Übergeordnete
Gruppenleiter IV A war in dieser Zeit der Regierungsdirektor
Panzinger, der seinerseits wieder dem Amtschef IV, SS-Gruppen-
führer und Generalleutnant der Polizei Müller, unterstand.

177 304
490

III. Anklage und Einlassung des Angeklagten.

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last, sich dadurch den gemeinschaftlichen Mord in einer unberechneten Anzahl von Häftlingen schuldig gemacht zu haben, daß er von Thiedecke oder Königshaus entworfene "Exekutionsbefehle, auf Grund deren sowjetische Kriegsgefangene in Kz.'s überstellt wurden, in Vertretung Pansingers abgezeichnet und an Müller zur Unterschrift weitergeleitet habe.

Der Angeklagte behauptet, den Einsatzbefehl Nr. 8 niemals gesehen zu haben, gibt aber zu, nach seinem Eintritt in das Referat IV A 1 durch Thiedecke über den Inhalt dieses Befehls und seine Durchführung im wesentlichen unterrichtet worden zu sein. Er habe dabei den Eindruck gewonnen, daß es sich um eine Repressalie gegen die Behandlung deutscher Kriegsgefangener durch die Sowjetunion gehandelt habe. Daß auch Juden von der "Sonderbehandlung" betroffen worden seien, habe er nicht erfahren. Die Durchführung soll nach der Angabe des Angeklagten in der Weise vorgenommen worden sein, daß das Sachgebiet IV A 1 c nach Eingang einer Meldung über die Aussonderung von Kriegsgefangenen durch zwei Fernschreiber das Einsatzkommando und das Kz. anwies, die gemeldeten Kriegsgefangenen zu überführen.

Solange das Referat IV A 1 von dem Regierungsrat Vogt geleitet worden sei, will der Angeklagte mit der Tätigkeit des Sachgebiets 1 c nichts zu tun gehabt haben. Erst bei seiner Einarbeitung in die Geschäfte des Referatsleiters Ende Juni 1942 will der Angeklagte erstmalig Anfragen von Einsatzkommandos, die die "Sonderbehandlung" betrafen, gesehen haben. Als der Angeklagte dann die Leitung des Referats übernahm, habe Pansinger sich das Sachgebiet IV A 1 c sachlich unmittelbar unterstellt, da schon damals die Absicht bestanden habe, das Sachgebiet aus der Gruppe IV A herauszunehmen und einer anderen Gruppe zu unterstellen. Infolgedessen habe Königshaus jetzt die von ihm bearbeiteten Vorgänge, insbesondere die "Exekutionsbefehle", unmittelbar Pansinger zur Gegenzeichnung vorgelegt. Dieser sei niemals länger als 3 bis 4 Tage abwesend gewesen. Der Angeklagte gibt zu, in diesen Fällen die Vorgänge in Vertretung Pansingers an die Bearbeiter weitergeleitet und eilige Ausgänge abgezeichnet zu haben. Er behauptet aber, "Exekutionsbefehle" seien nicht bei diesen Ausgängen gewesen, sie seien nicht eilbedürftig gewesen und seien deshalb stets bis zur

112 305
199

Rückkehr Panzingers liegen geblieben.

IV. Die Beteiligung des RSHA.

Das Schwurgericht hatte zunächst zu prüfen, ob das RSHA überhaupt bei der Durchführung des Einsatzbefehls Nr. 8 noch tätig geworden ist, oder ob die Einsatzkommandos die ausgesonderten Kriegsgefangenen selbständig an die Kz.'s überstellten. Anlaß zu dieser Prüfung geben die Entwürfe zu zwei Schreiben des Einsatzkommandos der Stapolettelle München vom 3.11.41 (Anlagenband I Bl. 126/7). In dem einen dieser Schreiben teilt das Einsatzkommando (EK) dem Stalag Moosburg mit, daß noch drei weitere Kriegsgefangene ausgesondert worden seien, um deren Herausgabe und Überstellung an das Kz. Dachau gebeten werde. Gleichzeitig schreibt das EK an den Kommandanten des Kz. Dachau, daß diese drei Kriegsgefangenen sofort zu "exekutieren" seien. In beiden Schreiben findet sich der Hinweis: "auf Weisung des Chefs der Stapo und des SD", wobei nicht erkennbar ist, ob damit eine spezielle, sich auf diese drei Kriegsgefangenen beziehende Weisung gemeint ist, oder ob lediglich gesagt werden soll, daß der Leiter des EK, ein Kriminalkommissar, generell auf Anordnung des Chefs der Stapo und des SD zu handeln habe.

Demgegenüber geht aber sowohl die Einlassung des Angeklagten wie der Einsatzbefehl Nr. 8 dahin, daß das RSHA nach der Überprüfung der Kriegsgefangenen durch die EK in irgendeiner Weise eingeschaltet wurde, ehe die ausgesonderten Kriegsgefangenen getötet wurden. Der Angeklagte sagt, daß das RSHA, das EK und das Kz. mit der Durchführung beauftragte. Der Einsatzbefehl Nr. 8 spricht davon, daß das RSHA auf Grund der Tätigkeitsberichte der EK.'s diesen die zu treffenden Maßnahmen mitteilt.

In die gleiche Richtung weist ein Bericht der Stapoestelle Regensburg vom 19.1.1942 (Anlagenband II Bl. 53), in dem es heißt, daß in der Zeit vom 21.10. bis 3.11.1941 13 Arbeitskommandos überprüft worden sind, wobei 244 Sowjetrussen als "untragbar" festgestellt wurden. Die Stapoestelle fährt dann fort: "Diese wurden durch das RSHA mit Fz-Erlaß vom 10.11.1941 ... unter Anordnung der Exekution bestätigt". Daraufhin sei das Stalag gebeten worden, die ausgesonderten Kriegsgefangenen in das Kz. Dachau einzuliefern, was jedoch nicht geschehen sei. Etwa zur gleichen Zeit berichtet die Stapolettelle München (Schreiben vom 26.1.1942 - Anlagenband II Bl. 73-) über die Tätigkeit ihres EK an das RSHA. Sie be-

klagt sich darüber, daß sie "jeweils nach Eingang der dortigen Exekutionsbestätigung" die Herausgabe der ausgesonderten Kriegsgefangenen bei dem Stalag beantragt habe, daß aber nur ein Teil dieser Kriegsgefangenen nach Dachau überstellt worden sei.

Aus diesen beiden Berichten ergibt sich also übereinstimmend, daß, -wenigstens in diesen Fällen,- das RSHA eine "Exekutionsbestätigung" erteilte und daß daraufhin das EK das Weitere veranlaßte. Bei dieser Handhabung im gleichen Bereich und etwa zur gleichen Zeit erscheint es wahrscheinlich, daß das oben wiedergegebene Schreiben wegen der drei nachgemeldeten Kriegsgefangenen dahingehend zu verstehen ist, daß in diesem Fall die "Exekutionsbestätigung" bereits vorlag, auf Grund deren die Stapo-Leitstelle die Ausführung veranlaßte.

Ein völlig selbständiges Handeln der EK wäre auch deshalb unwahrscheinlich, weil es der Tendenz des nationalsozialistischen Staatesaufbaus zu straffer Zentralisierung völlig zuwider laufen würde. Der Nationalsozialismus duldet keine eigenverantwortliche Tätigkeit örtlicher Organe, sondern sog alle Entscheidungen in die Zuständigkeit der Zentralinstanz auch dann, wenn die Zentralinstanz nur geringe oder überhaupt keine Möglichkeit zur materiellen Prüfung besaß. In jedem Fall sollte wenigstens der Anschein erweckt werden, als ob die eigentliche Entscheidung in Berlin falle. Als Parallele sei nur auf die Verhängung der "Schutzhaft" und auf die als "Behandlungsmachtigungen" bezeichneten Anweisungen zur Tötung geisteskranker Kinder hingewiesen.

Gegen eine Einschaltung des RSHA spricht auch nicht die große Anzahl der behandelten Fälle; nach einem Aktenvermerk des Reichsarbeitsministeriums vom 22.12.1941 (Anlagenband I Bl. 57) sind bis dahin rund 22.000 Kriegsgefangene ausgesondert und von diesen rund 16.000 getötet worden. Wie sich aus dem Fall der nachträglich gemeldeten drei Kriegsgefangenen ergibt, wurde nicht für jeden Einzelnen ein besonderes Schriftstück angefertigt; die Erledigung erfolgte vielmehr listenmäßig. Die Aussage des Zeugen Wittich steht dem nicht entgegen. Dieser Zeuge sah "Vollstreckungsbefehle" mit der Unterschrift Müllers oder Kaltenbrunnere, in denen nur jeweils eine Person aufgeführt worden war, die wegen einer bestimmten Tat hingerichtet werden sollte. Diese Hinrichtungen betrafen sowohl Deutsche wie Ausländer, gegen die aus einem individuellen Anlaß vorgegangen wurde. Wie setzten nach der Bekundung

114 307 ~~193~~

den Zeugen erst im August 1942 ein und haben daher mit der frühen gehandhabten massenweisen Aussonderung von Kriegsgefangenen nichts zu tun. Damit stimmt die Aussage des Zeugen Reinecke überein, nach der seit Juni 1942 die "sonderbehandlung" nur noch beim Nachweis einer strafbaren Handlung durchgeführt werden sollte.

Das Schwurgericht sieht daher als erwiesen an, daß das RWA nach der Überprüfung der Kriegsgefangenen durch die EK's eine Anordnung erließ, und daß erst auf Grund dieser Anordnung die ausgesonderten Kriegsgefangenen getötet wurden. Infolge fast vollständiger Vernichtung aller schriftlichen Unterlagen kann nicht mehr festgestellt werden, welchen genauen Wortlaut diese Anordnung hatte, und ob sie immer, wie in den Fällen München und Regensburg und während der ganzen in Betracht kommenden Zeit an die Stapostellen oder die von ihnen aufgestellten EK ging, oder etwa unmittelbar an die Kriegsgefangenenlager und an die Kz. Hierauf kommt es aber entscheidend nicht an.

Es ist wahrscheinlich, daß diese "Exekutionsbestätigungen", nur eine formelle Bedeutung hatten. Das Schicksal der ausgesonderten Kriegsgefangenen wird in der Regel schon mit der Aussonderung durch das EK entschieden gewesen sein, denn das RWA wird in den wenigsten Fällen den Willen oder auch nur die Möglichkeit gehabt haben, eine sachliche Nachprüfung vorzunehmen.

V. Die Beteiligung der Angeklagten.

1) Das Fernschreiben vom 29.1.1942.

Die einzige dem Schwurgericht vorliegende Urkunde mit der Unterschrift des Angeklagten, die sich auf Kriegsgefangenenfragen bezieht, ist ein Fernschreiben des RWA an die Stapoleitstelle München vom 29.1.1942 (Anlagenband II Bl. 86). Nach den weiterhin vorliegenden Urkunden ist dieses Fernschreiben in folgenden Zusammenhang zu stellen:

A III, 77

Es wurde bereits erwähnt, daß die Stapostellen München und Regensburg sich beim RWA darüber beklagten, daß die Wehrmacht ausgesonderte Kriegsgefangene nicht herausgab. Im Nachgang zu dem Bericht vom 26.1.1942 berichtete nun die Stapoleitstelle München durch Blitzfernschreiben vom 28.1.1942 (Anlagenband II Bl. 81) an das RWA, z.Hd. des Amtschefs Müller, daß der Kommandeur der Kriegsgefangenen in München einen Teil der ausgesonderten Russen auf neue Arbeitskommandos verteilt habe. Die Stapoleitstelle bittet, beim OKW-

General Reinecke - die sofortige Zurückziehung dieser Rufen von der Außenarbeit zu erwirken. Das Fernschreiben vom 29.1.1942 bildet die Antwort hierauf. In ihm heißt es, die Stapelleitstelle München möge, ehe an General Reinecke herangetreten werde, dem RWA bestätigen, daß eine doppelte Überprüfung der Kriegsgefangenen nicht stattgefunden habe. Durch Fernschreiben vom 30.1.1942 (Anlagenband II Bl. 85) gab die Stapelleitstelle München die geforderte Bestätigung ab. Dieses Fernschreiben ist an das RWA, Amt IV, z. Hd. des Angeklagten gerichtet, offenbar deshalb, weil der verantwortliche Vorgang von ihm unterschrieben war. Die endgültige Regelung des Vorfalls findet sich erst in dem Fernschreiben vom 9.2.1942 (Anlagenband II Bl. 90), das die Unterschrift Panzingers trägt. Durch dieses Fernschreiben teilt das RWA den Stapelleitstellen München und Regensburg mit, daß mit dem OKW folgende Regelung vereinbart worden sei: Kriegsgefangene, die sich in Lagern befinden, werden herausgegeben, solche, die sich auf Arbeitskommandos befinden, werden nochmals überprüft und sollen dann durch das OKW freigegeben werden.

Es handelt sich also um einen Streit zwischen den örtlichen Wehrmachtstellen, in dem der Angeklagte in der Weise tätig wurde, daß er eine vorbereitende interne Anfrage an die Stapelleitstelle München unterschrieb. Hierin kann eine Förderung der Lösung von Kriegsgefangenen schon deshalb nicht gesehen werden, weil nicht zu ermitteln ist, welches Schicksal die Kriegsgefangenen, um die der Streit ging, gehabt haben.

2) Die Stellung des Angeklagten zum Sachgebiet IV A 1 c.

Die Durchführung der "Sonderbehandlung" wurde innerhalb des RWA von dem Sachgebiet IV A 1 c bearbeitet. Es ist daher zu prüfen, ob sich eine Verantwortlichkeit des Angeklagten aus der Tatsache ergibt, daß er ab 1.10.1941 in dem übergeordneten Referat IV A 1 tätig war. Es muß dabei unterschieden werden zwischen der Zeit bis zum 1.7.1942, in der der Angeklagte nach dem Referatsleiter das dienstälteste Beamte des Referats war, und der Zeit nach dem 1.7.1942, in der der Angeklagte das Referat selbst leitete.

Der Angeklagte behauptet, daß er nicht ausdrücklich zum Stellvertreter Vogts bestellt worden sei. Das Gegenteil kann ihm nicht bewiesen werden. Selbst wenn der Angeklagte aber ausdrücklich zum Stellvertreter Vogts bestellt worden wäre, würde sich daraus noch

116 J a 9 2195

nicht seine Verantwortlichkeit für die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener ergeben. Erst recht muß das gelten, wenn davon ausgegangen werden muß, daß der Angeklagte nicht bevollmächtigter Vertreter war. In beiden Fällen war der Angeklagte nicht ein Glied der Organisation, die die Tötung der Kriegsgefangenen betrieb. Es müßte entweder bewiesen werden, daß der Angeklagte in bestimmten Fällen tätig geworden ist, oder daß in Abwesenheit Vogts Vorgänge behandelt worden sind, die zum Tode von Kriegsgefangenen geführt haben. Ein solcher Nachweis ist nicht zu erbringen. Die Stellung des Angeklagten im Referat allein und sein Wissen von den Vorgängen genügen nicht.

Für die Zeit nach dem 1.7.1942 läßt sich die Einlassung des Angeklagten, das Sachgebiet IV A 1 c habe ihm nur personell, nicht aber sachlich unterstanden, nicht widerlegen. Diese Einlassung wird unterstützt durch die Aussage der Zeugen Behnath und Litzberg. Letzterer bekundet, daß er den Sachbearbeiter IV A 1 c, Königshaus, öfters im Vorzimmer Müllers getroffen hat. Auch die Zeugen Hoske und Huppenkoth bekunden, daß Müller zu einer Umgehung des Dienstweges neigte, besonders in der Gruppe IV A.

Singen die "Exekutionsbestätigungen" aber nach dem 1.7.1942 unmittelbar von Königshaus an Panzinger und von dort zu Müller, oder zu weilen sogar direkt zu Müller, so war der Angeklagte auch in diesem Zeitraum nicht in den normalen Ablauf eingeschaltet. Seine Verantwortlichkeit könnte daher auch in diesem Zeitraum nur dann festgestellt werden, wenn bestimmte Einzelfälle bewiesen werden würden, in denen der Angeklagte eine "Exekutionsbestätigung" abgezeichnet hat. Es genügt dabei nicht, wenn der Angeklagte eintrifft, bei Abwesenheit Panzingers an dessen Stelle abgezeichnet zu haben, zumal er behauptet, daß Panzinger stets nur wenige Tage abwesend gewesen sei, und daß während dieser Tage "Exekutionsbestätigungen" nicht vorgelegt worden seien.

3) Die Niederschrift vom 30.11.1945.

Der Angeklagte ist während seiner Haft in Oberurnell wiederholt von amerikanischen Offizieren vernommen worden. Diese Vernehmungen dienten der Aufdeckung der geschichtlichen Zusammenhänge während der nationalsozialistischen Herrschaft. Im Rahmen dieser Vernehmungen kam es zu der Niederschrift vom 30.11.1945 (Anlagenband I Bl. 66 ff.), die das Ergebnis mehrerer Vernehmungen des Angeklagten durch den Zeugen Gutman zusammenfaßt und deren Richtigkeit von

117 J 10 996

dem Angeklagten beschworen und unterschrieben worden ist. Die Formulierung dieser Niederschrift stammt von den Zeugen Gutman und Wiebeck. In dieser Niederschrift wird unter Ziffer 14 ausgeführt, daß die "Exekutionsbefehle" von Künigshaus vorbereitet, von Panzinger gegengezeichnet und von Müller unterschrieben wurden. Es heißt dann weiter:

"In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich gegen".

Diese Niederschrift kann nicht als ein Geständnis des Angeklagten angesehen werden.

- a) Die gesamten Vernehmungen in Oberursel dienten nach der Bekundung der Zeugen Gutman nicht der Feststellung einer individuellen Schuld, sondern der Aufdeckung von Zusammenhängen, die der Angeklagte miterlebt hatte, die aber den Vernehmenden noch nicht in vollem Umfang bekannt waren. Es ist daher die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Vernehmende bei der Formulierung der Niederschrift seine Aufmerksamkeit mehr dem Ablauf im allgemeinen als der Beteiligung des Angeklagten hieran wandte.
- b) Der Angeklagte war mit der Fassung der Ziffer 14 nicht ohne weiteres einverstanden. Nach der Aussage des Zeugen Wiebeck wurde gerade über den entscheidenden Absatz "stundenlang" gesprochen. Wie der Zeuge weiter bekundet, erklärte der Angeklagte sich erst zur Unterschrift bereit, nachdem er von dem Zeugen durch seine eigene Kenntnis der Organisation des RWA überzeugt worden war.
- c) Der Angeklagte hat bereits im Jahre 1948 dem mit ihm inhaftierten Zeugen Neumann erklärt, er habe in Oberursel ein unrichtiges Protokoll unterschrieben. Er hat dies Neumann gegenüber damit begründet, daß er so "mit den Korven herunter" gewesen sei, daß ihm alles gleichgültig gewesen sei.

Unter diesen Umständen läßt sich die Einlassung des Angeklagten, die Niederschrift vom 30.11.1945 gebe seine damalige Erklärung nicht richtig wieder, er habe sie nur unterschrieben, nachdem ihm zugesagt worden sei, er erhalte noch Gelegenheit zur Berichtigung, nicht widerlegen. Es läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß der Angeklagte glaubte, man verlange von ihm eine Aussage in der formulierten Form. Hierbei kann auch die von dem Zeugen Wiebeck bekundete Tatsache, daß von Verhandlungen im Lager gesprochen wurde, die Entschließung des Angeklagten beeinflussen haben.

118^{3.11} 197

4. Die Vernehmung vom 14.1.1947. *Interrogation hindes Bl. 23 ff.*

Dem Schwurgericht liegt das Protokoll einer Vernehmung des Angeklagten durch einen Mr. Wartenberg vom 14.1.1947 vor (Anlagenband I Bl. 90 ff.). Nach diesem Protokoll, das Fragen und Antworten in direkter Rede wiedergibt, wurde der Angeklagte nach den Erziehungungen sowjetischer Kriegsgefangener befragt. Er erklärte, daß die "Exekutionsbefehle" von Müller oder Riefner unterschrieben worden seien. Als er die Frage, ob er gegengezeichnet habe, verneinte, wurde ihm vorgehalten, er habe in Oberursel etwas anderes gesagt. Daraufhin erklärte der Angeklagte, in Oberursel sei ihm gesagt worden, es seien Beweise für seine Gegengezeichnung vorhanden, diese seien ihm aber nicht vorgelegt worden. Er habe damals gesagt, er könne sich nicht erinnern. Der Angeklagte fährt dann fort, daß er, wenn überhaupt, nur in Vertretung Fanzingers gegengezeichnet habe, da er sonst nichts damit zu tun gehabt habe. Als dem Angeklagten nunmehr Ziffer 14 und 15 der Niederschrift vom 30.11.1945 wörtlich vorgehalten wurde, erklärte er:

"Ich konnte es damals nicht in Abrede stellen und kann es heute nicht. Es sollten aber die Namen verglichen werden von den Besprechern und aus den Formularen. Ich kann mich an Einzelfälle nicht besinnen."

Angesichts des heutigen Bestreitens des Angeklagten kann auch dieses Protokoll nicht zum Beweis seiner Schuld ausreichen. Es ist weder von dem Angeklagten, noch von den bei der Vernehmung mitwirkenden Personen unterschrieben. Es kann daher nicht festgestellt werden, daß es die damalige Erklärung des Angeklagten richtig wiedergibt, zumal es in seiner Formulierung nicht eindeutig ist.

5) Teilnahme des Angeklagten an Besprechungen.

Der Angeklagte gibt zu, zweimal im Auftrag Fanzingers und an seiner Stelle an Besprechungen im OKW teilgenommen zu haben, die Kriegsgefangenenfragen betrafen. Es konnten jedoch keine Feststellungen darüber getroffen werden, daß der Angeklagte dabei irgendeine aktive Rolle gespielt hat. Wenn der Angeklagte aber, wie er angibt, lediglich als Beobachter entsandt worden ist, kann in seiner Teilnahme eine Förderung der Tötung sowjetischer Kriegsgefangener nicht gesehen werden.

6) Positive Tätigkeit des Angeklagten.

Aus der Einlassung des Angeklagten ergibt sich, daß er, als er

119 312 ~~198~~

Referatsleiter war, in Abwesenheit Pansingers Eingänge, die Kriegsgefangenenfragen betrafen, ohne Bearbeitung an Königsheim weitergeleitet hat. Auch hierin kann keine Förderung gesehen werden. Der Angeklagte wurde in diesen Fällen nicht verantwortlich tätig; er tat nicht mehr als was ein Sachbearbeiter tat, auf dessen Schreibtisch ein ihm nicht betreffendes Schriftstück gelangt. Er kann aber nicht in jeder Weitergabe eines Vorgangs eine Ordnung gesehen werden. Gerade aus der Weitergabe an den zuständigen Bearbeiter ergibt sich das Fehlen der Willens, diesen Vorgang zu fördern.

Das gleiche gilt für die Ablage erledigter Vorgänge. Der Angeklagte gibt zu, daß er Fernschreiben des Sachgebiets IV A 1 c, die nach Abendung an ihn zurückgelangten, unmittelbar zur Ablage an die Registratur IV A 1 gab, die von dem Sachgebiet IV A 1 c mitbenutzt wurde. Wenn sich hierbei Vorgänge befanden, die die Fützung von Kriegsgefangenen betrafen, so wurde die Fützung dieser Gefangenen durch den Angeklagten, nachdem das Fernschreiben abgewandt worden war, nicht mehr gefördert.

VI. Nach alle dem ist nicht ersieen, daß der Angeklagte die Fützung sowjetischer Kriegsgefangener in irgend einer Weise mitverantwortet oder auch nur gefördert hat. Er ist daher von der erhobenen Anklage mangels Beweises freizusprechen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 465, 467 WPO.

gez. Dr. Witten Dr. Riese Herrsing.



Beglaubigt:

Mast
(Schüter)
Justizangestellte *Wk.*

120 111

z.Zt., Fürth/Bay., den 12. Juni 1951.

Der Oberstaatsanwalt
b.d.LG. Frankfurt a.M.

54 Ks 4/50.

Gegenwärtig:
Ger.Ass. Dr. Halama

J. Ang. Wörner,
stv. U-B.

Bestellt + erscheint der Kriminalsekretär zur Wieder-
verwendung Otto Scheuerer, wohnhaft in Fürth/Bay.,
Flößaustr. 19/0 und erklärt:

Mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht,
u. zur Wahrheit ermahnt:

(Ich war vom 1.10.1939 bis zum Zusammenbruch Angehöriger
der Staatspolizeistelle Nürnberg. In der Zeit vom 1.2.
1941 - an diesem Tage wurde ich aus dem Probendienst b.d.
zmx Geheimen Staatspolizei endgültig übernommen- bis
Herbst 1942 war ich als Kriminaloberassistent tätig.
Im Herbst 1942 wurde ich dann von der Gestapo-Stelle
Nürnberg aus zum sicherheitspolizeilichen Einsatz nach
Rußland kommandiert.)

Im Jahre 1941 + es kann das etwa Ende Juni - Anfang
Juli gewesen sein, wurden wir, d.h. die Gestapo-Be-
amten Karl Müller, Georg Müller u. ich zum damaligen
Kriminalrat Otto beordert. Dort eröffnete uns Otto, daß
wir die Aufgabe bekommen im Offizierslager Hammelburg
die russischen politischen Offiziere von den übrigen
russischen Offizieren auszusondern. Wir sollten durch
Vernehmungen prüfen, welche Gefangenen als politische
Offiziere anzugehen waren. Zunächst stand uns nur ein
Fahndungsbuch zu dieser Prüfung zur Verfügung. Im La-
ger Hammelburg selbst - zu unserem Kommando war inzwi-
schen noch Karl Schmidt u. Gramowski dazugekommen -
wurde uns etwa 2-3 Wochen nach Beginn unserer Tätig-
keit bekannt, dass dort ein von der deutschen Wehrmacht
gebildetes u. eingesetztes Komitee russischer Kriegs-
gefangener bestand, das die Aufgabe hatte, ~~ähnlich~~
~~ähnlich~~ die russischen Kriegsgefangenen für
die nationalsozialistische Idee zu gewinnen. Jrgend-
einer von uns wandte sich an den Leiter dieses Komitees
u. brachte ihm klar, dass die Arbeit des Komitees er-
heblich erleichtert werden könnte, wenn die politi-
schen russischen Offiziere (Kommissare u. Politduks)
von den übrigen Offizieren getrennt würden. Der Lei-
ter des Komitees erklärte sich dazu bereit u. in
der Folgezeit haben wir in zahlreichen Fällen durch
das Komitee erfahren, welche Gefangenen zu den poli-
tischen Offizieren gehörten.

(Der Zeuge, der offensichtlich Wert darauf legte,
über die sorgfältige Prüfung der politischen Offiziere
nähere Ausführungen zu machen, wurde darauf hingewie-
sen, dass die Art, in der die Prüfung durchgeführt
wurde, in dem hier in Rede stehenden Verfahren nicht
interessiere.)

Kriegsgefangene, die als verdächtig erkannt waren,
wurden der Wehrmachts-Lagerleitung gemeldet. Daraufhin
wurden die Ausgesonderten von den übrigen Kriegsgefän-
genen getrennt untergebracht.

Ausserdem wurde eine Liste der ausgesonderten in mehrfacher Ausfertigung an Gramowski übergeben, der die ausgesonderten an das RSHA. meldete, wobei ich nicht sagen kann, ob er unmittelbar mit dem RSHA. in Verbindung stand, oder seine Meldung über die Gestapo-Stelle Nürnberg, also über Otto, erstattete. Nach einiger Zeit, es mögen etwa 8-14 Tage nach der Meldung an das RSHA. vergangen sein, erhielten wir vom RSHA. ein Fernschreiben, wonach die ausgesonderten Kriegsgefangenen "zum bewachten Arbeitseinsatz in das Konzentrationslager Dachau zu überstellen" seien. Ich selbst habe solche Fernschreiben des RSHA. auch gesehen. Ich kann heute nicht mehr angeben, von wem diese Fernschreiben unterzeichnet waren. Wenn die Fernschreiben des RSHA. eine handschriftliche Unterschrift getragen hätten, dann wäre es mir leichter im Gedächtnis geblieben, wer die Überstellungsanordnung erlassen hatte. Bei dem Fernschreiben war jedoch naturgemäss keine handschriftliche Unterschrift, sondern es stand nur darunter "gez." u. dann folgte ein Name. Ich kann mich nicht erinnern, dass ein derartiger Überstellungsbefehl einmal von Lindow gezeichnet gewesen wäre. Lindow war mir aus dem Jahre 1940 her bekannt, weil er der Leiter einer Prüfungskommission war, bei der ich zu dieser Zeit in Berlin eine Prüfung ablegte. Lindow hat damals auch mein Zeugnis unterschrieben.

Die ausgesonderten Offiziere wurden namentlich der Wehrmacht-Lagerführung gemeldet, die die Ausgesonderten zum Bahnhof in Hammelburg transportierten. Der Transport von Hammelburg nach Dachau, der im Güterwagen durchgeführt wurde, lag in Händen des Aussonderungskommandos. Ich selbst bin 2 oder 3 mal mit einem derartigen Transport nach Dachau gefahren. In Dachau wurden die Russen von Wachmannschaften des dortigen Konzentrationslagers in das Lager gebracht. Ich selbst bin vor dem Jahre 1945 niemals im Lager Dachau gewesen.

Die Aussonderungstätigkeit wurde etwa in der Zeit von Juli 41 bis März oder April 1942 durchgeführt. Im Januar oder Februar 1942 war Ohler an die Stelle von Gramowski getreten. Ich erinnere mich, dass von der deutschen Lagerleitung in Hammelburg beim Aussonderungskommando Vorstellungen erhoben worden waren, weil die nach Dachau überführten Kriegsgefangenen dort nicht sorgfältig genug bewacht worden sein sollen. Die Lagerleitung machte geltend, dass einzelne der nach Dachau überführten Offiziere einige Zeit später geflüchtet u. ausserhalb des Lagers Dachau aufgegriffen worden seien. Ich habe diese Tatsache auch schon einmal irgendwo bei einer Vernehmung angegeben.

Auf Vorhalt:

Ich habe nie festgestellt, dass in den Überstellungsanordnungen des RSHA. von einer Exekution die Rede war. Erst nach Kriegsende habe ich bei Vernehmungen in Dachau erfahren, dass die ausgesonderten Offiziere exekutiert worden sein sollen. Dem Einsatzbefehl 8 habe ich in den Jahren 1941/42 nicht gesehen. Über Ziel u. Zweck der Aussonderung hat uns lediglich Otto dahin orientiert, dass politisch gefährliche Elemente einer strengeren Bewachung unterstellt werden sollten.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Os. Kallmann. Otto Scheuerer

Wörner, J. H.

Straubing, den 14. Juni 1951

122

~~201~~

N i e d e r s c h r i f t

in der Untersuchungssache gegen Kurt L i n d o w
wegen Mordes.

Gegenw.

Ger.Ass.Dr. Halama,
~~als Staatsanwalt,~~

J. Angest. Gilch,
als stv. UB.

In der Strafanstalt Straubing aufgesucht
erscheint der frühere Krim. Komm. Paul O h l e r , geb.
23.9. 1887 zu Meckenheim, i. a. Sache zur Strafverbüßung
im Zuchthaus. Straubing.

Ohler wurde damit vertraut gemacht, dass er zeugenschaft-
lich darüber gehört werden soll, in welcher Weise Ange-
hörige des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) bei der
Durchführung der " Sonderbehandlung " russischer Kriegs-
gefangener in den Jahren 1941/42 mitgewirkt haben.
Es wurde dem Zeugen erklärt, dass die heutige Vernehmung
nicht den Zweck habe in seinem z. Zt. bei dem Landgericht
in Nürnberg- Fürth gegen ihn u. a. in der Voruntersuchung
stehendem Verfahren (3 c Js ~~1110-1118~~ 1110-1118/50 StA.Nürn-
berg-Fürth) Aufklärungen vorzunehmen.
Der Zeuge erklärt hierauf :

Jch bin seit dem 29.6. 1945 ohne Unterbrechung in
Haft. Vom 29.6.45 bis 1.7.47 war ich in Internierungshaft
sodann in Untersuchungshaft. Am 29.11. 48 wurde ich wegen
angeblicher Aussagerepressung zu 7 Jahren Zuchthaus ver-
urteilt. 1 Jahr der erlittenen U. Haft wurde mir angerech-
net, während die weiterhin erlittene U. Haft u. die In-
ternierungshaft nicht angerechnet wurde. Meine gegen das
Urteil der I. gr. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-
Fürth eingelegte ~~Berufung~~ wurde verworfen. ~~xxx~~ Die von
der Verhängung der Strafe am 29.11. 48 bis zur Rechts-
kraft des Urteils am 15.5.49 erlittene U. Haft wurde mir
später im Gnadenwege angerechnet. Obwohl ich also seit
nunmehr knapp 6 Jahren in Haft bin gelten von meiner
Strafe erst etwa 3 1/2 Jahre als verbüßt. Mein im Vor-
jahr gestellter Antrag auf Anrechnung der Internierung
und der bisher nicht angerechneten U. Haft ist durch das
bayer. Just. Ministerium abgelehnt worden. Nunmehr läuft
ein von meinem Verteidiger gestelltes Gnadengesuch, dass
sich unter anderem auch auf die Tatsache stützt, dass
in keinem anderen Falle eine derartig hohe Strafe ver-
hängt worden ist. Jch bin davon überzeugt, dass ich, wenn
die damals gegen mich erhobenen Anschuldigungen heute
gegen mich anständen, eine wesentlich geringere Strafe
erhalten hätte. Dabei hebe ich aber hervor, dass ich
damit nicht etwa zugebe, die Taten, die mir im Straf-
kammerurteil zur Last gelegt wurden, begangen habe.

+ Revision

Der Oberstaatsanwalt b.d.
Landgerichte Frankfurt/Main z.Z.in Straubing.
54 Ks 4/50
Lindow.

124 D II
314
203
Straubing, den 14. Juni 1951.

Niederschrift

in der Untersuchungssache gegen Kurt L i n d o w
wegen Mordes .

Gegenw.

Ger.Ass. Dr. Halama,
~~als Staatsanwalt,~~

J. Angest. Gilch,
als stv. UB.

Jn der Strafanstalt Straubing aufgesucht
erscheint der frühere Krim. Jnsp. der geheimen Staats.-
polizei, geb. 2.2. 1899 in Blossenau, z.Zt. in Strafhft
i.a. Sache im Zuchthaus Straubing.

Ende September oder anfangs Oktober 1941 bekam ich von
Otto den Auftrag die Überprüfungbruss. Kriegsgefangener
nach den Gesichtspunkten vorzunehmen, wie ich es in meinen
Vernehmungen vom 20. u. 21. Sept. 1950 durch den Untersuchungs-
richter d. LG. Nürnberg-Fürth (3 c Js 1110- 1118/50
StA. Nürnberg-Fürth) ausgeführt habe. Diese Tätigkeit
übte ich etwa bis Weihnachten 41 oder auch Anfangs 1942 aus.

Nachdem der Zeuge über den Verkehr mit dem Chef der
Sipo u. d. SD. die gleichen Ausführungen gemacht hatte
wie sie Bl. 5 u. Bl. 6, 7 rot Klammer, der Vernehmung
niederschrift v. 20./21.9.50 enthalten sind, wurden
ihm diese Aussagen vorgelesen.

Er erklärte hiezu: Diese Aussage ist richtig. Ich kann auch
heute keine näheren Angaben drüber machen, won wem die
Schriftstücke , die vermutlich vom Chef d. Sipo u. d. SD an die
Stapo Leitstelle in Nürnberg gerichtet worden sind , unter-
zeichnet waren, weil ich niemals ein derartiges Schriftstück
gesehen habe. Ich habe auch persönlich keine Weisungen vom
Chef der Sipo u. des SD. erhalten, sondern nur mit den Ange-
hörigen der Gestapo Leitstelle in Nürnberg verkehrt. Ich,
habe in den Jahren 1941/42 auch nicht im Einzelnen etwas
darüber erfahren, in welcher Weise der Chef d. Sipo u. d. SD
tätig geworden ist und ich habe zu dieser Zeit auch nicht
den Namen eines Beamten des Chefs d. Sipo u. der SD erfahren
der in dieser Sache tätig gewesen wäre . Erst nach dem Zu-
sammenbruch habe ich im Internierungslager gehört, dass
Müller im Amt des Chefs der Sipo u. d. SD. mit dieser Ange-
legenheit befasst gewesen sein soll.

Laut diktiert, gen. u. u.

Dr. Halama

Rast Schmidt

Gilch

127
392
~~206~~1.) Vermerk :

- a) Nach Mitteilung des Untersuchungsrichters beim Landgericht in Essen (VU 25/58 ./.. Wagner) ist L i n d o w zuletzt in Regensburg, Adolf Schmetzerstr. 1, I. bei Habersetzer wohnhaft gewesen.

Quellen - Staatsarchiv Nürnberg :

Interrogations Reg. 502 VI L 57
Dokument PS 2542

- b) Der frühere SS -Oberführer P a n z i n g e r , der in München ermittelt werden konnte, ist tot (Selbstmörd).
- c) Der frühere Leiter des Referats IV A 2 RSHA Krim. Dir. K o p k o w ist identisch mit dem jetzt als Kaufmann tätigen Horst K o p k o w - C o r d e s , geb. am 29.11.1910 in Ortelsburg (Ostpreußen), wohnhaft in Gelsenkirchen, Wittekindstr. 27 (Bl.423 SH II zur HA 4 Js 919/58 betr. Krumej u.A.).

- d) Der Amtschef IV im RSHA M ü l l e r ist verdächtig des Mordes in einer unbestimmten Anzahl von Fällen. Er hatte neben P a n z i n g e r Entscheidungsbezugnis in Fällen sog. " Sonderbehandlung ", sofern nicht die letzte Entscheidung bei Heydrich/Kaltenbrunner (Chef des RSHA) oder beim RFSS Himmler persönlich lag.
Die Strafverfolgung ist nur noch gegen M ü l l e r fortzuführen, der nach wie vor unbekanntem Aufenthaltsort ist, aber möglicherweise noch lebt (Argentinien ? Pressemeldungen aus Anlaß der Verhaftung des Leiters des Referats IV B 4 (IV A 4) RSHA, des SS -Obersturmbannführers Adolf Otto Eichmann). M.W. ist bei der Behörde des Generalstaatsanwalts beim Landgericht Berlin ein gem. § 205 StPO vorläufig eingestelltes Verfahren gegen M ü l l e r anhängig.

- + e) Für Vogt (Vorgänger von Lindow im Referat IV A 1 - Schutzhaftreferat), den Amtmann und SS-Hauptsturmführer Königshaus und den Amtmann und SS -Hauptsturmführer Thiedecke käme Beihilfe zum Mord (also die Bestimmungen der §§ 211, 49 StGB in der alten Fassung bis zum 29.5.1943) in Betracht. Da nach Abs.2 der alten Fassung des § 49 StGB die für die Haupttat verwirkte Strafe zwingend nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen war, ist Verjährung eingetreten. Höchststrafe 15 Jahre Zuchthaus ! § 44 StGB. Verjährungsfrist 15 Jahre ! § 67 StGB. Gleiche Erwägungen gelten für L i n d o w und K o p k o w , soweit die Strafverfolgung noch nicht betrieben worden ist.

Aufgaben:

nach H. 403

R₂

✓ 2.) Schreiben an den Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin NW 40, Turmstrasse 91 :

Betr.: Strafverfolgung nationalsozialistischer Kriegs- und KZ = Verbrechen, h i e r : den früheren Amtschef IV des Reichssicherheitshauptamts, SS - Gruppenführer M ü l l e r

ofen Bewegung.

Aus dem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren gegen den früheren Leiter des Referats IV A 1 im Reichssicherheitshauptamt, den SS - Sturmbannführer und Kriminaldirektor a.D. Kurt Erwin Arthur L i n d o w , jetzt wohnhaft in Regensburg , Adolf Schmetzerstr.1 , I bei Habersetzer , ~~ergibt~~ ergibt sich der dringende Verdacht des Mordes in einer Vielzahl von Fällen gegen den früheren Amtschef IV M ü l l e r . Auch aus der "Endlösung der Judenfrage " ~~F~~ ergeben sich gleiche Verdachtsgründe. ~~gegen Müller.~~ *F (hier: aufingial. Verfahren gegen Müller in. Q. 47 1017/59.)* Es wird um Mitteilung gebeten, ob bei der ~~Rechts-~~ Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren gegen Müller geführt wird ^{evtl.} und Haftbefehl gegen ~~ih~~ diesen Beschuldigten besteht.

✓ 2a) 1 Duplikat, 1 Abbild für 47 1017/59.

3.) Wv.n.E., evtl. 30.8.1960

12.7.60 Ka
13. Juli 1960 Ka
2) ab aus

F., den 12. Juli 1960
R

VORLAGE
nach Fristabl. Bl.
Ma., den 14. 9. 60 *ll*

Hg. Dr. ...
u. ...
ll
ll

Ludwigsburg,

21. Juli 1960

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

28044/45

XXXXXXXXXXXXXX

Wilhelmstr. 1

Sonderkommission
-Zentrale Stelle-

Tgb.Nr.SK.ZSt. /16-79/60

Zentrale Stelle
25. JULI 1960
Ludwigsburg

An die
Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen
s.Hd.v.Herrn OStA Schüle
o.V.i.A.

L u d w i g s b u r g
Scherndorfer Str. 28

Betr.: SS-Obergruppenführer Heinrich M ü l l e r und
SS-Sturmabführer u.Krim.-Direktor
Josef V o g t

Bezug: Ersuchen der ZSt I AR 575/60 und I AR 422/60

Beil.: 3 Mehrfertigungen des Ermittlungsberichtes
1 Ersuchen des OStA in Wuppertal - Az.12 Js 278/59
1 Schreiben des OStA Frankfurt/M.- Az.4 Js 444/59

Die Ermittlungen über den Verbleib des ehem.SS-Obergruppenführers Heinrich M ü l l e r und den ehem. SS-Sturmabführer und Krim.-Direktor Josef V o g t erbrachten nachfolgendes Ergebnis:

1. SS-Sturmabführer u.Krim.-Direktor Josef V o g t
Personalien:

V o g t , Josef,
geb.30.7.1897 in Nettmann b.Düsseldorf.

Aus den Ermittlungen, welche im Rahmen des Fischer-Schweder-Verfahrens durchgeführt wurden, ergab sich, daß V o g t nach dem Kriege in Jugoslawien aufgehängt wurde. Der ehem.Krim.-Rat Rudolf F u m y gab am 24.1.1957 bei einer Vernehmung an, Vogt sei nach dem Kriege in Jugoslawien zum Tode verurteilt worden. Weitere Erkenntnisse über Vogt liegen hier nicht vor.

130
403

~~209~~

Vfg.

Die Verfügung vom 12.7.1960 Blatt 392 (II) zu Ziff e .
wird aufgehoben:

Für die verfügte Einstellung des Verfahrens in den
Fällen V o g t , Königshaus und T h i e d e c k e
fehlt es an der örtlichen Zuständigkeit.

Der Beschuldigte Josef V o g t ist tot. (Bl. 395 (II)).

F., den 28. Oktober 1960

H. Reinhardt

1/7.65 (RSHA)

D II

130/1

I - A - KI 3

z.Z. Regensburg, den 2.2.1966

vgl. vorher. S. 10 ff.

V e r h a n d e l t

Vorgeladen erscheint der kaufmännische Angestellte

Kart, Erwin, Arthur L i n d o w,
16.2.1903 in Berlin geb.,
Regensburg, Aussigerstr. 45 wohnhaft,

und erklärt, mit dem Gegenstand der Verhandlung vertraut gemacht und nach Belehrung gemäß § 55 StPO, folgendes:

- Mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwiegert -

Von 1909 bis 1912 besuchte ich die Vorschule des Lessing-Gymnasiums; anschließend bis 1921 die Kirschner-Oberrealschule, die ich mit dem Abitur verließ. Bis 1923 besuchte ich die Handelshochschule und war anschließend bis 1928 als kaufmännischer Angestellter tätig.

1928, am 1. April, trat ich bei der Kriminalpolizei des PP Berlin als KK-Anwärter ein. Dort blieb ich bis 1930. 1929 erfolgte meine Ernennung als KK.

Anschließend an die Berliner Zeit wurde ich nach Altona versetzt. Nach einigen Monaten stellte man mich zur politischen Polizei ab. 1932 erfolgte meine Versetzung zur politischen Polizei nach Elbing/Westpr., wo ich bis Ende 1933 tätig war. Ich wurde wiederum versetzt, und zwar zur politischen Polizei Hannover. Bei dieser Behörde wurde ich 1937 zum KR ernannt.

Im Juni 1938 erfolgte meine Versetzung zum RSHA Berlin, weil für den Schutzhaftreferenten Dr. B e r n d o r f f ein Mitarbeiter gebraucht wurde. Die Referatsbezeichnung dieses Schutzhaftreferates ist mir nicht mehr erinnerlich. Bei dieser Dienststelle blieb ich bis ca. Oktober 1939 als Vertreter des Referatsleiters.

Anschließend kam ich als Referatsleiter zum Ref. IV E 1 - Spionageabwehr -. Anfang 1941 wurde ich zum K-Dir. ernannt.

Etwas im Oktober 1941 erfolgte meine Versetzung zum Ref. IV A 1 - Kommunismus - als Vertreter des Ref.-Leiters R u k R V o g t, der im Juni 1942 von dieser Dienststelle wegkam. Ich übernahm die Leitung des Referates.

Mitte 1944 erhielt ich einen Lehrauftrag für KK-Anwärter in Rabka/Krakau und unterrichtete bis Ende 1944 Strafprozeßrecht

und Kriminalistik.

Nach Beendigung meines Lehrauftrages meldete ich mich wieder beim RSHA; von dort wurde ich zum Franzosen-Referat abgeordnet, das in die Nähe von Kistritz verlagert worden war. Ref.-Leiter war Dr. H ü n e r und ich war dessen Stellvertreter. Zu erwähnen ist hierbei, daß praktische Arbeit überhaupt nicht mehr geleistet wurde. Anfang Februar kam^{ich} mit der Dienststelle nach Berlin und wurden dann nach Hof weiterverlagert.

In Berlin erfuhr ich, daß meine Frau drei Tage vorher bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen war. Meine Kinder überlebten den Angriff und ich brachte diese erst zu meinen Eltern in das Sudetenland. Nach der Bestattung meiner Ehefrau fuhr ich den Angehörigen meiner Dienststelle nach Hof nach.

Etwa Anfang April 1945 verließen wir Hof und erfuhren in Lengries daß der Krieg beendet sei, woraufhin sich unsere Dienststelle auflöste und jeder seinen eigenen Weg ging. Mit zwei anderen ehemaligen Kollegen hielt ich mich in Jachenau/Bay. auf, bis die amerikanischen Truppen einrückten. Von diesen wurde ich festgenommen und interniert. Im Laufe meiner 4-jährigen Internierungszeit befand ich mich in 14 verschiedenen Lagern. Aus dem Lager Darnstadt wurde ich in Juni 1949 entlassen. Im letztgenannten Lager wurde gegen mich ein Spruchgerichtsverfahren durchgeführt, in dem ich in die Gruppe II - Milizist und Aktivist - eingestuft und zu dreieinhalb Jahren Arbeitslager verurteilt wurde. Durch die erlittene Internierungshaft galt die Verurteilung als verbüßt. Gegen die Einstufung in die Gruppe II habe ich Berufung eingelegt, die jedoch abgelehnt wurde.

Im März 1950 wurde ich in Frankfurt/Main in Untersuchungshaft genommen, aus der ich Ende Dezember 1950 entlassen wurde. Die Anklage vor dem Schwurgericht Frankfurt/Main lautete auf Beihilfe zum Mord an russischen Kriegsgefangenen; ich wurde Revisionslos freigesprochen.

Außerdem wurde ich in ca. 20 anderen Verfahren zeugenschaftlich gehört, die ich jetzt im Einzelnen jedoch nicht mehr benennen kann.

1935 trat ich in die SS und 1937 in die NSDAP ein. Jeweils bei meinen Ernennungen zum KR bzw. K.-Dir. erhielt ich einen entsprechenden SS-Angleichungsdienstgrad, zuletzt den eines SS-Stubaf.

130/3

Nach meiner Entlassung aus dem Internierungslager Darmstadt war ich bis zu meiner Verhaftung in März 1950 Zigarrenvertreter in Beilngries/Opf. Nach Entlassung aus der U-Haft arbeitete ich 2 Jahre als Vertreter für Elektrohaushaltsgeräte der Firma Siemens, danach bekam ich bei dieser Firma eine Festanstellung als kaufmännischer Angestellter in Regensburg, wo ich auch seit 1951 wohnhaft bin.

Vom Finanzministerium München wurden mir meine Beamteneigenschaft und Pensionsansprüche aberkannt. Ich erhob Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg. Der Spruch des Finanzministeriums wurde bestätigt.

Ich möchte nunmehr zu Schutzhaftsachen Stellung nehmen. Ich bitte dabei jedoch zu berücksichtigen, daß es mir sehr schwer fällt, mich auf die Bearbeitung solcher Vorgänge zu besinnen, da es einerseits 28 Jahre her sind und ich andererseits nur relativ kurze Zeit in diesem Referat tätig war. Aus diesen Gründen bitte ich meine Angaben mit entsprechendem Vorbehalt machen zu dürfen.

Schutzhaftanträge gingen von den verschiedensten Stapo(leit)stellen des Reiches ein. In diesen Anträgen wurde gleichzeitig die Einweisung in ein KL erbeten oder auch für erforderlich gehalten. Dem Antrag lagen Vernehmungeniederschriften bei und ich gelube auch Lichtbilder. An ärztliche Atteste auf Lager- und Haftfähigkeit, wie sie mir in Dok.bd. 1, Bl. 26 und Personalbogen, die mir ebenfalls aus Dok.bd. 1, Bl. 18/19 vorgelegt wurden, erinnere ich mich nicht.

Sämtliche Schreiben gingen bei der Posteingangsstelle des RSHA ein, von dort erfolgte die Verteilung auf die einzelnen Referate. Ich meine, daß der gesamte Eingang über den Tisch von Dr. B e r n d o r f f ging und von ihm zu den entsprechend zuständigen Sachbearbeitern. Ich glaube nicht, daß Dr. BERNDORFF eine Weisung zur Bearbeitung des Vorganges zu diesem Zeitpunkt gegeben hat.

An dieser Stelle will ich erwähnen, daß das gesamte Schutzhaftreferat, daß ich in der Folge auch Referat IV C 2 nennen möchte, in Buchstabenraten aufgeteilt war. Die Aufteilung bestand m.E. nach nicht in alphabetischer Reihenfolge, sondern nach stärkemäßiger Belastung der einzelnen Buchstaben. Zu jeder Buchstabenrate gehörte ein Sachbearbeiter, der in der Regel mindestens Polizeiinspektor gewesen sein muß. Dr. B e r n d o r f f

Bo/4

und ich waren die einzigen Exekutivbeamten des Referates. Außerdem gehörte zu jeder Rate eine Schreibkraft und ein Registrator.

Während der Zeit meiner Zugehörigkeit zum Ref. IV C 2 konnten Festgenommene bis zu 3 Tagen in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden; bis zum Ablauf dieser Frist mußte entweder richterlicher Haftbefehl erwirkt werden sein oder es mußte vom RSHA Schutzhaftbefehl ergangen sein. Ich kann sagen, daß in vielen Fällen, in denen die Stapostellen Festgenommene nicht dem Richter vorführten, weil die Haftgründe nicht ausreichten, sie diejenigen aber nicht freiließen, weil an der Beschuldigung "doch etwas dran war". In diesen Fällen beantragten sie dann beim RSHA einen Schutzhaftbefehl.

Bekamen Sachbearbeiter dann solche Vorgänge und sie waren sich nicht schlüssig, ob sie einen Schutzhaftbefehl vorbereiten sollten, gingen sie zu Dr. B e r n d o r f f und baten diesen um Entscheidung. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich, daß Dr. B e r n d o r f f wöchentlich ein- bis zweimal mit einem dicken Aktenstoß zu Antschef M ü l l e r gehen mußte.

Es handelte sich dabei um Fälle, in denen M ü l l e r mit den Entsch. des Dr. B e r n d o r f f nicht einverstanden war und dieser auf den Vorgang einen Rücksprachevermerk anbrachte. Weiterhin waren dabei aber auch Fälle, bei denen Dr. BERNENDORF nicht selbst entscheiden konnte oder wollte und diese Entscheidung durch M ü l l e r herbei-führte.

Die Schutzhaftanträge gingen, soweit ich mich erinnere, mit normaler Post ein. Ich glaube nicht, daß sie als Schnellbriefe versandt wurden.

Wenn dem Sachbearbeiter die Begründung in dem Antrag als ausreichend für eine Inschutzhaftnahme erschien, so entwarf er eine Begründung in Kurzfassung, die dann gegebenenfalls in den Schutzhaftbefehl übernommen werden konnte. Dieser Entwurf ging mit dem entstandenen Vorgang an Dr. B e r n d o r f f. War auch dieser mit dem Entwurf einverstanden, so zeichnete er ihn ab und leitete den Vorgang weiter an M ü l l e r. M ü l l e r unterzeichnete den Entwurf und der Vorgang gelangte wieder zurück zu IV C 2. Hier wurde jetzt der Schutzhaftbefehl - ein solcher ist mir aus Dok.bd. 1, Bl. 8 vorgelegt worden und ich bestätige, daß er so aussah - hier wurde jetzt der Schutzhaft-

130/5

befehl von der Schreibkraft des zuständigen Sachbearbeiters ausgefüllt. Die Schreibkräfte hatten diese Karminroten Schutzhaftbefehlsformulare in ihren Schreibtischen.

In wieviel Exemplaren je Fall der Schutzhaftbefehl ausgefertigt wurde, kann ich nicht mehr sagen.

Nach Bearbeitung des Vorganges durch den Sachbearbeiter und Ausfüllung des Schutzhaftbefehls wurde der Vorgang als Ausgang Dr. B e r n d o r f f vorgelegt. Dieser hatte schon zu meiner Zeit in seinem Schreibtisch einen Faksimilestempel "HEYDRICH", den er auf die Schutzhaftbefehle setzte. Wie viel Exemplare je Fall mit diesem Stempel versehen wurden, kann ich nicht sagen. Auf besonderes Befragen erkläre ich, daß ich genau weiß, daß Dr. B e r n d o r f f die Schutzhaftbefehle mit diesem, in seinem Besitz befindlichen Stempel versehen, obwohl H e y d r i c h diese Vorgänge nie gesehen hatte. Daß diese Maßnahme in Einverständnis, ja sogar auf Anordnung von H e y d r i c h getroffen war, versteht sich von selbst.

Die Schutzhaftbefehle wurden zu meiner Zeit mit einem entsprechenden Anschreiben, wie es mir hier aus Dok.bd. 1, Bl. 7 vorgelegt wurde, versehen. Aus diesem Anschreiben ging das KL hervor, in das der Betroffene einzuliefern war. So wurde während der gesamten Zeit meiner Zugehörigkeit zum Schutzhaftreferat verfahren. Gleichzeitig war in den Begleitschreiben der Schutzhaftprüfungstermin, der stets nach Ablauf von 3 Monaten fällig war, vermerkt.

Meine Hauptaufgabe im Schutzhaftreferat waren die Wiedervorlagen der Schutzhaftprüfungstermine. Bei Fälligerwerden dieser Termine hatte der zuständige Sachbearbeiter zu veranlassen, daß ein Führungsbericht aus dem KL, eine Stellungnahme der einweisenden Stapoestelle und zusätzlich eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Parteidienststelle des Heimatortes des Betroffenen, vorlag. Anhand dieser Berichte entwarf der jeweilige Sachbearbeiter den Text für die Schutzhaftverlängerung oder für die Entlassung. Ich hatte die Richtigkeit der Sachbearbeitung nachzuprüfen und entweder den neuen Termin für die nächste Haftprüfung zu unterschreiben oder aber das Entlassungsverfahren in die Wege zu leiten. Jedes Entlassungsverfahren ging über Dr. B e r n d o r f f zu M ü l l e r, der allein die endgültige Entlassung verfügen konnte. In keinem Fall hatte Dr. B e r n d o r f f diese Befugnis.

180/6

Wenn ich gefragt werde, inwieweit die Fachreferate des RSHA zur Frage der Inhaftnahme um Stellungnahmen ersucht wurden, so kann ich darauf nur antworten, daß möglicherweise in einigen, aus dem Rahmen des üblichen fallende Vorgänge, Fachreferaten zur Stellungnahme zugeleitet wurden. Diese müßen dann die Inhaftnahme und Einweisung ins KL für erforderlich oder nicht gehalten haben. Ich bin der Meinung, daß die üblichen Vorgänge nicht an Fachreferate gelangten, da die Frist von 8 Tagen für einen solchen Bearbeitungsengang keine Zeit gelassen hätte. Ob später, nachdem ich diesem Referat nicht mehr angehörte, anders verfahren wurde, d.h., daß jeder Vorgang dem entsprechend zuständigen Fachreferat zur Vorlage gelangte, kann ich nicht sagen. Ich halte es für möglich, daß später die Schutzhaftvorgänge den entsprechenden Fachreferaten zur Kenntnisnahme und Auswertung zugeleitet wurden. Eine Stellungnahme war damit keinesfalls verbunden, es sei denn, es wurde speziell darum ersucht.

Nachtragen möchte ich folgendes:

Der Inspekteur für das Konzentrationslagerwesen war dem RSHA gleichgestellt. Infolgedessen war eine Anordnungsbefugnis des RSHA einem KL gegenüber unmöglich.

Wenn beispielsweise anlässlich des Haftprüfungstermins die Berichte der Stapo- und Parteistellen für den Betroffenen positiv ausgingen, sodaß also seitens dieser Stellen einer Entlassung nichts in Wege gestanden hätte, das KL jedoch den Häftling noch dort behalten wollte, so hatte das RSHA keine Möglichkeit, die Entlassung trotzdem durchzusetzen. In einem solchen Falle hätte Müller an Ho y d r i e h herantreten müssen, dieser hätte sich mit dem Inspekteur für das KL-Wesen in Verbindung setzen und eine Entscheidung entgegen der des jeweiligen Lagerkommandanten herbeiführen müssen. Mir sind Fälle in Erinnerung, daß man diesbezüglich an Ho y d r i e h herantrat, jedoch habe ich von dem Ausgang solcher Vorgänge nichts erfahren.

Während der Zeit meiner Tätigkeit in Schutzhaftreferat waren von der Inhaftnahme überwiegend Kommunisten betroffen; es befanden sich aber auch Bibelforscher, Berufsverbrecher und Sicherungsverwahrte und möglicherweise auch Juden darunter. Wenn ich Juden gesondert nenne, so aus dem Grund, weil ich heute nicht mehr sagen kann woran Vorgänge, Juden betreffend, zu erkennen waren.

180/7

Diese Vorgänge meines Wissens nicht. Ich kann andererseits aber nicht ausschließen, daß es schon zu meiner Zeit jüdische Schutz-
häftlinge gab. Eine besondere Bearbeitungsweise oder ein beson-
deres KL für jüdische Schutzhäftlinge gab es nicht; jedoch erzähl-
te mir später gesprächsweise im Hause, daß das KL Auschwitz speziell für
Juden eingerichtet worden war. Ich habe nie erfahren, daß man
später geringfügige Verstöße gegen seinerzeit bestehende Ge- oder
Verbote zum Anlaß nahm, Juden in Schutzhaft zu nehmen und sie ins
KL zu bringen.

Nach Todesmeldungen befragt, erkläre ich, daß während meiner
Tätigkeit bei IV C 2 gelegentlich solche Mitteilungen aus KL
eingingen, in denen natürliche Todesursachen angegeben waren. Da
diese Meldungen nicht häufig eingingen, konnte niemand Zweifel
an der Richtigkeit an der angegebenen Todesursache haben. Es wäre
m.E. auch absurd gewesen, die angegebenen Todesmeldungen zu be-
zweifeln, denn es bestand keinerlei Veranlassung. Nachdem ich
vom Referat IV C 2 wegkam hatte ich keinerlei Kontakt mehr zu den
Angehörigen dieses Referates. Aus diesem Grunde ist es mir auch
nicht möglich über den Ursprung und die Art der Tätigkeit bei
IV C 2 nach meiner Zeit irgendwelche Angaben zu machen. Auch ge-
sprächsweise ist mir nie etwas aus diesem Ref. rat bekanntgeworden.
Während der Zeit meiner Zugehörigkeit zum Ref. IV C 2 gab es nach
meiner Erinnerung 4 KL, nämlich Sachsenhausen, Buchenwald, Dachau
und das Frauenlager Ravensbrück. Später hörte ich gesprächsweise
von dem KL Flossenbürg und, wie ich bereits erwähnte, von Auschwitz.
Mir ist erinnerlich, daß die KL-Kommandanten das Recht hatten,
bei Verstößen gegen die Lagerdisziplin oder sonstiger Disziplin-
losigkeiten sogen. Lagerstrafen zu verhängen. Welcher Art diese
Strafen waren, habe ich nie erfahren. Auf keinen Fall glaube ich,
daß ein Lagerkommandant die Möglichkeit hatte eine Exekution
anzuordnen.

Wenn ich jetzt gefragt werde, mit welcher Begründung Juden ins
KL eingewiesen wurden, so ist mir erinnerlich, daß man ihnen ver-
botenen Geschlechtsverkehr mit Deutschblütigen zur Last legte,
was als Rassenschande bezeichnet wurde; sie wurden aber auch bei-
spielsweise wegen staatsgefährdender Tätigkeit, staatsfeindlicher
Äußerungen u.ä. in Schutzhaft genommen. An andere Fälle kann ich
mich zur Zeit nicht erinnern.

180/8

Daß später die Schutzhaftanordnung per Fernschreiben an die Stapostellen gegeben wurden, mag zutreffen, jedoch kann ich mich daran heute nicht mehr erinnern. Wenn ich in einer früheren Aussage von diesem Verfahren sprach, so war mein Erinnerungsvermögen damals noch stärker.

Das wäre alles, was ich zu Schutzhaftcachen sagen könnte. Ich möchte hierbei auf Befragen erwähnen, daß mir KL-Stufen - sie sind mir erklärt worden - nie bekanntgeworden sind.

Mir sind aus Dok.bd. 7 die darin enthaltenen Erlasse, bzw. die Titel davon, vorgelesen worden. Sämtliche in diesem Band enthaltenen Bestimmungen waren mir unbekannt.

Mir werden jetzt die Namen der Beschuldigten aus dem ehemaligen Referat IV C 2 genannt und ich werde (ggf. anhand der Lichtbildmappe 1 Js 7/65) sagen, was ich von den betreffenden Personen noch weiß.

Dr. B e r n d o r f f, Emil
habe ich bereits erwähnt.

B e n a t h, Gerhard (Bild 3)
war Sachbearbeiter.

D i d i e r, Richard
war Sachbearbeiter.

F i n k e n z e l l e r, Adolf
war Sachbearbeiter.

F ü r s t e r, Karl (Bild 8)
war mein Nachfolger bei IV C 2, ich sah ihn letztmalig beim Münzberger Kriegsverbrecherprozeß.

J u n g n i e k e l, Helmuth
war Registrator.

K e t t e n h o f e n, Felix
war Amtmann und die rechte ^{Hand} von Dr. B e r n d o r f f. Er bearbeitete besondere Vorgänge, um was es sich dabei jedoch gehandelt hat, kann ich nicht mehr sagen.

Bo/9

K u b s c h, Paul
war Sachbearbeiter.

M e i s s n e r, Johannes
war Sachbearbeiter.

O b e r s t a d t, Reinhold (Bild 30)
war Sachbearbeiter

W i e n e c k, Hans (Bild 45)
war Registrator.

Von den übrigen Referatsangehörigen kann ich mich noch erinnern an:

Dr. B e s t, Werner
war Leiter der polizeilichen Spionageabwehr und somit zeitweilig mein Chef.

B l o c k, Mimma
schrieb für Dr. B e r n d e r f f

L e n z k e, Withe (jetzt H a m a n n)
war Schreibkraft, ebenso

H a n d r o s c h, Hildegard

P r z y b y l l a, Alfons
war Registrator.

S c h u n k e, Willi
war Registrator.

T e s n e r, Hans-Joachim
kenne ich nur als Personalreferenten, meines Wissens war er niemals in Schutzhaftreferat.

T h u r m e r, Erika
schrieb ^{während} meiner Zugehörigkeit zu IV C 2 für mich.

Wie ich bereits angab, war ich von Oktober 1939 bis Oktober 1941 etwa Referatsleiter von IV E 1. Ich hatte dort 6 bis 7 Beamte.

130/10

Es war dort nur allgemeiner Bürobetrieb, allgemeine Abwehrgelagenheiten betreffend. Ich hatte mehrmals Besprechungen beim OKW. An Einzelheiten kann ich mich nicht mehr erinnern.

Vom 1.10.1941 bis Juni 1944 gehörte ich dem Ref. IV A 1 -Kommunismus - an. Bis zum 1.7.1942 war ich zur Einarbeitung dort. Von diesem Tage an wurde der bisherige Referent RuKR Vogt nach Außerhalb versetzt und ich hatte das stark verkleinerte Referat weiterzuführen.

Die Haupttätigkeit in diesem Referat bestand in der Auswertung von Strafsakten und Ermittlungsvorgängen der Stapostellen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden dann verkartet, so daß wir als eine Art zentrale Auskunftsstelle fungieren konnten. Wir erhielten laufend Anfragen über diese Personen, ihre Tätigkeit und, soweit möglich, über ihren derzeitigen Aufenthaltsort. So wurden wir auch von bevorstehenden Festnahmen in Kenntnis gesetzt und trennten solche Vorhaben, wenn es für tunlich erschien, um die Aufklärung anderer Dinge durch eine solche Festnahme nicht zu gefährden. Solche Festgenommenen sind zu einem geringen Teil auch in Schutzhaft genommen worden, jedoch wurde der überwiegende Teil, da es sich um hochverräterische strafbare Handlungen ging, den Gerichten zur Aburteilung zugeführt. So Verurteilte sind nach Strafvorbereitung zum Teil auch in KL eingewiesen worden, sofern dies von der Justiz beantragt worden war.

Diejenigen, die Festgenommen, jedoch nicht dem Richter vorgeführt, sondern in Schutzhaft genommen wurden, sind in eigener Zuständigkeit der Stapostellen zur Vermeidung weiterer illegaler Tätigkeit den KL zugeführt worden, nachdem vom RSHA Schutzhaftbefehl erlassen worden war. An diesen Inschutzhaftnahmen wurde mein Referat nur in besonderen Fällen beteiligt. Das schließt nicht aus, daß in einigen Fällen auch die Stellungnahme des Ref. IV A 1 für die Inschutzhaftnahme mit ausschlaggebend war.

Mir ist während meiner Einarbeitungszeit bei IV A 1 von der Exekution russischer Kommissare und jüdischer russischer Soldaten zur Kenntnis gelangt. Ich erinnere mich, daß ein entsprechender Erlass des RSHA in Zusammenarbeit mit dem OKW für diese Exekutionen als Grundlage diente. Der Wortlaut dieses Erlasses wurde mir erst während meiner Untersuchungshaft bekannt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Unterlagen des Schwurgerichts Fl/M. von März 1950.

130/11

Das entsprechend zuständige Sachgebiet des Ref. IV A 1 wurde zu einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt abgetrennt und wurde einem anderen Referat zugeweiht. Da ich über den Zeitpunkt dieser Abtrennung bei meinem Verfahren keine genauen Angaben machen konnte, darf ich auf die Aussagen meines damaligen Vorgesetzten P a n z i n g e r, vor dem Untersuchungsrichter in München hinweisen. Mir hat Herr P a n z i n g e r vor einigen Jahren in München selbst gesagt, daß diese Abtrennung Mitte 1942 erfolgt sei, daß wäre also zu dem Zeitpunkt gewesen, zu dem ich das Referat verantwortlich übernommen hatte. Sachbearbeiter für diese Kriegsgefangenensachen war POI K ü n i g s h a u s.

Über die Behandlung polnischer Fremdarbeiter, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten, kann ich keine Angaben machen, da ich davon nie etwas gehört hatte. Ebenso ist mir von der Inhaftnahme von Geistlichen nichts bekannt geworden.

Berichtigend zu meinen Angaben polnische Fremdarbeiter betreffend, möchte ich sagen, daß ich erfahren hatte, daß solche Personen, wenn bekannt wurde, daß sie mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr hatten, auch exekutiert wurden. Diese Exekutionen fanden, soweit ich hörte, in der Öffentlichkeit statt und wurden mit der Bezeichnung "Sonderbehandlung" umschrieben. Es wurden aus Abschreckungsgründen auch Fotos solcher Exekutionen hergestellt, die ich selbst auch gelegentlich gesehen habe. Ich habe selbst mit solchen Vorgängen nie etwas zu tun gehabt. Sie müssen in den Länder-Referaten bearbeitet worden sein. Auf solche Fälle kam ich erst wieder, nachdem mir der Vornehmende aus meinem Personalheft eine alte diesbezügliche Aussage vorgelesen hat. Mir waren sie völlig entfallen. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich auch, daß bei einem Teil der in Betracht kommenden Polen die Frage der "Eindeutschung" zur Debatte stand.

Die Vernehmung wurde zwecks Einnahme des Mittagessens für die Zeit von 11.30 bis 12.30 Uhr unterbrochen.

Geschlossen: *selbst*

Schultz (Schultz) KM *Kurt Schmidt*

Ra.
Rambow

Amtsgericht Tiergarten

348 Gs 15/65

17. 1. 65 (RS HA)

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Heinze

als Richter,

Justizangestellte Berg

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Berlin NW 21, den 11. Februar 1965
Turmstraße 91

IV A 7
131
Ermittlungssache
Strafsache:

gegen

den Karl Anders u.a.

wegen Mordes

Es erschien

der nachbenannte - Zeuge - Sachverständige -

Der - Zeuge - Sachverständige - wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Er wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde, - und zwar die Zeugen - einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, - wie folgt vernommen:

Belehrt nach § 55 StPO

1. Zeuge - Sachverständige -

Ich heiße Waldemar W u t h e
bin 68 Jahre alt, Ministerialregistra-
tor in 1 Berlin - 51 1.R.
Eisbärenweg 3

- Mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. -

StP 17

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162, 185, 223 StPO) - Amtsgericht
10 61 5000 Ms

41662

132

Zur Sache:

Ich war seit Gründung des RSHA im Jahre 1939 Ministerialregistrator im Referat IV A 1. Ich muss mich berichtigen, im Jahre 1939 war ich noch Polizeisekretär. Im Herbst 1941 wurde ich Polizeioberssekretär und erst im Jahre 1942 Ministerialregistrator. Das Referat IV A 1 hatte drei Unterabteilungen mit folgenden Sachgebieten:

- IV A 1 a - Kommunismus, Marxismus,
- IV A 1 b - SPD,
- IV A 1 c - Kriegsgefangene, Fremdarbeiter, später auch Abhören feindlicher Sender.

Ich war als Registrator für alle drei Unterabteilungen zuständig, jedoch nicht für die "Geheimsachen", für die es eine besondere Geheimregistratur gab. Meine Aufgabe bestand darin, alle registraturmässigen Arbeiten zu verrichten, also die Akten zunächst einmal zu registrieren und sie bei entsprechenden Eingängen dem Sachbearbeiter vorzulegen. Ausserdem hatte ich den Aktenumlauf zu überwachen.

Soweit ich einen Einblick in die Aufgaben der Sachbearbeiter gewinnen konnte und mich noch daran erinnere, handelte es sich um die Überwachung von kommunistischen Organisationen oder Einzelpersonen. Bis 1940/41 waren auch Akten in Umlauf, die sich mit Sabotage, Brandstiftung und Terrorakten, die von links gerichteten Kreisen - zum Teil auch rechts gerichteten Kreisen - begangen worden waren, befassten.

Vorgänge im Zusammenhang mit der "Roten Kapelle" wurden ebenfalls bei uns bearbeitet. Im Jahre 1940 oder 1941 wurden die zuletzt von mir genannten Delikte dem Referat IV A 2 übertragen.

Bis zum Jahre 1944 etwa war Referatsleiter von IV A 1 ein Oberregierungs- und Kriminalrat Heller. Er kam 1944 zur Stapoleitstelle Potsdam. Sein Nachfolger wurde der Kriminalrat Pütz.

4668

27
133

Gruppenleiter von IV A war Panzinger. ✓

Sachbearbeiter in IVA1a waren jedenfalls zeitweilig Reg.Direktor Kurt Lindow und Kriminalrat oder Kriminaldirektor Josef Vogt. ✓

Auf Bild 72 glaube ich, wenn auch mit gewissen Bedenken, Lindow wiederzuerkennen. ✓

Bei Bild 131 neige ich eher dazu, anzunehmen, dass dies nicht Vogt ist. Ich erkenne ihn jedenfalls nicht wieder.

Sachbearbeiter in IV A 1b war der Kriminalkommissar Rikowski.

In IV A 1c war Sachbearbeiter der Amtsrat Thiedecke. ✓

Wenn mir gesagt wird, dass Lindow im Jahre 1943 Referatsleiter für IV A 1 gewesen sein soll, so mag dies zutreffen. Es kann aber nur zeitweilig gewesen sein. Ich selbst kann mich nicht daran erinnern.

Dagegen halte ich es für ausgeschlossen, dass Vogt in den Jahren 1940/42 Referatsleiter für IV A 1 gewesen sein soll. Das können meines Erachtens vertretungsweise Einsätze für Heller gewesen sein. Heller war beinamputiert und häufig krank, auch war er oft auf Dienstreisen. Während dieser Zeiten mögen Lindow und Vogt Heller vertreten haben.

Davon, dass das Referat IV A 1 in irgendeiner Weise bei der Deportation von Juden sowjetrussischer Staatsangehörigkeit mitgewirkt haben könnte, ist mir nichts bekannt. Ich halte das auch für ausgeschlossen, denn die Judensachen wurden alle vom Judenreferat IV B 4 unter Eichmann bearbeitet. Wenn sich irgendein Vorgang in unserem Referat mit Juden befasste, so wurde er sofort an IV B 4 abgegeben. Allerdings ist es denkbar, dass unter den Kriegsgefangenen, die vom Referat IV A 1 c auch bearbeitet wurden, auch Juden gewesen sind. Ich möchte aber meinen, dass auch dann eine Abgabe an IV B 4 erfolgt wäre. Absolut sichere Angaben hierzu kann ich nicht machen. Judensachen waren "Geheim" und liefen deshalb auch über die Geheimregistratur. Wer in der Geheimregistratur als Registrator sass, kann ich nicht sagen.

4669

Ich würde mich aber erinnern, wenn mir der Name genannt würde. Die Hauptregistratur, zu der die Geheimregistratur gehörte, unterstand dem Polizeirat Pommerening.

Ob das Referat IV A 1 mit irgendeinem anderen Referat des RSHA z.B. mit IV B 4 besonders eng zusammengearbeitet hat, kann ich nicht sagen. Ich möchte diese Frage eher verneinen.

Ich möchte sogar sagen, dass IV A 1 kaum mit anderen Referaten zusammengearbeitet hat. Mir ist nicht bekannt geworden, dass von den offenen Sachen irgendwelche von Sachbearbeitern anderer Referate mitgezeichnet wurden.

Das mir aus dem Dokumentenband Belgien/Luxemburg Bl. 25 vorgehaltene Schriftstück kenne ich nicht. Ich habe auch ähnlichen Schriftverkehr wie z.B. Bl. 28b a.a.6. nie gesehen. Ich wundere mich überhaupt, dass diese Schriftstücke von IV A 1 b stammen, dass meines Wissens doch SPD-Angelegenheiten bearbeitete.

Befragt, warum ich bei meiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft am 7. Oktober 1964 ausgesagt habe, dass Lindow und Vogt meines Wissens nie in IV A 1 tätig gewesen sind, so muss ich hierzu sagen, dass mir damals nicht mehr genau in Erinnerung war, ob Lindow und Vogt nicht eventuell vor 1939 in dem Referat tätig waren, in dem ich Registrator war. Inzwischen erinnere ich mich aber, dass sie in IVA1 waren und zwar nach 1939, also zu der Zeit zu der das RSHA bereits bestand. Ich habe mich im übrigen ja auch bei meiner damaligen Vernehmung schon dahin berichtet, dass sowohl Lindow als Vogt wohl doch noch nach 1939 im RSHA tätig waren.

Mir ist soeben Gelegenheit gegeben worden, die Niederschrift über meine damalige Vernehmung (Personalheft P w 122 - 1 AR 123/63 - insgesamt 12 Seiten) durchzulesen. Ich muss diese Aussage in einem weiteren Punkt berichtigen. Es handelt sich um Seite 3 der Niederschrift, auf der es unten heisst, dass mein ehemaliger Kollege Kurt Quos bis 1939 bei der Kripo tätig gewesen sei. Da muss

29
135

ich missverstanden worden sein.

Quos war bis 1939 nicht bei der Kripo, sondern mit mir zusammen im Referat II A 1 des Gestapa und kam 1939 nach Prag. Mit Ausnahme der von mir heute schon berichtigten Angaben über die Tätigkeit Lindos und Vogts im RSHA ist meine damalige Aussage vor der Staatsanwaltschaft in allen Punkten richtig. Ich mache sie zum Gegenstand auch meiner heutigen richterlichen Vernehmung.

An weiteren Angehörigen des Referats IV A 1 fällt mir noch mein ehemaliger Mitarbeiter in der Registratur Walter C a r l lein, der früher in Kreuzberg gewohnt hat. Was aus ihm geworden ist und ob er noch lebt, weiss ich nicht.

In den Jahren 1940-44 habe ich viele Aushilfskräfte - SS-Leute und Stenotypistinnen - zugewiesen bekommen, an deren Namen ich mich aber nicht mehr erinnere. Sonst kann ich nichts Näheres zur Sache sagen.

Selbst gelesen, genehmigt und

unterschrieben:

gez. Waldemar Wuthe

gez. Heinze

gez. Berg

4671

Autog. 135

Amtsgericht Tiergarten

348 Gs 64/65

1/1.64 (RSHA)

Berlin NW 21, den 23. März 1965
Turmstraße 91

136

Ermittlungssache
Strafsache

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Heinze

als Richter,

gegen

κ Karl Anders u.a.

Justizangestellte Berg

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

wegen Mordes

Es erschienen

die nachbenannten - Zeugen - Sachverständige -

Die - Zeugen - Sachverständige -
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der
Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Erx Sie
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß
die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz be-
stimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Erx - Sie -
wurde n ferner auf die Bedeutung des Eides, die straf-
rechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen
eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hin-
gewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der
Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeß-
ordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Die Erschienenen wurden , - und zwar
die Zeugen - einzeln und in Abwesenheit der später
abzuhörenden Zeugen, - wie folgt vernommen:

1. Zeuge - Sachverständige -

Ich heiße Hans Nelson
bin 53 Jahre alt, Pfleger
in 1 Berlin - 61
Urbanstr. 137

- Mit den Beschuldigten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert. -

StP 17

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter
im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung
sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff,
162, 185, 223 StPO) - Amtsgericht
10 61 5000 M6

4621

83
137

Belehrt nach § 55 StPO.

Zur Sache:

Ich war bis zum Jahre 1939 bei der Post als Kraftfahrer tätig und zwar hatte ich mit einem Motorrad die Briefkästen zu leeren. Mir machte diese Arbeit keinen Spass mehr. Durch Vermittlung eines in der Nachbarschaft wohnenden Frl. S c h m i d t , die damals Sekretärin des Amtschefs IV des RSHA, Müller, war, kam ich im Juni 1939 zum RSHA. Ich wurde als Büroangestellter zunächst bis etwa April 1942 in der Zentralkartei beschäftigt. Etwa im April 1942 bekam ich Streit mit meinem Kollegen K a r n e t z k i . Er war ein alter PG und forderte mich auf, mich freiwillig zur Wehrmacht zu melden. Ich lehnte das ab und schlug ihm dasselbe vor. Dabei habe ich wohl noch einige unvorsichtige Äusserungen getan. Karnetzki meldete diesen Vorfall unserem Referatsleiter Mauch (?) und ich wurde daraufhin von April 1942 im Hausgefängnis in der Prinz-Albrecht-Strasse festgehalten. Meine Mutter wandte sich wieder an Frl. Schmidt, die Sekretärin Müllers, und nach ^{sieben} ~~vier~~ Monaten wurde ich dann wieder freigelassen. Da ich nun Einsicht in die Zentralkartei und damit in die Vorgänge des RSHA genommen hatte, wurde ich nicht an die Front geschickt, sondern blieb weiterhin im RSHA. Mein neues Referat trug die Bezeichnung IV D 2 und war in Lichterfelde-Ost in der Lange-Strasse untergebracht. Das war also jetzt im November 1942. Referatsleiter war damals Dr. D e u m l i n g , später Harro T h o m s e n . Ich war im Vorzimmer des Amtrats K u h f a h l mit Registraturarbeiten und Verteilung der Posteingänge beschäftigt.

Das Referat war zuständig für die Polen im Reich und in den besetzten Gebieten, insbesondere wurden bei uns die Verfehlungen der polnischen Fremdarbeiter z.B., wenn sie sich in geschlechtliche Beziehungen zu deutschen Frauen eingelassen hatten, bearbeitet. Wir bekamen darüber von den Stapostellen aus ganz Deutschland und auch aus den

4622

besetzten Gebieten Berichte, in denen das jeweilige Vergehen geschildert und eine bestimmte Strafmassnahme vorgeschlagen wurde. Bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen wurde in der Regel die Exekution vorgeschlagen.

Diese Berichte wurden dann den Sachbearbeitern vorgelegt und diese Sachbearbeiter konnten dann die Strafen entweder herauf- oder heruntersetzen oder auch bestätigen. Die Sachbearbeiter legten ihre Auffassung in einem kurzen Vermerk nieder. Ich weiss genau, dass bei den Exekutionsvorgängen der Vermerk der Sachbearbeiter mit dem Satz schloss: „Die Exekution ist zu vollziehen“ oder „ist nicht zu vollziehen“. Es kann sein, dass auch bloss darunterstand: „Mit der Exekution einverstanden“ oder „nicht einverstanden“. Dieser Vermerk wurde dann von den Sachbearbeiter mit dem Handzeichen versehen und ging dann zum Referatsleiter, also zu Dr. Deumling und später Thomsen. Die Referatsleiter haben das dann meistens bestätigt und zwar nur durch ihr Handzeichen, nur ausnahmsweise mit einem kleinen Zusatz. Ich glaube nicht, dass die Vorgänge dann noch zu Müller, zu Heydrich bzw. Kaltenbrunner gingen. Das ist meines Erachtens nur ganz ausnahmsweise geschehen. Ich kann mich erinnern, dass ich einmal ein versiegeltes Paket zu Kaltenbrunner hinbrachte. Die Exekutionsanordnungen an die einzelnen Stapostellen wurden durch Fernschreiben erteilt. Auf diesem Fernschreiben war dann in Maschinenschrift der Name des die Exekution „Anordnenden“ angegeben und ich weiss genau, dass auch der Name Thomsens auf diesen Fernschreiben stand. Wenn auch mir vorgehalten wird, dass nach den bisherigen Erkenntnissen die Referatsleiter wahrscheinlich nicht so eine Entscheidungsbefugnis hatten und dass die Fernschreiben wahrscheinlich von Müller oder sogar Kaltenbrunner veranlasst wurden, glaube ich, mich zu erinnern, Thomsens Namen auf den Fernschreiben gesehen zu haben. Die Akten kamen ja nach der vollzogenen Exekution mit der Vollzugsmeldung der Stapostellen wieder auf meinen Tisch und ich habe oft in diesen Akten gelesen.

Mir ist gesagt worden, dass ich heute in erster Linie zu

85
139

der Beteiligung des Referats IV D 2 an Judenmassnahmen vernommen werden soll.

Mit Judenmassnahmen hatte unser Referat meines Erachtens nichts zu tun. Mir ist nichts davon bekannt, dass die Deportationserlasse bei ausländischen Juden von unseren Sachbearbeitern oder den Referatsleitern mitgezeichnet wurden. Nachdem mir aus dem Dokumentenband Polen 1 der Schnellbrief Müllers vom 24.7.41 (Blatt 84-88 a.a.O.) vorgehalten worden ist, kann ich mich erinnern, dass wir regelmässig, mindestens monatlich einmal, aus den grösseren Orten Polens Berichte zu uns kamen, die sämtliche Vorfälle, die sich im Umkreis dieser Ortschaften ereignet hatten, schilderten. Dabei handelte es sich zum Teil auch um Judenmassnahmen. Hierfür war die Zuständigkeit unseres Referats aber nicht gegeben. Ich kann mich erinnern, dass der Amtsrat Kuhfahl diese Berichte bekam und dann für mich gewisse Stellen anstrich, die ich dann ausschneiden und das entsprechende Fachreferat weiterleiten musste. Soweit Judenmassnahmen geschildert waren, gingen diese Ausschnitte von diesen Berichten an das Judenreferat IV B 4. Sonst hat weder das Referat mit Judenmassnahmen nichts zu tun gehabt. Ich habe keinen Grund, irgendetwas zu verschweigen und bin mit Rücksicht auf meine nach dem Krieg erlittene Inhaftierung selbst der Ansicht, dass die Verantwortlichen im RSHA zur Rechenschaft gezogen werden sollen.

Davon, dass das Referat IV D 2 mit dem Judenreferat IV B 4 besonders eng zusammengearbeitet hat, habe ich nichts bemerkt. Eine solche Zusammenarbeit bestand meines Wissens nur mit dem Schutzhaftreferat, aber auch nicht in erheblichem Masse.

Mir werden jetzt die verschiedenen Beschuldigten des Referats IV D 2 genannt und, soweit vorhanden, die entsprechenden Lichtbilder vorgelegt. Ich werde jeweils angeben, ob ich die betreffenden Personen kenne und was ich über sie weiss.

1. Bernhard Bautz (Bild 3) ist mir nicht bekannt.
2. Ferdinand Betz ist mir zwar dem Namen nach bekannt. Ich erkenne ihn aber auf Bild 9 nicht wieder. Meines Erachtens war er Sachbearbeiter. Sonst kann ich nichts weiter über

4624

- ihn sagen.
3. Franz Beyer (Bild 10) war in der Registratur. Er hatte keinerlei Entscheidungsbefugnis. Was aus ihm geworden ist, weiss ich nicht. ✓
 4. Ulrich Breitenfeld (Bild 16) war Sachbearbeiter. ✓
Als Sachbearbeiter wird er wohl auch, ebenso wie alle Sachbearbeiter in IV D 2, mit den vorstehend geschilderten Polensachen zu tun gehabt haben. Näheres kann ich zu ihm nicht sagen.
 5. Dr. Deumling (Bild 22) war zeitweilig Referatsleiter. ✓
Er war der Vorgänger Thomsens und ich nehme an, dass er vor Thomsen dessen Arbeit verrichtet hat. Wahrscheinlich wird also auch er die Exekutionsanordnungen getroffen haben. Ich kann mich aber nicht erinnern, eine Exekutionsanordnung mit seiner Unterschrift gesehen zu haben. Er war nur ca. 2-3 Monate während meiner Zugehörigkeit zu IV D 2 Referatsleiter.
 6. Adolf Dubiel ist mir bekannt. Auf Bild 24 erkenne ich ihn aber nicht wieder. Er war Sachbearbeiter. Sonst kann ich nichts weiter zu ihm sagen. ✓
 7. Dr. Jonak (Bild 51) ist mir nicht bekannt. Er soll Stellvertreter des Gruppenleiters von IV D gewesen sein. ✓
 8. Zu Wilhelm Kuhfahl habe ich mich bereits geäußert. ✓
Ich sass in seinem Vorzimmer. Er hatte eine eigenartige Stellung. Ich habe nie bemerkt, dass er selbst irgendwelche Anordnungen getroffen hat. Er hatte den Luftschutzdienst unter sich. Er hat Vorgänge eigentlich immer nur weitergeleitet. Ich weiss, dass er mir damals, als ich zum Referat kam, sagte, ich solle vorsichtig sein, da man hier keinem trauen könne. Er wusste ja, dass ich 7 Monate im Hausgefängnis gesessen hatte. Auch ist mir aufgefallen, dass er im Gegensatz zu den übrigen Sachbearbeitern nie seine SS-Uniform getragen hat. Ihn kann man noch als kaiserlichen Polizeibeamten bezeichnen.
 9. Ewald Lewe ist mir nur dem Namen nach bekannt. Auf Bild 70 erkenne ich ihn nicht wieder. Ich weiss auch nicht, welches Arbeitsgebiet er hatte.
 10. Walter Meyer (Bild 79) ist mir nicht bekannt.

87
141

11. Otto Pukall ist mir dem Namen nach bekannt. Das Bild lo2 sagt mir nichts. Sonst kann ich nichts weiter zu ihm sagen.
12. Dr. Rang ist mir nicht bekannt. Auch wenn mir gesagt wird, dass er 1943 Gruppen-leiter IV D gewesen sein soll, kann ich mich nicht an ihn erinnern. Mit den Gruppenleitern hatten wir nichts zu tun.
13. Jobst Thiemann (Bild 127) ist mir ebenfalls unbekannt. Da er 1941 Referatsleiter gewesen sein soll, kann ich ihn auch gar nicht kennen.
14. Harro Thomsen ist mir bekannt. Zu ihm habe ich mich schon geäußert. Auf dem sehr schlechten Bild 128 erkenne ich ihn aber nicht wieder.
15. Matthias Weiler (Bild 135) war Sachbearbeiter in IV D 2. Sonst kann ich weiter nichts zu ihm sagen. Was aus ihm geworden ist, weiss ich nicht. ✓
16. Dr. Weinmann (Bild 136) ist mir nicht bekannt.
17. Rudolf Wintzer war Sachbearbeiter. Auf Bild 141 erkenne ich ihn aber auch nicht wieder. ✓

Befragt, ob mir noch weitere Angehörige des Referats IV D 2 bekannt sind, die als Beschuldigte oder Zeugen in Betracht kommen, möchte ich noch Ernst O p p e r m a n n erwähnen. ✓ Mir ist gesagt worden, dass er 1948 in Buchenwald gestorben sein soll. Ich habe etwas Gegenteiliges gehört. Ein f^rührerer Kollege, ein Amtsgehilfe aus IV D 2, an dessen Namen ich mich leider nicht erinnern kann, der aber damals in der Wissmannstr. in Neukölln wohnte, hat mir erzählt, dass Oppermann bei einer Senatsdienststelle beschäftigt sei und zwar wieder als Amtmann oder sogar Amtsrat. Wie die Dienststelle im einzelnen heisst, weiss ich nicht. Sie hat irgendetwas mit Entschädigung oder Enteignung zu tun, also entweder Entschädigungsamt oder eine Dienststelle des Senators für Bau- und Wohnungswesen. Der Kollege hat, wie er mir sagte, Oppermann selbst aufgesucht und sich von ihm bestätigen lassen, dass er nur Amtsgehilfe des RSHA war. Zu meiner Zeit gab es in IV D 2 nur einen Boten. Wenn ein anderer Zeuge einen Waldemar B u r i s c h als Boten angegeben hat, so könnte das der von mir Genannte sein.

4626

88
142

Sonst ist mir aus dem Referat IV D 2 niemand mehr bekannt. Ich kann mich auch an einen Hedelhofer nicht erinnern. Ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass ich nur bis Ende September 1943 in IV D 2 war, dann wurden einige Dienststellen evakuiert, darunter auch die Zentralkartei und Aktenverwaltung nach Theresienstadt. Ich wurde dann auch dorthin versetzt und in der Aktenverwaltung beschäftigt. Ich war an der Vernichtung der Akten mit beteiligt. 8 bis 14 Tage lang haben wir die Akten verbrannt. Es waren ca. 2 1/2 Millionen Akten, und ca. 8 Millionen Karteikarten. Sonst kann ich nichts weiter zur Sache sagen. Sollte ich den Boten, der mir die Sache über Oppermann erzählt hat, noch einmal treffen, so werde ich die Staatsanwaltschaft zu dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) anrufen.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Hans Nelson

ausgegeben
1/65

2. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Sonja P a p e n d i c k
bin 42 Jahre alt, Hausfrau
wohnhaft in Berlin - 12, Weimarer Str. 31,

- Mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. -

Belehrt nach § 55 StPO.

Zur Sache:

Ich kam im Jahre 1941 zum RSHA und zwar hatten mich einige Mitschülerinnen der Handelsschule, die ich damals besuchte, dazu überredet. Ich wurde im Jahre 1941 im Referat IV D 1 als Kanzleiangestellte beschäftigt. Später, nach über einem Jahr etwa, wurde ich zum Referat IV D 2 versetzt.

Im Referat IV D 1 sass ich zunächst mit den Sekretären Ernst V o s s und Walter L e p p i n in einem Zimmer und schrieb vornehmlich für sie. Später kam ich dann in die

✓

4627

Sodann kam ich noch vor Kriegsausbruch in das Schutzhaftreferat. Referatsleiter war zu diesem Zeitpunkt B e r n d o r f f . Sein Stellvertreter war zunächst KR L i n d o w . L i n d o w wurde noch während der Zeit meiner Zugehörigkeit zum Schutzhaftreferat von KR F ö r s t e r abgelöst. Ich saß im Vorzimmer und schrieb überwiegend für KR L i n d o w , später für KR F ö r s t e r . Im Schutzhaftreferat blieb ich etwa bis Ende 1940 Anfang 1941; an den genauen Zeitpunkt kann ich mich nicht mehr erinnern.

Zu diesem Zeitpunkt wurde ich wieder in das Kommunistenreferat versetzt, das von L i n d o w geleitet wurde. Dort schrieb ich für den KS (?) B o r d a s e h , und zwar während der ganzen Zeit meiner Zugehörigkeit zum Kommunistenreferat.

Von diesem Referat wurde ich zur Sonderkommission 20. Juli versetzt. Dort war ich bis 11. Februar 1945 tätig. Zu diesem Zeitpunkt kündigte ich, da ich geheiratet hatte und ein Kind erwartete.

Ich bin nach Kriegsende noch im Jahre 1945 einmal von irgendeiner Kommission vernommen worden. Seitdem wurde ich zu keinem NS-Verfahren als Zeugin gehört.

Einer NS-Organisation gehörte ich nicht an.

Ich will nun auf meine Tätigkeit im Schutzhaftreferat zu sprechen kommen.

Nach meiner Erinnerung war ich dort wohl von Anfang an im Vorzimmer des stellvertretenden Referatsleiters tätig. Gelegentlich schrieb ich auch für Herrn Dr. B e r n d o r f f .

Über die Organisation des Schutzhaftreferates selbst, d.h. ob es verschiedene Raten und Registraturen gab, sind mir keine Einzelheiten mehr in Erinnerung.

Über meine Tätigkeit ist mir noch in Erinnerung, daß verschiedent-
lich Antragsteller bei Dr. B e r n d o r f f bzw. dessen Ver-
treter versprochen und um Besuchserlaubnis baten. Auch baten
alle möglichen Stellen, mitunter schriftlich und gelegentlich
auch durch persönliche Vorgesprache, um Auskunft über die Inschutz-
haftnahme einzelner Personen. Ich hatte dann jeweils auf Diktat
die entsprechenden Schreiben zu fertigen.

Meine hauptsächliche Tätigkeit bestand jedoch darin, Schutz-
haftbefehlsformulare auszufüllen. Ich möchte annehmen, daß
die betreffenden Akten dem Referatsleiter bzw. dessen Vertreter
von den einzelnen Sachbearbeitern des Schutzhaftreferats vor-
gelegt wurden. Richtige Akten bekam ich selbst nicht in die
Hand. Es handelte sich vielmehr um einige Blätter, die lose
in Aktenhefter eingelegt waren. Bei diesen Blättern handelte
es sich um Personalbogen, die genau so aussahen, wie sie mir
hier aus Dok.Bd. 1 Bl. 62/63, Dok.Bd. 2 Bl. 81-83 vorgelegt
wurden. An weitere Anlagen kann ich mich nicht erinnern. Ich
möchte jedoch meinen, daß weiterhin ein Formular im Format
Din A 5 beilag, auf dem Dr. B e r n d o r f f bzw.
L i n d o w - F ö r s t e r verfügt hatte, daß der Schutz-
haftbefehl auszufertigen sei. Die mir soeben vorgelegten
Formulare aus dem Dok.Bd. 3 Bl. 24-27 habe ich allerdings
noch nie gesehen.

Ich hatte dann jeweils anhand des Personalbogens die Schutz-
haftbefehle auszufertigen. Ich möchte meinen, daß mir weder
die Personalien noch die Begründung diktiert worden sind,
sondern daß ich diese Angaben jeweils dem Personalbogen zu
entnehmen hatte. Die in den Schutzhaftbefehl einzutragende
Begründung für die Inschutzhaftnahme hatte ich jeweils einem
mit Klammer hervorgehobenen Teil am Ende des Formulars zu
entnehmen.

Die Schutzhaftbefehle, die ich auszuschreiben hatte, sahen
genau so aus, wie die mir hier aus Dok.Bd. 1 Bl. 8, 57 vor-
gelegten Formulare; ich hatte jeweils das Datum, Aktenzeichen,
die Personalien und den von Fall zu Fall wechselnden Grund für
die Inschutzhaftnahme auszufüllen. Die Schutzhaftbefehls-

Formulare waren in vierfacher Ausfertigung auszuschreiben, und zwar eine Ausfertigung beige-farben und drei Ausfertigungen in zyklamenrose Farbe.

Mit Bestimmtheit weiß ich noch, daß sich am Ende der Formulare den Vermerk zu schreiben hatte: "Beglaubigt, Springmann, Kanzleiange-stellte". Weiterhin hatte ich das Dienstsiegel anzubringen. Darüberhinaus kann ich sagen, daß ich mit Schreibmaschine unter den Schutzhaftbefehl einzutragen hatte: "gez. H e y d r i c h" und gelegentlich auch "gez. M ü l l e r". Andere Unterschriften waren nach meiner Erinnerung in keinem Fall anzubringen.

Wie es zu der Unterschrift M ü l l e r bzw. H e y d r i c h kam, weiß ich nicht mehr. Ich kann mich beim besten Willen nicht daran erinnern, ob ich jemals in Schutzhaftakten die Unterschriften von H e y d r i c h oder M ü l l e r gesehen habe.

Dagegen glaube ich mich noch daran erinnern zu können, daß die Akten nach Ausfertigung der Schutzhaftbefehle nochmals dem Referatsleiter bzw. dessen Stellvertreter vorgelegt wurden.

Mir sind soeben aus dem Dok.Bd. 1 die Bl. 7, 52 Formulare vorgelegt worden, mit denen die Schutzhaftbefehle an die Stapostelle übersandt wurden. Ich möchte meinen, daß ich derartige Formulare auszuschreiben hatte, kann mich aber nicht mehr mit Sicherheit daran erinnern.

Daran, daß Schutzhaftbefehle etwa von Mai 1940 an ^{die} beantragenden Stapostellen in Form eines Fernschreibens zurückgegeben wurden - mir sind soeben einige dieser Fernschreiben vorgelegt worden - kann ich mich nicht erinnern.

Ob ich auch neben der vorstehend von mir geschilderten Tätigkeit für Dr. B e r n d o r f f oder dessen Vertreter allgemeine Erlasse zu schreiben hatte, weiß ich nicht mehr.

Es waren täglich eine ganze Menge Formulare auszufüllen, ohne daß ich heute jedoch noch irgendwelche Zahlen angeben könnte. Ich möchte meinen, daß an Häftlingsgruppen Kommunisten und Juden überwogen.

Ich kann nicht mehr mit Sicherheit sagen, im Rahmen welcher Tätigkeit im Schutzhaftreferat ich von den aus den KL eingehenden Todesmitteilungen Kenntnis erhielt. Zu schreiben hatte ich in diesem Zusammenhang wohl nichts, sondern nur die Karteikarten zu berichtigen. Die Todesmitteilungen gaben jeweils eine neutrale Todesursache - überwiegend Herz- und Kreislaufschwäche - an. Mir fiel auf, daß mehr Todesmitteilungen eingingen, als dies üblich und möglich bei normalen Umständen zu erwarten gewesen wäre. Mit Vorgesetzten habe ich niemals darüber gesprochen, da ja doch eine gewisse Distanz da war. Mir ist nicht aufgefallen, daß ~~mir~~ irgend-eine Häftlingsgruppe besonders schnell im KL verstarb.

Mir werden jetzt die Beschuldigten aus dem Ref. IV C 2 genannt und ich werde jeweils (ggf. anhand der Lichtbildmappe) erklären, was ich über die betreffenden Personen noch weiß.

Zu Dr. B e r n d o r f f , Emil

habe ich mich bereits oben verschiedentlich geäußert. ✓

B o n a t h , Gerhard

war Sachbearbeiter. ✓

D i d i e r , Richard

kann auch Sachbearbeiter gewesen sein. ✓

F e u ß n e r , Konrad

arbeitete in der Registratur. ✓

F i n k e n z e l l e r , Adolf

war Sachbearbeiter. ✓

F ö r s t e r , Karl (Bild Nr. 8)

habe ich bereits oben mehrfach erwähnt.

Ein H a r d e r

war Registrator bei IV C 2. Mit der auf Bild Nr. 12 abgebildeten Person ist er nicht identisch. Er war damals schon älter und mag etwa 1895 geboren sein.

I b s c h , Paul

war Sachbearbeiter, und zwar schon als ich zum Schutzhaftreferat kam.

K o s m e h l , Karl-Heinz

war Registrator. Er kam wohl erst nach mir zum Schutzhaftreferat.

K r u m r e y , Theodor (Bild Nr. 22)

war wohl erst Registrator. An seine Stelle kam später K o s m e h l .

K u b s c h , Paul

war schon zur Zeit meines Eintritts in das Schutzhaftreferat Sachbearbeiter.

M a n n i g , Emil

war bei IV C 2 tätig, und zwar nach meiner Erinnerung als Registrator.

S p i e c k e r , Kurt

kam aus Westdeutschland zum Schutzhaftreferat als Sachbearbeiter, blieb dort aber nur ganz kurze Zeit.

W i e e z o r e k , Nikolaus

war Registrator und damals schon ein alter Herr. Ich kann mich aber nicht mit Sicherheit daran erinnern, ob ich ihn aus dem Schutzhaftreferat oder aus meiner späteren Tätigkeit im Kommunistenreferat her kenne.

Mir ist soeben während der Mittagspause noch eingefallen, daß bei IV C 2 weiterhin tätig waren

O r t l e r - damals noch O r l o w s k i , Kurt
und

F i s c h e r , Karl-Heinz.

Beide

O r t l e r war Registrator und F i s c h e r damals noch Assistent.

Ich selbst habe gelegentlich auch für I b s c h und F i s c h e r geschrieben sowie für Herrn D i d d i e r . Ich weiß aber nicht mehr, worum es sich hierbei gehandelt hat.

Von den übrigen Angehörigen des Ref. IV C 2 kann ich mich noch an folgende Personen erinnern:

B l e e c k , Minna

damals schon älter, schrieb für Herrn F e u ß n e r .

G u t s c h e , Else

war als Schreibkraft bei IV C 2. Sie mag etwa Jahrgang 1910 sein.

O r t h , Günther

habe ich mit O r t l e r verwechselt. Er war furchtbar unbeliebt und ich möchte ihn als 200 %igen Nazi bezeichnen.

R i c h t e r , Ursula

war etwa mein Jahrgang oder etwas jünger. Sie bemühte sich schon damals vom RSHA wegzukommen, um Schauspielunterricht zu nehmen.

Beim Vorlesen des Namens R o b b e fällt mir jetzt mit Bestimmtheit ein, daß

S t o b b e , Hans

als Kriminoloassistent im Schutzhaftreferat tätig und als Registrator beschäftigt war. Einen R o b b e , Hans gab es dagegen bei uns nicht.

R o s e n k r a n z , Paul

Jahrgang 1915 etwa, war Registrator.

T h ü r m e r , Erika

schrieb erst für I b s e h und dann für Dr. B e r n d o r f f.

Abgesehen von diesen Personen kann ich mich noch erinnern an:

S e m i s c h (phon.), Gretel

war Schreibkraft bei IV C 2 und wohnte damals in Weißensee. Sie war ungefähr so alt wie ich. Sie gehörte dem Schutzhaftreferat noch an, als ich wegging und war schon dort, als ich dort hinkam.

W i l d t , Anneliese

etwa Jahrgang 1916/18, war Kanzleiangestellte;

J u t r o w s k i

Vorname nicht mehr in Erinnerung. War Kanzleiangestellte im Schutzhaftreferat und ging noch vor mir weg.

Mir wird soeben gesagt, es daß nach den Unterlagen der Ermittlungsbehörde Fräulein W i l d t und Fräulein S e m i s c h dem Ref. IV A 1 angehörten, in dem ich später ja ebenfalls tätig war. Ich kann nicht ausschließen, daß mir hier ein Erinnerungsfehler unterlaufen ist und daß ich diese Damen aus der Zeit meiner Tätigkeit im Ref. IV A 1 her kenne.

Ich will nun auf meine Tätigkeit im Ref. IV A 1 zu sprechen kommen.

Ich weiß noch, daß Referatsleiter - allerdings nicht während der gesamten Zeit - Kurt L i n d o w war, den ich auf Bild 72 der Lichtbildmappe 1 Ja 1/65 wiedererkenne.

Ob sein Vorgänger V o g t, Josef (Bild 131) war, kann ich nicht mit Sicherheit sagen.

Weiterhin weiß ich noch, daß Vorgesetzter des Referatsleiters Friedrich P a n z i n g e r war.

Wie ich bereits erwähnte, schrieb ich die gesamte Zeit meiner Zugehörigkeit zum Ref. IV A 1 für Herrn B o r d a s c h .

Ich kann mich noch an folgende Angehörige des Ref. IV A 1 erinnern, wobei mir jedoch nicht sämtliche Personen vorgehalten worden sind, die dort beschäftigt waren:

S e i b o l d , Fritz, P ü t z , Günther, J o h n , Adolf, E c k e r l e , Fritz, D ö r i n g , Karl, R a c z i n s k y , Paul, von R a k o w s k i , Johannes, W u t h e , Waldemar.

Herr B o r d a s c h war überwiegend damit befaßt, Ermittlungen im Hinblick auf kommunistische Zellenbildung - insbesondere bei tschechischen Arbeitern - zu führen. Überwiegend war ich damit befaßt, Vernehmungsniederschriften zu schreiben, wenn Herr B o r d a s c h mit Hilfe eines Dolmetschers die betreffenden Personen vernahm. Diese Vernehmungen blieben vollkommen im Rahmen des normalen, d.h. Herr B o r d a s c h brüllte die zu Vernehmenden gelegentlich zwar an, er wurde aber nie handgreiflich. Waß aus den betreffenden Personen nach Abschluß der Vernehmungen wurde, weiß ich nicht; Herr Bordsch hatte nach meiner Kenntnis nur die Ermittlungen zu führen, aber auf das weitere Schicksal der Betroffenen keinen Einfluß gehabt.

Regelrechte Abschlußberichte hatte ich nach meiner Erinnerung nicht zu schreiben. Sehr häufig wurden die Akten auch an andere Referate abgegeben bzw. weitergegeben.

Ich kann mit gutem Gewissen behaupten, daß ich selbst während der gesamten Zeit meiner Zugehörigkeit zum Kommunistenreferat niemals einen Hinrichtungsbefehl zu schreiben oder auch einen derartigen Befehl nur gesehen ^{hätte}. Der Begriff "Sonderbehandlung" - er wurde mir soeben erklärt und ich kannte ihn bisher nicht - sagt mir nichts.

Ich möchte meinen, daß B o r d a s o h ✓ auf die Bildung kommunistischer Zellen bei Tschechen spezialisiert war und habe im Augenblick nicht in Erinnerung, ob er - und damit ich - jemals etwas mit russischen Kriegsgefangenen oder Kriegsgefangenen überhaupt zu tun hatte. Ein Befehl, wonach russische Kommissare und führende Kommunisten unter den russischen Kriegsgefangenen auszusondern und hinzurichten seien, ist mir nicht bekannt. Ich kann zwar nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen jemals mit derartigen Sachen befaßt gewesen zu sein, möchte aber meinen, daß ich so etwas in Erinnerung behalten hätte.

Der Begriff "Rote Kapelle" sagt mir etwas. Ich glaube, daß u.a. der KK D ö r i n g mit der Untersuchung dieses Falles befaßt war. ~~mf~~ Ohne entsprechende Vorhalte kann ich mich an weitere Mitglieder der Sonderkommission "Rote Kapelle" nicht erinnern. Daß Angehörige der "Roten Kappelle" hingerichtet worden sind, ist mir allerdings nicht bekanntgewesen.

Mit Fremdarbeitern war das Ref. IV A 1 insoweit befaßt, als diese kommunistische Zellen gebildet hatten.

Aus meiner Tätigkeit im Ref. IV A 1 ist mir nicht in Erinnerung, ob dieses Referat irgendetwas mit der Endlösung der Judenfrage - der Begriff ist mir erst heute bekannt - zu tun hatte. Mir sind soeben aus dem Dok.Bd. 1 Js 1/65 Belgien die Schreiben des Ref. IV A 1 b Bl. 25, 28 b, c vorgelegt worden. Die Unterschrift auf dem Schreiben Bl. 25 stammt einwandfrei von

L i n d o w . Ob ich jemals bisher Schreiben mit diesem Inhalt gesehen bzw. geschrieben habe, kann ich heute mit Sicherheit nicht mehr sagen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Magelberg

Geschlossen:

Magel

Sch...

Magelberg